

1971	Ausgegeben zu Bonn am 14. Mai 1971	Nr. 43
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 71	Bekanntmachung der Fernmeldeordnung 9026-1, 9026-1-1	541
5. 5. 71	Neufassung der Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst ...	627
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	638

Bekanntmachung der Fernmeldeordnung

Vom 5. Mai 1971

Auf Grund des Artikels 10 in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung zur Änderung der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 453) wird nachstehend der Wortlaut der Fernmeldeordnung in der vom 1. Juli 1971 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung und den folgenden Verordnungen ergibt:

1. Fernsprechordnung vom 24. November 1939 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 859),
2. Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechordnung vom 24. November 1939 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 913),
3. Erste Anordnung über Gebühren im Post- und Fernmeldedienst vom 24. Juli 1948 (Amtsblatt der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 125),
4. Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Fernsprechgebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernsprechordnung vom 24. November 1939) vom 11./19. Juli 1949 (Amtsblatt der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 193),
5. Anordnung zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernsprechordnung vom 24. November 1939) vom 11./19. Juli 1949 (Amtsblatt der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 194),
6. Anordnung zur Ergänzung der Fernsprechgebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernsprechordnung vom 24. November 1939) und der Verordnung über Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst vom 12. Juni 1942, vom 11./19. Juli 1949 (Amtsblatt der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 195),
7. Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 24. November 1939, vom 22. Mai 1950 (Bundesanzeiger Nr. 118 vom 23. Juni 1950),
8. Verordnung zur Ergänzung der Fernsprechordnung vom 24. November 1939 und der Verordnung über Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst vom 12. Juni 1942, vom 11. August 1950 (Bundesanzeiger Nr. 194 vom 7. Oktober 1950),
9. Verordnung zur Änderung von Gebührenvorschriften im Fernmeldedienst vom 24. April 1951 (Bundesanzeiger Nr. 86 vom 8. Mai 1951),
10. Verordnung zur Änderung der Gebührenvorschriften für Nebenstellenanlagen und Fernschreibanlagen, vom 25. April 1951 (Bundesanzeiger Nr. 85 vom 5. Mai 1951),
11. Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften vom 28. März 1952 (Bundesanzeiger Nr. 63 vom 29. März 1952),
12. Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernsprechordnung vom 24. November 1939) vom 17. April 1952 (Bundesanzeiger Nr. 78 vom 23. April 1952),

- | | |
|---|--|
| <p>13. Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 24. Juli 1953 (Bundesanzeiger Nr. 142 vom 28. Juli 1953),</p> <p>14. Verordnung PR Nr. 21/53 zur Änderung der Fernsprechordnung vom 24. Juli 1953 (Bundesanzeiger Nr. 142 vom 28. Juli 1953),</p> <p>15. Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebühren vom 10. Juni 1954 (Bundesanzeiger Nr. 110 vom 11. Juni 1954),</p> <p>16. Verordnung über Gebühren für posteigene und teilnehmereigene Fernsprech-Nebenstellenanlagen vom 20. Dezember 1955 (Bundesanzeiger Nr. 251 vom 29. Dezember 1955),</p> <p>17. Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften vom 7. Februar 1956 (Bundesanzeiger Nr. 29 vom 10. Februar 1956),</p> <p>18. Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 18. Dezember 1956 (Bundesanzeiger Nr. 247 vom 20. Dezember 1956),</p> <p>19. Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 19. Februar 1959 (Bundesanzeiger Nr. 36 vom 21. Februar 1959),</p> <p>20. Zweite Verordnung über Gebühren für posteigene und teilnehmereigene Fernsprech-Nebenstellenanlagen vom 15. Dezember 1960 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 17. Dezember 1960),</p> <p>21. Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 28. März 1962 (Bundesanzeiger Nr. 64 vom 31. März 1962),</p> <p>22. Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften vom 28. März 1962 (Bundesanzeiger Nr. 64 vom 31. März 1962),</p> <p>23. Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften vom 19. Dezember 1962 (Bundesanzeiger Nr. 241 vom 21. Dezember 1962),</p> <p>24. Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften vom 15. Juli 1964 (Bundesanzeiger Nr. 131 vom 21. Juli 1964),</p> | <p>25. Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften vom 26. November 1964 (Bundesanzeiger Nr. 223 vom 28. November 1964),</p> <p>26. Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 25. Oktober 1965 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 28. Oktober 1965),</p> <p>27. Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 13. April 1966 (Bundesanzeiger Nr. 72 vom 16. April 1966),</p> <p>28. Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften vom 19. Dezember 1966 (Bundesanzeiger Nr. 239 vom 22. Dezember 1966),</p> <p>29. Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 20. Januar 1969 (Bundesanzeiger Nr. 15 vom 23. Januar 1969),</p> <p>30. Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 12. September 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1605),</p> <p>31. Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften vom 3. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1858),</p> <p>32. Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 19. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1405).</p> <p>Die Rechtsvorschriften sind, soweit sie nach Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassen worden sind, auf Grund der §§ 2 und 3 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27), des § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbiligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes und des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) erlassen worden.</p> <p>Die Fernmeldeordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.</p> |
|---|--|

Bonn, den 5. Mai 1971

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Georg Leber

**Fernmeldeordnung
(FO)
in der Fassung vom 5. Mai 1971**

Inhaltsübersicht

	§		§
Teil I		Unterabschnitt 2	
Öffentliches Fernsprechnet		Zusätzliche Bestimmungen für Nebenstellenanlagen	
Abschnitt A		Posteigene Nebenstellenanlagen	
Allgemeines, Gestaltung des öffentlichen Fernsprechnetzes, öffentliche Sprechstellen		Allgemeines	22
Allgemeines	1	Erweiterung, Verkleinerung, Auswechslung	23
Gestaltung des öffentlichen Fernsprechnetzes	2	Restgebühren	24
Öffentliche Sprechstellen	3	Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen	
Abschnitt B		Allgemeines	25
Teilnehmereinrichtungen		Erneuerung und Änderung	26
Allgemeines	4	Private Nebenstellenanlagen	
Hauptanschlüsse	5	Allgemeines	27
Nebenstellenanlagen	6	Anschließung an das öffentliche Fernsprechnet	28
Querverbindungen und Abzweigleitungen	7	Unterhaltung, Erneuerung, Änderung	29
Sprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen	8	Unterabschnitt 3	
Leitungen für besondere Zwecke und besonders kostspielige Leitungen	9	Zusätzliche Bestimmungen für Funkfernprechanschlüsse	
Abschnitt C		Allgemeines	30
Teilnehmerverhältnis		Unterhaltung, Erneuerung, Änderung	31
Unterabschnitt 1		Gebühren- und Anzeigepflicht	32
Allgemeine Bestimmungen		Abschnitt D	
Fernsprechteilnehmer	10	Gespräche	
Herstellung von Teilnehmereinrichtungen	11	Entfernungsermittlung, Fernsprechauskunft, Verkehrsabwicklung	33
Allgemeine Pflichten des Teilnehmers	12	Ortsgespräche	34
Gebührenpflicht des Teilnehmers	13	Nahgespräche	35
Änderungen in der Person und im Namen des Teilnehmers	14	Ferngespräche	36
Benutzung von Teilnehmereinrichtungen durch andere, Weitergabe von Nachrichten für andere	15	Not-, Staats- und Militärgespräche	37
Mindestüberlassungsdauer	16	Abschnitt E	
Änderung von Teilnehmereinrichtungen (Verlegung, Auswechslung, Umwandlung)	17	Fernsprechauftragsdienst, Amtliche Fernsprechbücher	
Kündigung von Teilnehmereinrichtungen	18	Fernsprechauftragsdienst und zusätzliche Dienste	38
Vorzeitige Aufgabe von Teilnehmereinrichtungen ..	19	Amtliche Fernsprechbücher	39
Sperre und fristlose Aufhebung von Teilnehmereinrichtungen durch die Deutsche Bundespost	20	Teil II	
Rückgabe der Teilnehmereinrichtungen	21	Öffentliches Bildübertragungsnetz	
		Gestaltung des öffentlichen Bildübertragungsnetzes, Teilnehmereinrichtungen, Teilnehmerverhältnis	40
		Bildverbindungen	41
		Besondere Bildverbindungen	42

Teil III		§
Leistungen der Deutschen Bundespost für private Fernmeldeanlagen und für besondere Zwecke		
Posteigene Stromwege	43	
Anschaltung privater Fernmeldeeinrichtungen an posteigene Stromwege	44	
Benutzungsverhältnis bei posteigenen Stromwegen ..	45	
Zusätzliche Bestimmungen für Stromwege für Rundfunkzwecke	46	
Besonders wichtige Leitungen	47	
Reserveleitungen	48	

Teil IV		§
Sonstige Bestimmungen		
Haftung der Deutschen Bundespost	49	
Gebühren	50	
Fernmeldevollmacht	51	
Auslandsverkehr	52	
Anlage		
Erklärung des Grundstückseigentümers	1	
Gegenerklärung der Deutschen Bundespost	2	
Fernmeldegebührenvorschriften (FGV)	3	

Teil I

Öffentliches Fernsprechnet

Abschnitt A

Allgemeines, Gestaltung des öffentlichen Fernsprechnetzes, öffentliche Sprechstellen

§ 1

Allgemeines

Das öffentliche Fernsprechnet wird von der Deutschen Bundespost zur allgemeinen Benutzung bereitgehalten; es ist für die Sprachübertragung eingerichtet. Soweit es die Deutsche Bundespost zuläßt, kann das öffentliche Fernsprechnet unter sinngeößer Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung auch für andere Zwecke benutzt werden.

§ 2

Gestaltung des öffentlichen Fernsprechnetzes

(1) Das öffentliche Fernsprechnet besteht aus den Ortsnetzen, den Fernvermittlungsstellen und den Leitungen zwischen ihnen.

(2) Die Ortsnetze bestehen aus einer oder mehreren Ortsvermittlungsstellen, den Gemeinschaftsumschaltern, den Wählsterneinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen, den Leitungen zwischen diesen Bestandteilen sowie aus den Teilnehmereinrichtungen und den öffentlichen Sprechstellen.

(3) Jedes Ortsnetz hat einen Ortsnetzbereich. Mehrere Ortsnetzbereiche werden zu einem Knotenvermittlungsstellenbereich, mehrere Knotenvermittlungsstellenbereiche zu einem Hauptvermittlungsstellenbereich und mehrere Hauptvermittlungsstellenbereiche zu einem Zentralvermittlungsstellenbereich zusammengefaßt. Die Einteilung und gegenseitige Abgrenzung der Netzbereiche bestimmt die Deutsche Bundespost.

(4) Zum öffentlichen Fernsprechnet gehören auch folgende Einrichtungen für den Funkfernprechverkehr mit beweglichen Funkstellen:

1. die ortsfesten Funkstellen,
2. die Leitungen zwischen den ortsfesten Funkstellen und den Vermittlungsstellen, an die die ortsfesten Funkstellen angeschlossen sind (Überleitvermittlungsstellen),

3. die Teilnehmereinrichtungen bei den beweglichen Funkstellen (Funkfernprechanschlüsse).

Die Deutsche Bundespost bestimmt, wo ortsfeste Funkstellen errichtet und an welche Überleitvermittlungsstellen sie angeschlossen werden. Funkfernprechanschlüsse gehören keinem Ortsnetz an.

§ 3

Öffentliche Sprechstellen

(1) Öffentliche Sprechstellen kann jeder zum Führen von Gesprächen benutzen. Öffentliche Sprechstellen mit Münzfernsprecher dürfen nur für Gespräche benutzt werden, für die sie zugelassen sind.

(2) Öffentliche Sprechstellen errichtet die Deutsche Bundespost:

1. bei ihren Ämtern und Amtsstellen, auf Straßen und Plätzen und in öffentlichen Gebäuden,
2. als gemeindliche öffentliche Sprechstellen,
3. bei Privaten.

(3) Der Benutzer einer öffentlichen Sprechstelle mit Münzfernsprecher hat keinen Anspruch auf Erstattung der vom Münzfernsprecher vereinnahmten Beträge. Über Gebühren, die für die Benutzung einer öffentlichen Sprechstelle mit gewöhnlichem Sprechapparat bei einem Amt oder einer Amtsstelle der Deutschen Bundespost oder bei einer gemeindlichen öffentlichen Sprechstelle entrichtet worden sind, erhält der Benutzer auf Wunsch eine Empfangsbescheinigung.

(4) Für gemeindliche öffentliche Sprechstellen gelten folgende besonderen Bestimmungen:

1. Gemeindliche öffentliche Sprechstellen werden auf Antrag der Gemeinden eingerichtet, wenn sich in ihrem Gebiet keine andere öffentliche Sprechstelle befindet.
2. Die Gemeinde muß für die öffentliche Sprechstelle einen geeigneten Raum zur Verfügung stellen. Sind für die öffentliche Sprechstelle besonders kostspielige Leitungen (§ 9 Abs. 2 und 3) erforderlich, so hat die Gemeinde die besonderen Gebühren für deren Herstellung und Instandhaltung wie ein Teilnehmer zu entrichten.
3. Die Gemeinde hat eine geeignete Person als Inhaber der öffentlichen Sprechstelle vorzuschlagen.

4. Der Inhaber und seine Vertreter sind zur Amtverschwiegenheit, zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses und zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
5. Der Inhaber der öffentlichen Sprechstelle hat nach den Anweisungen der Deutschen Bundespost die öffentliche Sprechstelle zu bedienen, die von den Benutzern der öffentlichen Sprechstelle geschuldeten Gebühren zuschlagsfrei einzuziehen, Telegramme anzunehmen und weiterzugeben sowie an Personen, die sich innerhalb des von der Deutschen Bundespost bestimmten Bereichs aufhalten, Telegramme zuzustellen.
6. Der Inhaber der öffentlichen Sprechstelle und seine Vertreter sind zur Sorgfalt und zur Ersatzleistung wie Teilnehmer verpflichtet (§ 12).
7. Die Gemeinde haftet neben dem Inhaber und seinem Vertreter als Gesamtschuldnerin.
8. Wird die öffentliche Sprechstelle auf Antrag der Gemeinde verlegt, so trägt diese die Änderungsgebühren wie ein Teilnehmer.
9. Beantragt die Gemeinde die Aufhebung der öffentlichen Sprechstelle innerhalb des ersten Jahres nach der Einrichtung, so schuldet sie der Deutschen Bundespost für jeden vollen Kalendermonat, der an diesem Jahre fehlt, einen Betrag in Höhe der Grundgebühr gemäß Abschnitt 1 Nr. 4 der Fernmeldegebührenvorschriften. Die Deutsche Bundespost kann die öffentliche Sprechstelle, wenn es ihr aus dienstlichen Gründen geboten erscheint, jederzeit aufheben.

(5) Für öffentliche Sprechstellen bei Privaten gelten folgende besonderen Bestimmungen:

1. Bei Privaten richtet die Deutsche Bundespost öffentliche Sprechstellen mit gewöhnlichem Sprechapparat oder mit Münzfernsprecher ein, wenn hierfür nach ihrem Ermessen ein allgemeines Bedürfnis besteht.
2. Sind für die öffentliche Sprechstelle besonders kostspielige Leitungen (§ 9 Abs. 2 und 3) erforderlich, so hat der Inhaber die besonderen Gebühren für deren Herstellung und Instandhaltung wie ein Teilnehmer zu entrichten.
3. Der Inhaber muß die öffentliche Sprechstelle während seiner Geschäftsstunden, bei Sprechstellen in Wohnungen während der Zeit, in der die Häuser ortsüblich offen gehalten werden, den Benutzern zugänglich halten.
4. Der Inhaber muß die öffentliche Sprechstelle mindestens ein Jahr behalten. Bei vorzeitiger Aufhebung auf Verlangen des Inhabers wird Absatz 4 Nr. 9 Satz 1 sinngemäß angewendet. Für das Rechtsverhältnis des Inhabers zur Deutschen Bundespost gelten im übrigen § 11 Abs. 4 bis 8 und 10, die §§ 12 bis 14, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 10, § 18, § 19 Abs. 2 bis 6 sowie die §§ 20 und 21 sinngemäß.
5. Für öffentliche Sprechstellen mit gewöhnlichem Sprechapparat gilt außerdem:
 - a) Der Inhaber hat von den Benutzern der öffentlichen Sprechstelle die bestimmungsmäßigen

Gebühren einzuziehen. Irgendwelche Zuschläge darf er nicht erheben.

- b) Bei der öffentlichen Sprechstelle werden die Gespräche wie bei Teilnehmersprechstellen abgewickelt.
 - c) Der Inhaber wird von Amts wegen in das Amtliche Fernsprechbuch eingetragen.
6. Für öffentliche Sprechstellen mit Münzfernsprecher gilt außerdem:
- a) Die öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher sind nur für abgehende Gespräche bestimmt; in das Amtliche Fernsprechbuch werden sie nicht eingetragen.
 - b) Der Inhaber hat im Rahmen jeder Fernmelderechnung, die die Deutsche Bundespost ihm nach ihrem Absendeplan turnusgemäß übersendet, eine Mindesteinnahme zu gewährleisten. Diese beträgt bei einer öffentlichen Sprechstelle
 - aa) mit einem Fernwahlmünzfernsprecher 200 DM,
 - bb) mit einem anderen Münzfernsprecher 80 DM.

Auf die Mindesteinnahme werden alle in der Fernmelderechnung erfaßten Fernmeldegebühren mit Ausnahme der laufenden Gebühren angerechnet. Buchstabe b) gilt nicht für außerplanmäßige Fernmelderechnungen.

Abschnitt B Teilnehmereinrichtungen

§ 4

Allgemeines

(1) Die Deutsche Bundespost überläßt Teilnehmereinrichtungen oder gestattet deren Verbindung mit dem öffentlichen Fernsprechnet. Teilnehmereinrichtungen sind:

1. Hauptanschlüsse einschließlich Funkfernsprechanschlüssen,
2. Nebenstellenanlagen,
3. Nebenanschlußleitungen, Querverbindungen, Abzweigleitungen und Leitungen für besondere Zwecke,
4. Sprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen, die bei Hauptanschlüssen oder in Nebenstellenanlagen angebracht sind,
5. private Sondereinrichtungen, die mit Nebenstellenanlagen verbunden sind.

(2) Die technische Gestaltung der Teilnehmereinrichtungen bestimmt die Deutsche Bundespost.

(3) Leitungen sind Übertragungswege, die über Draht- oder Funkstrecken gebildet sind. Ein Anspruch auf Überlassung einer besonderen Leitungsart oder eines besonderen Leitungsweges besteht nicht.

§ 5

Hauptanschlüsse

(1) Hauptanschlüsse sind Einzelanschlüsse oder Zweieranschlüsse. Bei den Einzelanschlüssen sind die Sprechapparate unmittelbar oder mittelbar über Wählsterneinrichtungen oder ähnliche Einrichtungen mit der Ortsvermittlungsstelle verbunden. Bei den Zweieranschlüssen sind die Sprechapparate (Gemeinschaftssprechstellen) an Gemeinschaftsumschalter angeschlossen, die unmittelbar oder mittelbar über Wählsterneinrichtungen oder ähnliche Einrichtungen mit der Ortsvermittlungsstelle verbunden sind. Welche Hauptanschlüsse über Wählsterneinrichtungen oder ähnliche Einrichtungen mit der Ortsvermittlungsstelle verbunden werden, bestimmt die Deutsche Bundespost. Bei einem Hauptanschluß ohne Nebenstellen (einfacher Hauptanschluß) ist der Sprechapparat Hauptstelle (einfache Hauptstelle), auch soweit diese Gemeinschaftssprechstelle ist. Die Anschlußleitungen der Hauptstellen und Gemeinschaftsumschalter sowie der Wählsterneinrichtungen oder ähnlicher Einrichtungen sind Amtsleitungen.

(2) Hauptanschlüsse, deren Hauptstellen im Bereich ihres Ortsnetzes liegen, sind Regelhauptanschlüsse. Einzelanschlüsse, deren Hauptstellen mit einer Ortsvermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes verbunden sind, sind Ausnahmehauptanschlüsse; ihre Hauptstellen gehören zu dem Ortsnetz, an das sie angeschlossen sind. Ausnahmehauptanschlüsse werden nach Bestimmung der Deutschen Bundespost überlassen, wenn und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Es besteht kein Recht auf Überlassung von Ausnahmehauptanschlüssen.

(3) Die Deutsche Bundespost bestimmt, in welchen Ortsnetzen und Ortsnetzteilen Zweieranschlüsse eingerichtet werden. Sie sind nur als Regelhauptanschlüsse zugelassen.

(4) Ein Zweieranschluß muß zwei Gemeinschaftssprechstellen haben. Zwischen den Gemeinschaftssprechstellen desselben Zweieranschlusses können keine Gespräche geführt werden; die Gemeinschaftssprechstellen sind während eines Gesprächs gegeneinander abgeschlossen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Gemeinschaftssprechstellen wie Einzelanschlüsse behandelt.

(5) Es besteht kein Recht auf Überlassung von Gemeinschaftssprechstellen. Sie werden nur Teilnehmern überlassen, für deren Sprechbedürfnis die eingeschränkte Benutzungsmöglichkeit eines Zweieranschlusses ausreicht. Neue Gemeinschaftssprechstellen werden nur überlassen, wenn an ihrer Stelle kein Einzelanschluß hergestellt werden kann.

(6) Funkfernsprechanschlüsse werden nur zur Verwendung in Land- und Wasserfahrzeugen zugelassen, soweit hierfür die technischen Voraussetzungen gegeben sind; sie gelten als Einzelanschlüsse. Es besteht kein Recht auf Zulassung eines Funkfernsprechanschlusses. Funkfernsprechanschlüsse umfassen die im Fahrzeug erforderliche Sprechfunkanlage (Hauptstelle). Zur Herstellung von Fernsprechverbindungen wird der Funkfernsprechanschluß von Fall zu Fall über eine ortsfeste Funkstelle mit einer

Überleitvermittlungsstelle verbunden. Die Deutsche Bundespost bestimmt, wo Funkfernsprechanschlüsse betrieben werden können und welche Funkfrequenzen (Sprechfunkkanäle) dafür zu benutzen sind.

(7) Die Deutsche Bundespost setzt die Rufnummern der Hauptanschlüsse fest. Jede Gemeinschaftssprechstelle erhält eine eigene Rufnummer. Die Rufnummern können aus betrieblichen Gründen und auf Antrag des Teilnehmers geändert werden.

§ 6

Nebenstellenanlagen

(1) An Hauptanschlüsse können Nebenstellen durch Nebenanschlußleitungen angeschlossen werden (Nebenanschlüsse). Die Nebenanschlüsse bilden mit ihrer Hauptstelle eine Nebenstellenanlage. Hauptstelle bei einer Nebenstellenanlage mit Vermittlungseinrichtung ist die Vermittlungseinrichtung mit ihrer Abfragestelle, bei einer Reihenstellenanlage der Abfrageapparat.

(2) Die Hauptstelle einer Nebenstellenanlage, die durch Regel- und Ausnahmehauptanschlüsse mit verschiedenen Ortsnetzen verbunden ist, gilt für den über die Amtsleitung eines Ausnahmehauptanschlusses abgewickelten Gesprächsverkehr als dem Ortsnetz zugehörig, an das der Ausnahmehauptanschluß herangeführt ist.

(3) Einzelanschlüsse können nach Bestimmung der Deutschen Bundespost so eingerichtet werden, daß sie für die Durchwahl bis zur Nebenstelle geeignet sind; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(4) An Zweieranschlüsse werden Nebenstellen nur unter den von der Deutschen Bundespost festgesetzten Bedingungen angeschlossen.

(5) Die Nebenstellen können untereinander und über Hauptanschlüsse mit den Vermittlungsstellen verbunden werden. Ein Teil der Nebenanschlüsse kann so eingerichtet werden, daß eine Verbindung mit Amtsleitungen verhindert ist (nichtamtsberechtigte Nebenstellen). Eine Nebenstellenanlage muß mindestens eine amtsberechtigte Nebenstelle haben.

(6) Nebenanschlüsse, deren Nebenstellen in demselben Ortsnetzbereich wie ihre Hauptstelle liegen, sind Regelnebenanschlüsse; ihre Nebenstellen sind Regelnebenstellen und ihre Anschlußleitungen Regelnebenanschlußleitungen. Nebenanschlüsse, deren Nebenstellen an eine in einem anderen Ortsnetzbereich liegende Hauptstelle angeschlossen sind, sind Ausnahmenebenanschlüsse; ihre Nebenstellen sind Ausnahmenebenstellen und ihre Anschlußleitungen Ausnahmenebenanschlußleitungen. Soweit von der Deutschen Bundespost nichts anderes bestimmt ist, gelten als Endpunkte der Nebenanschlußleitungen die Haupt- und Nebenstellen. Die Nebenstellen gehören dem Ortsnetz an, zu dem ihre Hauptstelle gehört; Absatz 2 gilt sinngemäß für die Nebenstellen.

(7) An eine Nebenstelle dürfen, soweit es die Deutsche Bundespost zuläßt, weitere Nebenstellen (Zweitnebenstellen) angeschlossen werden; die Nebenstelle, an die Zweitnebenanschlüsse herange-

führt sind (Erstnebenstelle), bildet mit diesen eine Zweitnebenstellenanlage. Bei Zweitnebenstellenanlagen gilt Absatz 6 für Nebenanschlußleitungen zwischen der Erstnebenstelle und den Zweitnebenstellen sinngemäß.

(8) Ausnahmenebenanschlußleitungen werden nach Bestimmung der Deutschen Bundespost zugelassen, wenn und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Es besteht kein Recht auf Zulassung solcher Leitungen.

(9) Die Herstellung posteigener Nebenanschlußleitungen kann von der Erstattung der Kosten abhängig gemacht werden, wenn zur Herstellung der Leitungen das allgemeine Netz der Deutschen Bundespost durch eine neue Linie erweitert werden muß, die lediglich für den Nebenanschluß bestimmt ist. Zu den Kosten der Leitungen gehören auch die Kosten des neuen Linienabschnittes.

(10) Nebenstellenanlagen können posteigen, teilnehmereigen oder privat sein.

(11) Mit Nebenstellenanlagen können nach Bestimmung der Deutschen Bundespost private Sondereinrichtungen verbunden werden. Private Sondereinrichtungen sind Teilnehmereinrichtungen, die mit der Vermittlungseinrichtung einer Nebenstellenanlage oder mit einer Reihenanlage verbunden werden, aber weder zu ihrer Ergänzungsausstattung zählen noch Zusatzeinrichtungen sind.

§ 7

Querverbindungen und Abzweigungen

(1) Nebenstellenanlagen können durch Querverbindungen unmittelbar miteinander verbunden werden. Querverbindungen, deren Endpunkte (Hauptstellen, Erstnebenstellen von Zweitnebenstellenanlagen) in demselben Ortsnetzbereich liegen, sind Regelquerverbindungen. Querverbindungen, deren Endpunkte in verschiedenen Ortsnetzbereichen liegen, sind Ausnahmequerverbindungen.

(2) Ausnahmequerverbindungen werden nach Bestimmung der Deutschen Bundespost zugelassen, wenn und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Es besteht kein Recht auf Zulassung solcher Leitungen.

(3) Querverbindungen, deren Endpunkte auf verschiedenen Grundstücken liegen, sollen posteigen sein. Querverbindungen, deren Endpunkte auf demselben Grundstück liegen, können als posteigene, teilnehmereigene oder private hergestellt werden, wenn wenigstens eine der Nebenstellenanlagen entsprechender Art ist.

(4) Regelquerverbindungen dürfen, soweit es die Deutsche Bundespost zuläßt, mit Amtsleitungen und anderen Regelquerverbindungen zusammengeschaltet werden.

(5) Nebenstellenanlagen dürfen, soweit es die Deutsche Bundespost zuläßt und der Inhaber der Nebenstellenanlage ein dringendes Bedürfnis nachweist, durch Abzweigungen mit privaten Fernmeldeanlagen (§ 43 Abs. 2) verbunden werden. Die Abzweigungen gehören als Bestandteil der Ne-

benstellenanlage, von der sie ausgehen, zum öffentlichen Fernsprechnet. Als Endpunkte einer Abzweigung gelten die Hauptstelle der Nebenstellenanlage und die Vermittlungseinrichtung der privaten Fernmeldeanlage.

(6) Abzweigungen sollen in der Regel posteigen sein, wenn die Nebenstellenanlage und die private Fernmeldeanlage auf verschiedenen Grundstücken liegen. Abzweigungen, die Anlagen auf demselben Grundstück verbinden, müssen entsprechend der Art der Nebenstellenanlage posteigen, teilnehmereigen oder privat sein.

(7) Abzweigungen dürfen nach Bestimmung der Deutschen Bundespost mit Querverbindungen, jedoch nicht mit Amtsleitungen verbunden werden.

(8) Bei posteigenen Querverbindungen und Abzweigungen gilt § 6 Abs. 9 sinngemäß.

§ 8

Sprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen

(1) Bei Haupt- und Nebenstellen können statt gewöhnlicher Sprechapparate auch von der Deutschen Bundespost allgemein zugelassene Apparate besonderer Art angebracht werden. Sprechapparate besonderer Art, die nicht allgemein zugelassen sind, dürfen nur mit Genehmigung der Deutschen Bundespost verwendet werden.

(2) Bei Haupt- und Nebenstellen können Zusatzeinrichtungen, die von der Deutschen Bundespost zugelassen sind, angebracht werden. Zusatzeinrichtungen können nach Bestimmung der Deutschen Bundespost mit weiteren Zusatzeinrichtungen verbunden werden.

(3) Zusatzeinrichtungen sind Einrichtungen, die unmittelbar oder über andere Zusatzeinrichtungen mittelbar mit Haupt- oder Nebenstellen elektrisch verbunden werden, ohne daß sie zu ihrer Regelausstattung gehören. Als elektrisch verbunden gelten Zusatzeinrichtungen, die dauernd oder vorübergehend galvanisch, induktiv, kapazitiv oder elektromagnetisch mit den Fernsprecheinrichtungen gekoppelt sind.

(4) Zusatzeinrichtungen müssen entsprechend der Teilnehmereinrichtung, bei der sie angebracht sind, posteigen, teilnehmereigen oder privat sein; die Deutsche Bundespost kann Ausnahmen hiervon zulassen. Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten müssen posteigen sein.

(5) Als Zusatzeinrichtungen gelten auch Einrichtungen zum Empfang von Meldungen des Luftschutzwarndienstes über das öffentliche Fernsprechnet. Sie müssen teilnehmereigen sein.

§ 9

Leitungen für besondere Zwecke und besonders kostspielige Leitungen

(1) Mit Teilnehmereinrichtungen können nach Bestimmung der Deutschen Bundespost Leitungen für besondere Zwecke verbunden werden. Leitungen

für besondere Zwecke sind Leitungen, die weder Amtsleitungen noch Nebenanschlußleitungen, noch Querverbindungen, noch Abzweigleitungen sind. § 6 Abs. 9 gilt sinngemäß.

(2) Bei Leitungen, bei denen außergewöhnliche Geländeschwierigkeiten überwunden oder umgangen werden müssen oder die wegen Sonderwünschen des Teilnehmers oder aus anderen Gründen besonders kostspielig sind, sind die Mehrkosten für die Herstellung und Instandhaltung zu erstatten.

(3) Zu den besonders kostspieligen Leitungen gehören auch die höherwertigen Leitungen und Leitungen im Sinne des Absatzes 2, die mittels Funk gebildet werden. Es besteht kein Recht auf Überlassung solcher Leitungen.

Abschnitt C

Teilnehmerverhältnis

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 10

Fernsprechteilnehmer

(1) Fernsprechteilnehmer ist jeder Inhaber eines Hauptanschlusses. Das Teilnehmerverhältnis des Hauptanschlußinhabers umfaßt auch die zu dem Hauptanschluß gehörenden Nebenanschlüsse und die anderen Teile der Nebenstellenanlage.

(2) Behörden und Anstalten des öffentlichen Rechts, ferner Personengesamtheiten und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können Fernsprechteilnehmer werden. Neben den Personengesamtheiten und Personenvereinigungen gilt als Teilnehmer auch, wer Träger ihrer Rechte und Pflichten ist.

(3) Personen, denen ein Teilnehmer Nebenanschlüsse zur Benutzung überlassen hat (§ 15 Abs. 2), sind nicht Teilnehmer.

(4) Sind mehrere nebeneinander Teilnehmer, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 11

Herstellung von Teilnehmereinrichtungen

(1) Die Herstellung von Teilnehmereinrichtungen ist bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen zu beantragen. Die Deutsche Bundespost bestätigt die Annahme des Antrags.

(2) Die Herstellung von Hauptanschlüssen kann von der Vorauszahlung der Grundgebühr für sechs Monate abhängig gemacht werden. Die Herstellung von Teilnehmereinrichtungen kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller noch mit Verpflichtungen aus einem früheren Teilnehmerverhältnis im Rückstand ist.

(3) Die Anträge auf Herstellung werden nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Mög-

lichkeiten der Deutschen Bundespost und in der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(4) Der Antragsteller hat für jedes an das öffentliche Netz anzuschließende Grundstück eine Erklärung des Grundstückseigentümers (Anlage 1) beizubringen. Die Deutsche Bundespost stellt dem Grundstückseigentümer eine Gegenerklärung (Anlage 2) aus.

(5) Die Deutsche Bundespost kann die Herstellung von Teilnehmereinrichtungen ablehnen, wenn das anzuschließende Grundstück nicht an einem öffentlichen Wege liegt und der Antragsteller nicht auch die Genehmigung der Eigentümer der fremden Grundstücke beibringt, die die Deutsche Bundespost für die Anschließung benutzen muß.

(6) Der Teilnehmer hat geeignete Räume für die Teilnehmereinrichtungen bereitzustellen. Vor Aufnahme von Bauarbeiten zur Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Aufhebung von Teilnehmereinrichtungen hat er der Deutschen Bundespost die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Anlagen genau zu bezeichnen.

(7) Die Räume, in denen Teilnehmereinrichtungen untergebracht werden, müssen so beschaffen sein, daß die Einrichtungen vor schädlichen Einflüssen (z. B. Säuredämpfen, Staubentwicklung) bewahrt bleiben und daß Arbeiten an ihnen jederzeit ausgeführt werden können. Erweisen sich die Räume bei der Herstellung der Teilnehmereinrichtungen oder später für Apparate in Regelausführung als ungeeignet, so trägt der Teilnehmer die Gebühren für besondere Einrichtungen und die Kosten, die der Deutschen Bundespost durch die notwendigen Schutzmaßnahmen oder durch die verringerte Lebensdauer der Teilnehmereinrichtungen entstehen. Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, daß die Einrichtungen mit normalen Hilfsmitteln ungehindert in die Räume transportiert und aus diesen wieder entfernt werden können. Räume und Zugänge müssen der gewichtsmäßigen Belastung durch die Teilnehmereinrichtungen gewachsen sein. Entstehen durch die Beschaffenheit der Räume oder Zugänge erhöhte Aufwendungen (z. B. Transport durchs Fenster oder mit einem Kran), so gehen die dadurch bedingten Kosten zu Lasten des Teilnehmers.

(8) Ausbesserungen, die an den Räumen des Teilnehmers durch die Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Aufhebung von Teilnehmereinrichtungen nötig werden, sind Sache des Teilnehmers.

(9) Der Teilnehmer hat kein Recht auf Überlassung von Apparaten bestimmter Ausführung.

(10) Die betriebsfähigen Einrichtungen werden dem Teilnehmer übergeben; er erhält eine Aufstellung über die einzelnen Einrichtungen.

§ 12

Allgemeine Pflichten des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, daß die Gespräche bei seinen Anschlüssen ordnungsmäßig abgewickelt und daß seine Anschlüsse nicht über-

lastet werden; er ist dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen über die Benutzung der Teilnehmer-einrichtungen beachtet werden und daß ein Mißbrauch durch ihn oder andere unterbleibt. Mißbrauch ist jede Benutzung, die gegen die Gesetze verstößt oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet.

(2) Im Interesse einer ordnungsmäßigen Gesprächsabwicklung ist der Teilnehmer gehalten, sich der neuesten Amtlichen Fernsprehbücher (§ 39) oder der neuesten, nach den amtlichen Unterlagen der Deutschen Bundespost bearbeiteten Teilnehmerverzeichnisse zu bedienen.

(3) Auf Antrag eines Teilnehmers können, wenn keine Schwierigkeiten in der Dienstabwicklung zu erwarten sind, Hauptanschlüsse vorübergehend gesperrt werden (Antragssperre).

(4) Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, daß die Teilnehmereinrichtungen, ferner Bauzeug und Apparate, die zur Herstellung von Teilnehmereinrichtungen vorübergehend in seinen Räumen eingelagert sind, vor Verlust und Beschädigung bewahrt bleiben und daß keine elektrischen Fremdströme in die Einrichtungen gelangen. Die Obhutspflicht erstreckt sich auch auf Nebenanschlüsse, die er anderen zur Benutzung überlassen hat (§ 15 Abs. 2). Sie erstreckt sich nicht auf Leitungen, die sich nicht in den Räumen des Teilnehmers oder des anderen befinden.

(5) Verlust, Beschädigungen und Störungen der Teilnehmereinrichtungen sind der Deutschen Bundespost unverzüglich anzuzeigen.

(6) Der Teilnehmer hat der Deutschen Bundespost den Schaden zu ersetzen, den sie durch Verlust oder Beschädigung ihrer Einrichtungen in Gebäuden oder Räumen erleidet, die der Aufsicht des Teilnehmers oder bei Überlassung von Nebenanschlüssen nach § 15 Abs. 2 der Aufsicht des Inhabers unterstehen. Bei Verlust von Einrichtungen ist der Zeitwert zu ersetzen. Bei Beschädigungen sind die Aufwendungen der Deutschen Bundespost für Baustoffe, Apparate, Apparateile, Batterien und Arbeiten zu erstatten, vermindert um den Zeitwert der ausgewechselten Gegenstände. Die Ersatzpflicht fällt weg, wenn der Teilnehmer und der Inhaber jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet haben; wenn der Schaden durch Feuer, Wasser oder Diebstahl verursacht worden ist, haftet der Teilnehmer stets. Die Ersatzansprüche der Deutschen Bundespost verjähren in einem Jahr. Die Verjährung der Ersatzansprüche beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Deutsche Bundespost von dem Schaden und dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat. § 13 Abs. 10 bis 13 gilt sinngemäß.

(7) Der Teilnehmer darf die Teilnehmereinrichtungen nicht eigenmächtig ändern; unzulässig ist auch das eigenmächtige Einschalten selbstbeschaffter Apparate. Mechanisch mit Fernsprechapparaten verbindbare Vorrichtungen (Hilfsvorrichtungen) dürfen nur angebracht werden, wenn sie von der Deutschen Bundespost zugelassen sind.

(8) Der Teilnehmer ist verpflichtet, auf dem Grundstück, auf dem sich Einrichtungen seines An-

schlusses befinden, und in seinen Räumen alle Arbeiten der Deutschen Bundespost zu dulden, die der Herstellung, Instandhaltung, Prüfung, Änderung und Beseitigung von Einrichtungen ihres Fernmelde-netzes dienen. Den Beauftragten der Deutschen Bundespost, die sich ordnungsmäßig ausweisen, hat der Teilnehmer während der ortsüblichen Geschäftszeit Zutritt zu dem Grundstück und zu den Räumen zu gewähren, auf dem bzw. in denen sich Einrichtungen des Fernmeldenetzes der Deutschen Bundespost befinden.

(9) Der Teilnehmer ist verpflichtet zu dulden, daß seine Teilnehmereinrichtungen aus Gründen des öffentlichen Wohles vorübergehend stillgelegt werden.

(10) Der Teilnehmer hat die für den Betrieb der Teilnehmereinrichtungen benötigten Starkstromanschlüsse auf seine Kosten nach den Angaben der Deutschen Bundespost anbringen zu lassen. Die Unterhaltung der Starkstromanschlüsse und die Stromentnahme gehen zu seinen Lasten.

§ 13

Gebührenpflicht des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer ist Schuldner aller Gebühren, die sich aus dem Teilnehmerverhältnis ergeben.

(2) Die Gebührenpflicht des Teilnehmers ruht auf Antrag, wenn

1. Teilnehmereinrichtungen nach § 12 Abs. 9 länger als 14 Tage ununterbrochen in vollem Umfang stillgelegt worden sind, für die Dauer der Stilllegung;
2. Teilnehmereinrichtungen ohne Verschulden des Teilnehmers aus technischen Ursachen betriebsunfähig geworden sind und wenn die Unterbrechung, nachdem sie der Deutschen Bundespost bekanntgeworden ist, länger als 14 Tage gedauert hat, für die Dauer der Unterbrechung;
3. bei der Verlegung von Teilnehmereinrichtungen die Wiedereinrichtung an der neuen Stelle aus Gründen, die der Teilnehmer nicht zu vertreten hat, um mehr als 14 Tage verzögert wird, für die Zeit der Verzögerung.

(3) Gebühren, deren Höhe sich vor der Leistung der Deutschen Bundespost feststellen läßt, sind für den Zeitraum, für den sie üblicherweise berechnet werden, im voraus fällig. Gebühren, deren Höhe sich erst nach Ausführung der Leistung feststellen läßt, sind fällig, sobald die Leistung ausgeführt ist.

(4) In Fällen erheblicher Vorleistung oder bei Besorgnis von Gebührenaussfällen kann die Deutsche Bundespost verlangen, daß auf Gebühren Vorschuß gezahlt wird.

(5) Der Teilnehmer hat die ihm berechneten Gebühren binnen einer Woche nach der Bekanntgabe der Fernmelderechnung zu entrichten. Die Deutsche Bundespost kann bei Besorgnis von Gebührenaussfällen die Zahlungsfrist abkürzen. Einen Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren kann der Teilnehmer nur geltend machen, wenn er die ihm übersandten Rechnungsunterlagen vorlegt.

(6) Der Teilnehmer hat Rückstände, auch bei Stundung, zu verzinsen, jedoch nicht höher als zwei vom Hundert über dem Wechseldiskontsatz der Deutschen Bundesbank. Herabsetzungen des Wechseldiskontsatzes berücksichtigt die Deutsche Bundespost erst vom Beginn des auf die Herabsetzung folgenden Monats. Für Vorschüsse auf Gebühren und für Gebühren, die die Deutsche Bundespost erstattet, zahlt sie keine Zinsen; für Gebühren, die sie versehentlich nicht erhoben hat und später nachfordert, erhebt sie für die Zeit bis zur Nachforderung keine Zinsen.

(7) Der Zinsenlauf für Gebührenrückstände beginnt an dem Tage, der auf den in der Fernmelderechnung angegebenen letzten Zahltag folgt; sind der Deutschen Bundespost die Tatsachen, durch die eine Gebühr entsteht, unbekannt geblieben, so beginnt der Zinsenlauf mit dem Tage, von dem an die Gebühren nacherhoben werden. Bei Teilzahlungen auf Rückstände werden die Zinsen für die Zeit berechnet, die seit der vorhergehenden Zahlung verflossen ist (Tag nach der vorhergehenden Zahlung bis zum neuen Zahltag). Zinsen werden nicht berechnet, wenn der Gesamtbetrag bei einer Gebührenschild bis zu 100 DM innerhalb 14 Tagen, bei einer Gebührenschild von mehr als 100 DM innerhalb einer Woche nach dem letzten Zahltag entrichtet wird.

(8) Die Gebühren verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Gebühren entstanden sind; sind der Deutschen Bundespost die Tatsachen, durch die eine Gebühr entsteht, unbekannt geblieben, so beginnt die Verjährung mit dem Schluß des Jahres, in dem die Deutsche Bundespost diese Tatsachen erfährt.

(9) Ansprüche des Teilnehmers auf Erstattung von laufenden Gebühren verjähren erst in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die zu erstattenden Beträge entrichtet worden sind.

(10) Eine Hemmung der Verjährung findet nicht statt.

(11) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. jede schriftliche Zahlungsaufforderung des Berechtigten und jede Anerkennung des Verpflichteten,
2. Klageerhebung oder eine ihr gleichstehende Rechtsverfolgung,
3. jede schriftliche Nachfrage über den Verbleib der Leistung bis zur Erteilung des Bescheids,
4. Gewährung eines Zahlungsaufschubs und durch jede Handlung der Deutschen Bundespost, die sie zur Feststellung des Verpflichteten oder zur Beitreibung vornimmt.

Nach Beendigung der Unterbrechung beginnt sofort eine neue Verjährung. Bei Gebühren beginnt sie erst mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet.

(12) Die Verjährung wird nur berücksichtigt, wenn sie geltend gemacht wird.

(13) Im übrigen gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Verjährung sinngemäß.

§ 14

Anderungen in der Person und im Namen des Teilnehmers

(1) Statt des Teilnehmers kann auf Antrag mit Genehmigung der Deutschen Bundespost ein anderer in das Teilnehmerverhältnis eintreten (Übertragung).

(2) Die Genehmigung zur Übertragung wird nur erteilt, wenn der Übernehmende der Nachfolger in Wohn- oder Geschäftsräumen oder der Geschäftsnachfolger des bisherigen Teilnehmers ist; § 11 Abs. 2 und 10 gilt sinngemäß.

(3) Tritt in der Person des Teilnehmers anders als durch Übertragung eine Änderung ein oder ändert sich der Name des Teilnehmers, so ist das der Deutschen Bundespost binnen einem Monat anzuzeigen.

(4) Für die Gebühren, die bis zum Zeitpunkt einer Übertragung oder anderen Änderung in der Person des Teilnehmers entstanden sind, haften neben den bisherigen auch die neuen Teilnehmer als Gesamtschuldner.

(5) Als Zeitpunkt einer Übertragung gilt der Tag, der vom Teilnehmer und dem Übernehmenden angegeben wird; fehlt diese Angabe, so gilt als Zeitpunkt der Übertragung der Tag, an dem die Genehmigung erteilt wird. Als Zeitpunkt einer anderen Änderung in der Person des Teilnehmers gilt der Tag, an dem der Deutschen Bundespost die Anzeige zugeht.

(6) Hat ein anderer den Anschluß eines Teilnehmers übernommen, ohne daß die Deutsche Bundespost den Eintritt in das Teilnehmerverhältnis genehmigt hat, so haftet er neben dem Teilnehmer als Gesamtschuldner für alle Gebühren und Ersatzbeträge seit der Übernahme.

§ 15

Benutzung von Teilnehmereinrichtungen durch andere, Weitergabe von Nachrichten für andere

(1) Der Teilnehmer darf anderen die gelegentliche oder ständige Mitbenutzung seiner Anschlüsse gestatten, für Gesprächsverbindungen nach Sprechstellen in einem anderen Ortsnetzbereich jedoch nur dann, wenn die Verbindungen im Nah- oder Ferndienst hergestellt werden.

(2) Eine ständige Alleinbenutzung durch andere ist nur bei Regelnebenanschlüssen zulässig, die an die Hauptstelle eines Regelhauptanschlusses herangeführt sind. Nebenanschlüsse einer Nebenstellenanlage jedoch, bei der Verbindungen ohne Mitwirkung einer Vermittlungsstelle nach Sprechstellen in einem anderen Ortsnetzbereich hergestellt werden können, dürfen anderen zur ständigen Alleinbenutzung nur überlassen werden, wenn die Herstellung solcher Verbindungen technisch verhindert ist.

(3) Gebühren, die durch Mitbenutzung gemäß Absatz 1 oder durch ständige Alleinbenutzung gemäß Absatz 2 entstehen, schuldet der Teilnehmer.

(4) Ausnahmenebenanschlüsse, Ausnahmequerverbindungen und Abzweigungen dürfen nicht zur Weitergabe von Nachrichten für andere benutzt werden.

§ 16

Mindestüberlassungsdauer

(1) Die Mindestüberlassungsdauer beträgt ein Jahr für

1. Hauptanschlüsse,
2. posteigene Nebenanschlußleitungen, Querverbindungen, Abzweigleitungen und Leitungen für besondere Zwecke,
3. Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten.

Die Mindestüberlassungsdauer beginnt mit der Übergabe der Teilnehmereinrichtungen. Sie läuft erst ab mit dem Ende des in Betracht kommenden Kalendermonats.

(2) Für Ausstellungen, Messen, Tagungen und ähnliche Veranstaltungen von vorübergehender Dauer können auf Antrag Hauptanschlüsse, Nebenanschlüsse, Querverbindungen, Abzweigleitungen, Leitungen für besondere Zwecke und Zusatzeinrichtungen für kurze Zeit überlassen werden.

(3) Bei Überlassung von Teilnehmereinrichtungen für kurze Zeit hat der Teilnehmer der Deutschen Bundespost alle Kosten der Herstellung und Aufhebung zu erstatten. Wenn nichts anderes festgesetzt ist, werden die laufenden Gebühren für die Dauer der Überlassung, mindestens aber in Höhe einer Monatsgebühr erhoben.

(4) Teilnehmereinrichtungen mit mehr als einjähriger Mindestüberlassungsdauer (§ 22 Abs. 2) werden in der Regel nicht für kurze Zeit überlassen. Bei wichtigen Gründen können solche Einrichtungen ausnahmsweise unter der Bedingung überlassen werden, daß zum Ausgleich für den Verzicht auf die Mindestüberlassungsdauer als Restgebühr die laufenden Gebühren für sechs Monate entrichtet werden. Einrichtungen, die jährlich wiederkehrend für kurze Zeit beantragt werden, werden nur zu den allgemeinen Bedingungen überlassen.

§ 17

**Aenderung von Teilnehmereinrichtungen
(Verlegung, Auswechslung, Umwandlung)**

(1) Teilnehmereinrichtungen können auf Antrag verlegt werden, wenn der Teilnehmer gleichzeitig seine Wohn- oder Geschäftsräume für dauernd verlegt. Gemeinschaftssprechstellen werden im Falle der Verlegung in Einzelanschlüsse umgewandelt, wenn dafür die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Soweit es die Deutsche Bundespost zuläßt, können auf Antrag Teilnehmereinrichtungen ausgetauscht werden.

(3) Die Deutsche Bundespost kann einen Einzelanschluß in einen Zweieranschluß umwandeln, wenn für das Sprechbedürfnis des Teilnehmers die eingeschränkte Benutzungsmöglichkeit eines Zweieranschlusses ausreicht.

(4) Die Deutsche Bundespost kann eine Gemeinschaftssprechstelle in einen Einzelanschluß umwandeln, wenn dafür die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(5) Auf Antrag können umgewandelt werden:

1. Gemeinschaftssprechstellen in Einzelanschlüsse, wenn dafür die technischen Voraussetzungen gegeben sind,
2. amtsberechtigte Nebenstellen in nichtamtsberechtigte und umgekehrt.

(6) Teilnehmereinrichtungen müssen ganz oder teilweise erneuert, ergänzt oder geändert werden, wenn

1. eine Änderung der Betriebsweise oder Schaltungsänderungen bei der Vermittlungsstelle Änderungen bei den Teilnehmereinrichtungen erfordern,
2. für das Anschließen von Teilnehmereinrichtungen andere technische oder betriebliche Voraussetzungen zu erfüllen sind,
3. durch Umschaltungen im öffentlichen Netz der Deutschen Bundespost oder eine veränderte Leitungsführung zur Erfüllung der vermittlungs- oder übertragungstechnischen Bedingungen zusätzliche Leistungen erforderlich werden.

Die einmaligen und laufenden Gebühren, die durch Änderungsmaßnahmen entstehen, trägt, soweit von der Deutschen Bundespost nichts anderes bestimmt ist, der Teilnehmer. Teilnehmereinrichtungen, die nicht innerhalb einer von der Deutschen Bundespost gestellten Frist entsprechend erneuert, ergänzt oder geändert werden, können von der Deutschen Bundespost vom öffentlichen Netz abgeschaltet werden.

(7) Erhöhen oder verringern sich bei einer Änderung nach Absatz 1 bis 6 die laufenden Gesamtgebühren im Laufe eines Kalendermonats, so werden die neuen Gebühren erst vom nächsten Kalendermonat an berechnet.

(8) Kostenzuschüsse werden bei einer Änderung nicht erstattet.

(9) Wird bei der Verlegung einer Teilnehmereinrichtung eine Leitung, für die eine Mindestüberlassungsdauer vorgesehen ist, in ihrer Länge oder Führung geändert, so beginnt für die Leitung eine neue Mindestüberlassungsdauer.

(10) Für die Änderungsanträge und ihre Erledigung gelten die Bestimmungen über Anträge auf Herstellung von Teilnehmereinrichtungen sinngemäß.

§ 18

Kündigung von Teilnehmereinrichtungen

(1) Die Deutsche Bundespost und der Teilnehmer können die Teilnehmereinrichtungen kündigen. Bei einer Nebenstellenanlage umfaßt die Kündigung aller Hauptanschlüsse auch die Kündigung aller Nebenanschlüsse und anderen Einrichtungen.

(2) Die Kündigung ist nur schriftlich und nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie muß spätestens am dritten Werktag des Kalendermonats dem anderen Teil zugehen.

(3) Bei teilnehmereigenen und privaten Einrichtungen braucht die Kündigungsfrist nach Absatz 2 nicht eingehalten zu werden, doch werden die laufenden Gebühren bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem die Einrichtungen stillgelegt werden,

und mindestens in Höhe einer Monatsgebühr erhoben. Werden private Einrichtungen erst nach der Stilllegung gekündigt, so sind die Gebühren bis zum Schluß des Monats zu zahlen, in dem der Deutschen Bundespost die Kündigung zugeht.

(4) Einrichtungen, für die eine Mindestüberlassungsdauer besteht, können frühestens zum Ende der Mindestüberlassungsdauer gekündigt werden.

(5) Die Deutsche Bundespost kann Gemeinschaftssprechstellen auch vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer kündigen, wenn eine Gemeinschaftssprechstelle wegfällt oder eine Gemeinschaftssprechstelle so stark benutzt wird, daß die Sprechmöglichkeit bei der anderen unangemessen behindert wird.

§ 19

Vorzeitige Aufgabe von Teilnehmereinrichtungen

(1) Werden Teilnehmereinrichtungen vor dem Zeitpunkt aufgegeben, zu dem sie nach § 18 frühestens kündbar sind, so hat der Teilnehmer für die Nichteinhaltung der Mindestüberlassungsdauer Restgebühren zu entrichten. § 18 Abs. 2 gilt sinngemäß. Als Restgebühren werden für Teilnehmereinrichtungen mit einjähriger Mindestüberlassungsdauer die laufenden Gebühren bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer weiter erhoben.

(2) Auf Verlangen der Deutschen Bundespost hat der Teilnehmer die gesamten Restgebühren bei der Aufhebung der Einrichtungen zu zahlen.

(3) Restgebühren können aus Billigkeitsgründen erlassen werden, wenn der Teilnehmer durch ein unvorhergesehenes Ereignis zur vorzeitigen Aufgabe veranlaßt worden ist und durch die Zahlung wirtschaftlich ernstlich gefährdet werden würde.

(4) Wird für einen Teilnehmer, der einen Hauptanschluß vorzeitig aufgegeben hat, vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer ein neuer Hauptanschluß eingerichtet, so kann die Deutsche Bundespost die Restgebühren für die Zeit nach der Einrichtung des neuen Hauptanschlusses auf die laufenden Gebühren des neuen Hauptanschlusses anrechnen. Die Mindestüberlassungsdauer des aufgegebenen Hauptanschlusses wird auf die des neuen Hauptanschlusses nicht angerechnet. Die Bestimmungen in Satz 1 und 2 gelten für vorzeitig aufgebene Regelnebenanschlußleitungen und Regelquerverbindungen sinngemäß.

(5) Zieht ein Teilnehmer den Antrag auf Herstellung von Teilnehmereinrichtungen nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost zurück, so hat er die schon aufgewendeten Kosten und die Kosten für die Beseitigung hergestellter Einrichtungen zu erstatten.

(6) Im gerichtlichen Vergleichs- und im Konkursverfahren über das Vermögen des Teilnehmers können Teilnehmereinrichtungen, deren Mindestüberlassungsdauer noch nicht abgelaufen ist, vorzeitig sinngemäß nach den Vorschriften der Vergleichs- und Konkursordnung gekündigt werden. Kündigungsfrist ist dann die Monatsfrist des § 18 Abs. 2.

§ 20

Sperre und fristlose Aufhebung von Teilnehmereinrichtungen durch die Deutsche Bundespost

(1) Ist ein Teilnehmer mit der Zahlung von Gebühren im Rückstand oder verletzt er andere Vorschriften dieser Verordnung, so kann die Deutsche Bundespost die Teilnehmereinrichtungen sperren und bei groben Verstößen fristlos aufheben. Die Sperre befreit den Teilnehmer weder von der Pflicht zur Entrichtung der Gebühren noch von der Haftpflicht nach der Fernmeldeordnung.

(2) Sperre und fristlose Aufhebung von Teilnehmereinrichtungen können sich bei Zahlungssäumnis auch gegen die richten, die neben einer nicht rechtsfähigen Personengesamtheit oder Personenvereinigung als Teilnehmer gelten (§ 10 Abs. 2).

(3) Bei fristloser Aufhebung von Teilnehmereinrichtungen werden die laufenden Gebühren bis zum Ende des Monats der Aufhebung berechnet. Ist die Mindestüberlassungsdauer bis dahin noch nicht abgelaufen, so sind vom folgenden Monat an Restgebühren wie bei vorzeitiger Aufgabe zu entrichten.

§ 21

Rückgabe der Teilnehmereinrichtungen

Gekündigte, vorzeitig aufgebene oder fristlos aufgehobene posteigene Teilnehmereinrichtungen sind zurückzugeben; die Deutsche Bundespost entfernt sie aus den Räumen des Teilnehmers.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Bestimmungen für Nebenstellenanlagen

Posteigene Nebenstellenanlagen

§ 22

Allgemeines

(1) Posteigene Nebenstellenanlagen sind Nebenstellenanlagen, die die Deutsche Bundespost auf Antrag einrichtet und dem Antragsteller zur Benutzung überläßt. Sie bleiben Eigentum der Deutschen Bundespost und werden von ihr betriebsfähig erhalten.

(2) Die Mindestüberlassungsdauer (§ 16) bei posteigenen Nebenstellenanlagen beträgt

1. fünf Jahre für
 - a) handbediente Vermittlungseinrichtungen,
 - b) selbsttätige Vermittlungseinrichtungen zu 1 Amtsleitung,
 - c) Reihenanlagen mit Reihenapparaten zu 1 Amtsleitung,
 - d) einzelne Reihenapparate zu 1 Amtsleitung,
 - e) Mithörapparate;
2. zehn Jahre für
andere selbsttätige Vermittlungseinrichtungen, Reihenanlagen und Reihenapparate als unter 1.

§ 23

Erweiterung, Verkleinerung, Auswechslung

(1) Werden Vermittlungseinrichtungen oder Reihenanlagen vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer erweitert, ohne daß sie dabei ausgewechselt werden, so wird nach Wahl des Teilnehmers die Mindestüberlassungsdauer verlängert oder ein einmaliger Kostenzuschuß erhoben. Bei Erweiterungen nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer wird die neue Mindestüberlassungsdauer oder der einmalige Kostenzuschuß so festgesetzt, als ob zur Zeit der Erweiterung noch ein Jahr der fünf- oder zehnjährigen Mindestüberlassungsdauer zu erfüllen wäre. Eine Erweiterung liegt auch vor, wenn nachträglich Einrichtungen angebracht werden, die zur Ergänzungsausstattung der Vermittlungseinrichtung oder der Reihenanlage gehören.

(2) Die Vermittlungseinrichtung einer Nebenstellenanlage kann vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer nicht verkleinert werden.

(3) Reihenanlagen können vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer um einzelne Reihenstellen verkleinert werden; für Verkleinerungsanträge gilt § 18 Abs. 2 sinngemäß. Die Mindestüberlassungsdauer bleibt unverändert. Für die aufgehobenen Reihenstellen werden Restgebühren nach § 24 erhoben. Werden nach der Verkleinerung einer Reihenanlage einzelne oder alle Reihenstellen später wieder eingerichtet, so werden die dafür zu entrichtenden monatlichen Gebühren vom Tage der Einschaltung an erhoben. Die Verlängerung der Mindestüberlassungsdauer oder die Zahlung eines Kostenzuschusses nach Absatz 1 wird nicht beantragt.

(4) Werden auf Antrag des Teilnehmers Vermittlungseinrichtungen oder in Reihenanlagen alle Reihenapparate ausgewechselt (§ 17), so beginnt für die neuen Einrichtungen eine neue Mindestüberlassungsdauer. Das gleiche gilt, wenn Nebenstellenanlagen mit Vermittlungseinrichtung durch Reihenanlagen ersetzt werden oder umgekehrt, ferner bei Auswechslung von anderen Einrichtungen nach § 22 Abs. 2 gegen gleichartige. Wird die Auswechslung vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer vorgenommen, so hat der Teilnehmer für die weggefallenen Einrichtungen Restgebühren wie bei vorzeitiger Aufgabe (§ 24) zu entrichten.

(5) Bei Vermittlungseinrichtungen oder Reihenanlagen mit Gebühren nach früheren Bestimmungen, die für diese Einrichtungen in Kraft geblieben sind, gelten im Falle der Erweiterung oder Auswechslung für die hinzugefügten Einrichtungen oder für die neue Anlage die zur Zeit der Antragsbestätigung gültigen Gebührensätze.

§ 24

Restgebühren

(1) Werden Teilnehmereinrichtungen mit mehr als einjähriger Mindestüberlassungsdauer vorzeitig aufgegeben (§ 19), so beträgt die Restgebühr die Hälfte der laufenden Gebühren bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer. Werden handbediente oder

selbsttätige Vermittlungseinrichtungen zu einer Amtsleitung und zu einer Nebenstelle (Kleinstnebenstellenanlagen) oder Reihenanlagen mit Reihenapparaten zu einer Amtsleitung und bis zu zwei Nebenstellen nach mindestens einjähriger Benutzungszeit vorzeitig aufgegeben, so werden Restgebühren nicht erhoben, solange der Teilnehmer das Teilnehmerverhältnis auf Hauptanschlüsse ohne Nebenstellen beschränkt oder mit ihm kein Teilnehmerverhältnis besteht. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Deutsche Bundespost aus anderen Gründen als Gebührenrückständen das Teilnehmerverhältnis nach § 20 fristlos aufhebt.

(2) Zieht ein Teilnehmer den Antrag auf Herstellung von Vermittlungseinrichtungen oder von Reihenanlagen nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost zurück, so hat er neben den Kosten nach § 19 Abs. 5 Restgebühren wie nach Absatz 1 Satz 1, jedoch nur für die Dauer von zwei Jahren zu entrichten. Die Mindestüberlassungsdauer beginnt in diesem Falle mit dem Tag der Bestätigung oder, falls dieser nicht mit einem Monatsersten zusammenfällt, mit dem dem Bestätigungstag folgenden Monatsersten. Satz 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn ein Antrag auf Auswechslung von Vermittlungseinrichtungen oder Reihenanlagen (§ 23 Abs. 4) nach der Bestätigung zurückgezogen wird. Wird ein Antrag auf Erweiterung von Vermittlungseinrichtungen oder Reihenanlagen (§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 4) nach der Bestätigung zurückgezogen, so hat der Teilnehmer der Deutschen Bundespost die schon aufgewendeten Kosten und die Kosten zu erstatten, die für die Beseitigung und die Nichtverwendung oder die verspätete Verwendung bereits beschaffter Einrichtungen entstehen.

(3) Wird für einen Teilnehmer, der Restgebühren für eine Vermittlungseinrichtung oder eine Reihenanlage zu entrichten hat, vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer dieser Einrichtung eine neue posteigene oder teilnehmereigene Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage hergestellt, so kann die Deutsche Bundespost nach der Einrichtung der neuen Anlage die Restgebühren erlassen oder ermäßigen. Die Mindestüberlassungsdauer der entbehrlich gewordenen Einrichtung wird auf die der neuen posteigenen Einrichtung nicht angerechnet.

Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen

§ 25

Allgemeines

(1) Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen sind Nebenstellenanlagen, die die Deutsche Bundespost einrichtet und dem Antragsteller übereignet. Sie werden von der Deutschen Bundespost betriebsfähig erhalten. Posteigene Nebenstellenanlagen werden nicht als teilnehmereigene überlassen.

(2) Eine Nebenstellenanlage kann nur in ihrem ganzen Umfang als teilnehmereigene Anlage eingerichtet werden. Nebenanschlußleitungen nach anderen Grundstücken, die in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführt werden können, müssen jedoch posteigen sein.

(3) Gebrauchte Fernsprecheinrichtungen, die dem Teilnehmer gehören, können auf Antrag nach dem Ermessen der Deutschen Bundespost für teilnehmereigene Nebenstellenanlagen wiederverwendet werden, wenn sie noch brauchbar sind und der Regelausstattung entsprechen. Kosten, um die Einrichtungen in diesen Zustand zu versetzen, und Kosten für die Einschaltung hat der Teilnehmer zu tragen; sie gehören zu den Einrichtungs- oder Änderungsgebühren.

(4) Für die Übereignung einer teilnehmereigenen Nebenstellenanlage oder einzelner Anlageteile bei Erweiterungen oder Änderungen hat der Antragsteller der Deutschen Bundespost die Kosten der Anlage oder der Teile zu ersetzen. Das Eigentum an teilnehmereigenen Fernsprecheinrichtungen geht erst nach Entrichtung aller Gebühren für die Herstellung, Erweiterung oder Änderung der Nebenstellenanlage auf den Antragsteller über.

(5) Zieht ein Teilnehmer den Antrag auf Herstellung einer teilnehmereigenen Nebenstellenanlage nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost zurück, so hat er neben den Kosten nach § 19 Abs. 5 Gebühren zu entrichten, die ihrer Höhe nach den Restgebühren für eine posteigene Nebenstellenanlage gleicher Art und Größe entsprechen. § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird sinngemäß angewendet. Wird ein Antrag auf Teilerneuerung oder Erweiterung einer teilnehmereigenen Nebenstellenanlage (§ 26) nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost zurückgezogen, so gilt § 24 Abs. 2 Satz 4 sinngemäß.

§ 26

Erneuerung und Änderung

(1) Teilerneuerungen, Erweiterungen, Verlegungen und andere Änderungen der teilnehmereigenen Nebenstellenanlage oder einzelner Teile sind bei der Deutschen Bundespost zu beantragen; sie dürfen vom Inhaber oder von anderen nicht vorgenommen werden.

(2) Auf Verlangen der Deutschen Bundespost muß die teilnehmereigene Nebenstellenanlage ganz oder teilweise erneuert oder geändert werden, wenn ihr Zustand zu Betriebsschwierigkeiten führt.

(3) Bei der Änderung oder Aufgabe einer teilnehmereigenen Nebenstellenanlage entbehrlich gewordene Apparate (Vermittlungseinrichtungen, Sprechapparate usw.) können, soweit sie nach ihrer Lebensdauer in ordnungsmäßigem Zustand und nicht veraltet sind, von der Deutschen Bundespost auf Antrag zurückgenommen werden. Für die Rückübereignung an die Deutsche Bundespost werden dem Inhaber folgende Vomhundertsätze der Beträge, die für die Übereignung von neuen Apparaten gleicher Art zu entrichten sind, vergütet:

1. im ersten Jahr nach der Einschaltung	60 v. H.,
2. im zweiten " " " "	40 v. H.,
3. im dritten " " " "	30 v. H.,
4. im vierten " " " "	20 v. H.,
5. vom fünften bis zehnten Jahr nach der Einschaltung	10 v. H.

Private Nebenstellenanlagen

§ 27

Allgemeines

(1) Private Nebenstellenanlagen sind Nebenstellenanlagen, die nicht von der Deutschen Bundespost, sondern von privaten Unternehmern hergestellt und unterhalten werden. Die Unternehmer müssen von der Deutschen Bundespost zum Herstellen und Unterhalten privater Nebenstellenanlagen zugelassen sein.

(2) Die Deutsche Bundespost ist berechtigt, die zwischen den Teilnehmern und privaten Unternehmern abgeschlossenen Miet-, Kauf- und Wartungsverträge einzusehen.

(3) Die Deutsche Bundespost kann zulassen, daß die Unterhaltung und in Ausnahmefällen auch die Herstellung der eigenen privaten Nebenstellenanlagen durch den Teilnehmer selbst oder durch eine von ihm vollbeschäftigte Fachkraft wahrgenommen wird.

§ 28

Anschließung an das öffentliche Fernsprechnet

(1) Die Anschließung einer privaten Nebenstellenanlage an das öffentliche Fernsprechnet bedarf der Genehmigung der Deutschen Bundespost. Das gleiche gilt für Erweiterungen und Änderungen einer bereits genehmigten Anlage, auch bei nachträglichen Schaltungsänderungen oder Zusatzschaltungen. Die Genehmigung zur Anschließung soll spätestens drei Wochen vorher bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen beantragt werden. Die nachträgliche Anschließung einzelner privater Nebenstellen bedarf, wenn sich die Schaltungen nicht ändern, nur der vorherigen schriftlichen Anzeige.

(2) Bei den privaten Nebenstellenanlagen bringt die Deutsche Bundespost posteigene Prüfeinrichtungen und die für den eigenen Unterhaltungsdienst bei den Hauptstellen nötigen Sprechapparate (Postprüfapparate) an.

(3) Die Deutsche Bundespost überläßt posteigene Nebenanschlußleitungen zur Verbindung privater Nebenstellen mit der Hauptstelle oder mit der Erstnebenstelle einer Zweitnebenstellenanlage, soweit und solange die von ihr bestimmten Voraussetzungen für die Überlassung solcher Leitungen gegeben sind. § 6 Abs. 8 und 9 gilt sinngemäß. An posteigene oder teilnehmereigene Nebenstellenanlagen werden private Nebenstellen in der Regel nicht angeschlossen.

(4) Neue, erweiterte oder geänderte private Nebenstellenanlagen werden vor ihrer Anschaltung von der Deutschen Bundespost abgenommen. Durch die Abnahme übernimmt die Deutsche Bundespost für die Anlagen keine Gewähr; diese trägt der Unternehmer. Einzelne nachträglich angeschlossene private Nebenstellen können nach der Anschaltung abgenommen werden.

§ 29

Unterhaltung, Erneuerung, Änderung

(1) Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, daß seine private Nebenstellenanlage sachkundig gepflegt,

planmäßig in angemessenen Zwischenräumen durchgeprüft und, wenn nötig, überholt wird; es genügt nicht, daß Störungen von Fall zu Fall unverzüglich behoben werden. Er hat das durch Abschluß eines Wartungsvertrages mit einem zugelassenen Unternehmer sicherzustellen, soweit nicht § 27 Abs. 3 Anwendung findet.

(2) Die Deutsche Bundespost kann jederzeit prüfen, ob eine private Nebenstellenanlage noch den Grundsätzen für die technische Gestaltung von Nebenstellenanlagen entspricht. Ist das nicht der Fall, so kann die Deutsche Bundespost verlangen, daß die Anlage innerhalb einer von ihr bestimmten Frist auf Kosten des Teilnehmers erneuert oder geändert wird. Die Prüfung, ob eine Erneuerung oder Änderung ordnungsmäßig ausgeführt ist, ist gebührenpflichtig.

(3) Läßt der Teilnehmer seine private Nebenstellenanlage nicht ordnungsmäßig unterhalten oder läßt er eine von der Deutschen Bundespost geforderte Erneuerung oder Änderung nicht ordnungsmäßig ausführen, so kann die Deutsche Bundespost die private Nebenstellenanlage vom öffentlichen Fernsprechnetzausschalten.

Unterabschnitt 3

Zusätzliche Bestimmungen für Funkfernprechanschlüsse

§ 30

Allgemeines

(1) Für Funkfernprechanschlüsse dürfen nur Sprechfunkanlagen errichtet und im Rahmen dieser Verordnung betrieben werden, für die die Deutsche Bundespost eine Genehmigung erteilt hat. Die Genehmigung ist zusammen mit der Herstellung des Funkfernprechanschlusses (§ 11 Abs. 1) bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen zu beantragen. § 11 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Der Teilnehmer hat für die Beschaffung und den Aufbau der Sprechfunkanlage selbst zu sorgen. Die Sprechfunkanlage ist im Fahrzeug so unterzubringen, daß ein einwandfreier Betrieb gewährleistet ist. Sie darf nur durch Unternehmer aufgebaut werden, die dafür von der Deutschen Bundespost zugelassen sind. Die Sprechfunkanlage wird von der Deutschen Bundespost abgenommen und für den Betrieb freigegeben. Das Fahrzeug mit der Sprechfunkanlage ist zu diesem Zweck an dem von der Deutschen Bundespost bestimmten Ort zu der von ihr bestimmten Zeit vorzuführen. Bei festgestellten Mängeln wird die Abnahme wiederholt. Durch die Abnahme übernimmt die Deutsche Bundespost keine Gewähr dafür, daß die Sprechfunkanlage oder die Arbeit des Unternehmers frei von Mängeln ist.

§ 31

Unterhaltung, Erneuerung, Änderung

(1) Der Teilnehmer hat für die ordnungsmäßige Unterhaltung der Sprechfunkanlage durch einen von der Deutschen Bundespost hierfür zugelassenen

Unternehmer zu sorgen. Die Sprechfunkanlage muß von dem Unternehmer sachkundig gepflegt, planmäßig in angemessenen Zeitabständen durchgeprüft und, wenn nötig, überholt oder ausgewechselt werden. Es genügt nicht, Störungen von Fall zu Fall zu beheben. Der Teilnehmer ist verpflichtet, der Deutschen Bundespost Einsicht in die über die Wartung der Sprechfunkanlage abgeschlossenen Verträge zu gewähren.

(2) Die Deutsche Bundespost kann jederzeit prüfen, ob die Sprechfunkanlage noch den technischen Erfordernissen entspricht. Der Teilnehmer hat zu diesem Zweck den Beauftragten der Deutschen Bundespost, die sich ordnungsgemäß ausweisen, an dem jeweiligen Stand- oder Unterbringungsort Zugang zu der Sprechfunkanlage zu gewähren. Auf Verlangen der Deutschen Bundespost hat der Teilnehmer das Fahrzeug mit der Sprechfunkanlage an dem von ihr bestimmten Ort zu der von ihr bestimmten Zeit vorzuführen. Den Beauftragten der Deutschen Bundespost ist jede gewünschte Auskunft über die Sprechfunkanlage und deren Betrieb zu erteilen. Werden Mängel festgestellt, so kann die Deutsche Bundespost verlangen, daß die Sprechfunkanlage innerhalb einer von ihr bestimmten Frist auf Kosten des Teilnehmers erneuert oder geändert und bis dahin nicht betrieben wird; das gleiche gilt, wenn eine Änderung der Betriebsweise oder der technischen Einrichtungen der Deutschen Bundespost sowie eine Änderung der Rufnummer eine Erneuerung oder Änderung der Sprechfunkanlage für den Funkfernprechanschluß erfordern. Für die Prüfung, ob eine Erneuerung oder Änderung ordnungsgemäß ausgeführt worden ist, gilt § 30 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Jede Erneuerung oder Änderung der Sprechfunkanlage eines Funkfernprechanschlusses, die nicht unter Absatz 2 fällt, bedarf der Genehmigung durch die Deutsche Bundespost. Als Änderung gilt auch die Verlegung der Sprechfunkanlage in ein anderes Fahrzeug. Die Genehmigung ist rechtzeitig vorher bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen zu beantragen. § 30 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 32

Gebühren- und Anzeigepflicht

(1) Der Teilnehmer hat die laufenden Gebühren auch dann zu entrichten, wenn die Sprechfunkanlage seines Funkfernprechanschlusses länger als 14 Tage wegen festgestellter Mängel nicht betrieben werden darf oder vorübergehend betriebsunfähig ist. Im übrigen gilt § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, daß eine unbefugte Benutzung seines Funkfernprechanschlusses durch andere unterbleibt. Eine Antragsperre von Funkfernprechanschlüssen ist ausgeschlossen. Gebühren aus einer unbefugten Benutzung hat der Teilnehmer zu entrichten.

(3) § 16 (Mindestüberlassungsdauer) wird bei Funkfernprechanschlüssen nicht angewendet; § 18 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(4) Die Übertragung (§ 14 Abs. 1) ist bei Funkfernprechanschlüssen nicht zulässig. Änderungen

in der Person oder im Namen des Teilnehmers anders als durch Übertragung (§ 14 Abs. 3), die Verlegung des Wohn- oder Geschäftssitzes oder Änderungen des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeuges, in dem sich die Sprechfunkanlage befindet, sind der Deutschen Bundespost unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, anzuzeigen.

Abschnitt D

Gespräche

§ 33

Entfernungsermittlung, Fernsprechauskunft, Verkehrsabwicklung

(1) Die Entfernungen zwischen den Ortsnetzen werden zwischen deren Entfernungsmesspunkten ermittelt. Entfernungsmesspunkt eines Ortsnetzes ist seine Ortsvermittlungsstelle oder, wenn das Ortsnetz mehrere Ortsvermittlungsstellen hat, die im Ortsnetz vorhandene Fernvermittlungsstelle mit Handbedienung oder, wenn eine solche Fernvermittlungsstelle im Ortsnetz nicht vorhanden ist, die größte Ortsvermittlungsstelle. Entfällt die Vermittlungsstelle, die den Entfernungsmesspunkt bestimmt, am bisherigen Unterbringungsort oder ist sie in einem Ortsnetz, das mehrere Ortsvermittlungsstellen, aber keine Fernvermittlungsstelle mit Handbedienung hat, nicht mehr die größte Ortsvermittlungsstelle oder erhält ein Ortsnetz mit mehreren Ortsvermittlungsstellen nachträglich eine Fernvermittlungsstelle mit Handbedienung, so bleibt der bisherige Entfernungsmesspunkt unverändert.

(2) Die Entfernungen zwischen den Knotenvermittlungsstellen werden zwischen den Entfernungsmesspunkten der Ortsnetze ermittelt, in deren Bereich die Knotenvermittlungsstelle liegt.

(3) Befinden sich in einem Knotenvermittlungsstellenbereich mehr als eine Knotenvermittlungsstelle und sind diese in verschiedenen Ortsnetzen untergebracht oder befinden sich Teile einer Knotenvermittlungsstelle im Bereich eines anderen Ortsnetzes, so gilt hierfür ein gemeinsamer, von der Deutschen Bundespost bestimmter Entfernungsmesspunkt.

(4) Einer Knotenvermittlungsstelle, die sich auf einer Insel der Nord- oder Ostsee befindet, und den Ortsnetzen ihres Bereichs wird bei Einführung des Nahdienstes (§ 35) der Entfernungsmesspunkt des Ortsnetzes auf dem Festland zugeordnet, das der Knotenvermittlungsstelle am nächsten liegt. Ein Ortsnetz dieser Inseln, das zum Bereich einer auf dem Festland befindlichen Knotenvermittlungsstelle gehört, erhält bei Einführung des Nahdienstes den Entfernungsmesspunkt des ihm am nächsten liegenden, zum selben Knotenvermittlungsstellenbereich gehörenden Ortsnetzes auf dem Festland.

(5) Das Verfahren für die Berechnung der Entfernungen zwischen den Ortsnetzen und zwischen den Knotenvermittlungsstellen sowie die Rundung der berechneten Entfernungen bestimmt die Deutsche Bundespost.

(6) Bei Funkfernprechanschlüssen ist für das Fahrzeug der Entfernungsmesspunkt des Ortsnetzes für die Berechnung der Entfernungen maßgebend, das Sitz der Knotenvermittlungsstelle ist, in deren Bereich die jeweils benutzte ortsfeste Funkstelle liegt; die Deutsche Bundespost kann in Ausnahmefällen aus wichtigen technischen oder betrieblichen Gründen einen anderen Entfernungsmesspunkt festlegen.

(7) Ist dem Teilnehmer die Rufnummer des gewünschten Anschlusses oder die Ortsnetzkennzahl des gewünschten Ortsnetzes nicht bekannt, so gibt die Deutsche Bundespost ihm diese auf Anfrage bekannt.

(8) Gespräche können unterbrochen oder in der Gesprächsdauer beschränkt werden, wenn wichtige dienstliche Gründe es erfordern. Gesprächsverbindungen mit Funkfernprechanschlüssen werden nur solange aufrechterhalten, wie die Verbindung mit der ortsfesten Funkstelle besteht.

(9) Die Dienstzeiten der Vermittlungsstellen werden von der Deutschen Bundespost festgesetzt.

§ 34

Ortsgespräche

Ortsgespräche sind Gespräche zwischen Sprechstellen desselben Ortsnetzes (Ortsdienst). Gesprächsverbindungen im Ortsdienst sind vom Teilnehmer selbst zu wählen.

§ 35

Nahgespräche

(1) Die Abwicklung des Nahgesprächsverkehrs ist Nahdienst. Gesprächsverbindungen im Nahdienst sind vom Teilnehmer selbst zu wählen.

(2) Nahgespräche sind Gespräche aus einem Ortsnetz, für das in abgehender Verkehrsrichtung der Nahdienst eingeführt ist (Ortsnetz mit Nahdienst), nach anderen Ortsnetzen, wenn

1. deren Ortsnetzbereiche unmittelbar an den Bereich des Ortsnetzes mit Nahdienst angrenzen (benachbarte Ortsnetze) oder
2. deren Entfernungsmesspunkte nicht mehr als 25 Kilometer vom Entfernungsmesspunkt des Ortsnetzes mit Nahdienst entfernt sind.

(3) Den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Einführung des Nahdienstes für die einzelnen Ortsnetze bestimmt die Deutsche Bundespost; maßgebend sind die bestehenden technischen Voraussetzungen und die wirtschaftlichen Möglichkeiten, das öffentliche Fernsprechnetzt technisch anzupassen und in notwendigem Umfang auszubauen.

§ 36

Ferngespräche

(1) Die Abwicklung des Ferngesprächsverkehrs ist Ferndienst. Der Ferndienst wird in der Regel von den Fernvermittlungsstellen mit Wählbetrieb wahrgenommen (Selbstwählerdienst). Gesprächsverbindungen im Selbstwählerdienst sind vom Teilnehmer selbst zu wählen. Fernvermittlungsstellen mit

Handbetrieb sind an der Abwicklung des Ferndienstes nur in dem von der Deutschen Bundespost bestimmten Rahmen beteiligt (handvermittelter Ferndienst).

(2) Ferngespräche sind:

1. Gespräche zwischen Sprechstellen verschiedener Ortsnetze, soweit sie nicht im Nahdienst abgewickelt werden,
2. Gespräche von und nach Funkfernsprechanschlüssen.

(3) Gespräche von und nach Funkfernsprechanschlüssen werden, soweit für diese Gespräche noch kein Selbstwählferndienst besteht, im handvermittelten Ferndienst abgewickelt. Gespräche zwischen zwei Funkfernsprechanschlüssen sind nur zugelassen, wenn dafür die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Macht ein Teilnehmer geltend, daß er im Selbstwählferndienst häufiger besetzt findet, so kann die Gesprächsverbindung ausnahmsweise im handvermittelten Ferndienst hergestellt werden.

(5) Im handvermittelten Ferndienst sind die Gespräche bei der Fernvermittlungsstelle mit Handbetrieb anzumelden. Bei der Anmeldung sind die von der Deutschen Bundespost vorgeschriebenen Angaben zu machen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Ferngesprächsverbindungen in der Reihenfolge ihrer Anmeldung ausgeführt. Es besteht kein Anspruch auf Ausführung einer Gesprächsverbindung zu einer bestimmten Zeit oder innerhalb einer bestimmten Frist.

(6) Im handvermittelten Ferndienst bestimmt die Deutsche Bundespost:

1. den Zeitpunkt des Erlöschens noch unerledigter Gesprächsanmeldungen,
2. die Zulässigkeit und das Verfahren der Änderung und Streichung noch unerledigter Gesprächsanmeldungen,
3. die Zulässigkeit und das Verfahren der Mitteilung der Gesprächsgebühr im Anschluß an das Gespräch (Gebührenansage).

§ 37

Not-, Staats- und Militärgespräche

(1) Notgespräche sind Orts-, Nah- und Ferngespräche zur Abwendung von Gefahr in Katastrophenfällen (z. B. bei Hochwasser, Brand und anderen gemeingefährlichen Ereignissen) und bei Gefahr für Menschenleben. Notgespräche können von allen Anschlüssen aus geführt werden.

(2) Dringende Staatsgespräche, Blitz-Staatsgespräche und Staatsgespräche mit absolutem Vorrang sind Ferngespräche, die sich auf reine Staatsangelegenheiten beziehen; sie sind nur in Spannungs- und Notstandsfällen zugelassen. Es können geführt werden:

1. dringende Staatsgespräche nur von besonders dazu zugelassenen Anschlüssen der Bundes- und Landesbehörden aus, ferner von besonders dazu ermächtigten Abgeordneten des Deutschen Bundestages und Mitgliedern des Bundesrates,

2. Blitz-Staatsgespräche nur von besonders dazu zugelassenen Anschlüssen der Bundesbehörden und der obersten Landesbehörden aus, ferner von besonders dazu ermächtigten Abgeordneten des Bundestages und Mitgliedern des Bundesrates,
3. Staatsgespräche mit absolutem Vorrang nur von besonders dazu zugelassenen Anschlüssen der Bundesbehörden aus.

(3) Dringende Militärgespräche, Blitz-Militärgespräche und Militärgespräche mit absolutem Vorrang sind Ferngespräche, die sich auf reine Militärangelegenheiten beziehen. Sie können nur von Anschlüssen der Streitkräfte aus geführt werden und sind nur in Spannungs- und Notstandsfällen zugelassen.

(4) Gesprächsverbindungen für Not-, Staats- und Militärgespräche werden im handvermittelten Ferndienst hergestellt. Es haben Vorrang:

1. Notgespräche sowie Staats- und Militärgespräche mit absolutem Vorrang vor Blitz-Staatsgesprächen und Blitz-Militärgesprächen,
2. Blitz-Staatsgespräche und Blitz-Militärgespräche vor dringenden Staatsgesprächen, dringenden Militärgesprächen und dringenden Dienstgesprächen,
3. dringende Staatsgespräche, dringende Militärgespräche und dringende Dienstgespräche vor sonstigen Gesprächen.

Abschnitt E

Fernsprechauftragsdienst, Amtliche Fernsprechbücher

§ 38

Fernsprechauftragsdienst und zusätzliche Dienste

(1) Die Deutsche Bundespost unterhält in Ortsnetzen, in denen das Bedürfnis besteht, einen Fernsprechauftragsdienst. Der Auftragsdienst beantwortet Anrufe für Teilnehmer, erteilt Auskünfte, nimmt kurze Nachrichten zur Weiterleitung entgegen und erledigt Aufträge, die innerhalb des Fernsprechdienstes liegen. Im Verkehr mit Funkfernsprechanschlüssen kann die Deutsche Bundespost den Fernsprechauftragsdienst und die zusätzlichen Dienste ausschließen oder einschränken.

(2) Telegramme können durch Fernsprecher bei der dafür vorgesehenen Dienststelle aufgegeben werden.

(3) Auf Antrag des Teilnehmers übernimmt die Deutsche Bundespost zur Vergleichen der Gesprächszählung die Beobachtung von Teilnehmeranschlüssen. Sie kann auf Antrag auch Leistungen ausführen, die mit dem Fernsprechdienst zusammenhängen, aber nicht besonders geregelt sind, z. B. umfangreiche und schwierige Nachforschungen.

§ 39

Amtliche Fernsprechbücher

(1) Die Deutsche Bundespost stellt als Hilfsmittel für den Fernsprechdienst Verzeichnisse der Fern-

sprechteilnehmer (Amtliche Fernsprechbücher) auf. Für jeden Hauptanschluß wird das Amtliche Fernsprechbuch, in dem das Ortsnetz des Anschlusses aufgeführt ist, gebührenfrei geliefert. Außerdem werden Amtliche Fernsprechbücher gegen Gebühren abgegeben.

(2) Die Fernsprechteilnehmer werden von Amts wegen mit den für das Auffinden ihrer Rufnummer erforderlichen Angaben in die Amtlichen Fernsprechbücher nach der Buchstabenfolge eingetragen (Haupteintrag). Für die Fassung der Einträge sind im allgemeinen die Angaben des Teilnehmers maßgebend. Werbeangaben sind nicht zulässig. Die Deutsche Bundespost kann allgemeinverständliche Abkürzungen anwenden. Auf begründetes Verlangen kann der Eintrag unterbleiben. Bei den Haupteinträgen sind für jeden Hauptanschluß bis zu drei aufeinanderfolgende Druckzeilen gebührenfrei.

(3) Der Teilnehmer kann Nebeneinträge für sich selbst und für andere, denen er Nebenanschlüsse zur ständigen Benutzung überlassen hat oder die seine Anschlüsse mitbenutzen, beantragen. Werbeangaben sind auch bei Nebeneinträgen nicht zulässig.

(4) Die Teilnehmer haben neu ausgegebene Amtliche Fernsprechbücher abzuholen. Nicht rechtzeitig abgeholte neue Fernsprechbücher werden von Amts wegen zugestellt.

(5) Zu den Amtlichen Fernsprechbüchern werden nach dem Ermessen der Deutschen Bundespost Berichtigungen herausgegeben. In Berichtigungen werden Neuanschlüsse und Änderungen von Einträgen nur auf Antrag aufgenommen. Berichtigungen werden den Teilnehmern in derselben Zahl wie die Fernsprechbücher gebührenfrei zugestellt.

Teil II

Öffentliches Bildübertragungsnetz

§ 40

Gestaltung

des öffentlichen Bildübertragungsnetzes, Teilnehmereinrichtungen, Teilnehmerverhältnis

(1) Das öffentliche Bildübertragungsnetz wird von der Deutschen Bundespost zur allgemeinen Benutzung bereitgehalten; es dient der Bildübertragung. Die Bildvorlagen müssen für die Übertragung im öffentlichen Bildübertragungsnetz geeignet sein.

(2) Das öffentliche Bildübertragungsnetz besteht aus den Bildvermittlungsstellen, den Leitungen zwischen ihnen, den Teilnehmereinrichtungen und den öffentlichen Bildanschlußstellen.

(3) Die Deutsche Bundespost überläßt Teilnehmereinrichtungen oder gestattet deren Verbindung mit dem öffentlichen Bildübertragungsnetz. Teilnehmereinrichtungen sind:

1. Bildanschlüsse,
2. die bei Bildanschlüssen angebrachten Zusatzgeräte,
3. Bild-Meldeleitungen mit zugehörigem Sprechapparat.

Die technische Gestaltung der Teilnehmereinrichtungen bestimmt die Deutsche Bundespost.

(4) Bildanschlüsse sind Hauptanschlüsse. Bei Bildanschlüssen sind die Bildgeräte (Hauptstellen) einzeln durch vierdrähtige Bildanschlußleitungen unmittelbar oder mittelbar über eine Verstärkerstelle mit der Bildvermittlungsstelle verbunden. Bildgeräte sind Bildsende- und Bildempfangsgeräte. Bei Bildanschlußleitungen, die über eine Verstärkerstelle geführt sind, wird der zwischen der Verstärkerstelle und der Bildvermittlungsstelle geschaltete Teil der Bildanschlußleitung nur für die Dauer der Bildverbindungen bereitgestellt. Die Deutsche Bundespost bestimmt, an welche Bildvermittlungsstelle oder über welche Verstärkerstelle Bildgeräte angeschlossen werden. Zur betrieblichen Abwicklung von Bildübertragungen können zu den Bildanschlüssen zweidrähtige Fernsprechleitungen als Bild-Meldeleitungen überlassen werden.

(5) Bildanschlußleitungen dürfen nicht mit anderen Bildanschlußleitungen verbunden werden.

(6) Bildanschlußleitungen und Bild-Meldeleitungen enden bei der Hauptstelle am posteigenen oder, soweit dieser für Prüfungen geeignet ist, am privaten Verteiler (Trennstelle). Die anzuschließenden privaten Bildgeräte, Zusatzgeräte und Sprechapparate hat der Teilnehmer selbst zu beschaffen und zu unterhalten. Die privaten Einrichtungen müssen von der Deutschen Bundespost zum Betrieb im öffentlichen Bildübertragungsnetz zugelassen sein.

(7) Öffentliche Bildanschlußstellen kann jeder zur Bildübertragung mittels eigener tragbarer Bildsendegeräte benutzen. Bei öffentlichen Bildanschlußstellen ist der Empfang von Bildern unzulässig. Die Deutsche Bundespost bestimmt, in welchen Orten und bei welchen ihrer Dienststellen öffentliche Bildanschlußstellen eingerichtet werden. Sie setzt die Dienstzeiten fest. Private Bildsendegeräte, die an öffentlichen Bildanschlußstellen betrieben werden, müssen von der Deutschen Bundespost zugelassen sein; die Zulassung ist nachzuweisen.

(8) Die Vorschriften über das Teilnehmerverhältnis nach Teil I gelten sinngemäß auch für Inhaber von Bildanschlüssen; für öffentliche Bildanschlußstellen gelten die Vorschriften über die Benutzung öffentlicher Sprechstellen sinngemäß.

§ 41

Bildverbindungen

(1) Die Abwicklung von Bildverbindungen gilt als Ferndienst.

(2) Bildverbindungen sind bei der zuständigen Bildvermittlungsstelle mit den von der Deutschen Bundespost vorgeschriebenen Angaben über das öffentliche Fernsprechnet oder über besondere Bild-Meldeleitungen anzumelden. Bildverbindungen werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung ausgeführt. Es besteht kein Anspruch auf Ausführung einer Bildverbindung zu einer bestimmten Zeit oder innerhalb einer bestimmten Frist.

(3) Bildübertragungen sind nur möglich, wenn Modul und Drehzahl der bei den beteiligten Bild-

anschlüssen bzw. öffentlichen Bildanschlußstellen verwendeten Bildsende- und Bildempfangsgeräte übereinstimmen.

(4) Bildverbindungen können unterbrochen oder in der Verbindungsdauer beschränkt werden, wenn wichtige dienstliche Gründe es erfordern.

§ 42

Besondere Bildverbindungen

(1) Bildverbindungen mit Gebührenübernahme durch den Verlangten sind Bildverbindungen, bei denen die für die Bildverbindung entstehenden Gebühren dem Inhaber des verlangten Bildanschlusses mit dessen Zustimmung angerechnet werden; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der bei dem verlangten Bildanschluß sich Meldende mit der Gebührenanrechnung einverstanden ist.

(2) Sammel-Bildverbindungen sind Bildverbindungen, an denen mehr als zwei Bildanschlüsse beteiligt sind. Bei Sammel-Bildverbindungen werden Bilder von einem Bildanschluß gleichzeitig an mehrere andere Bildanschlüsse übertragen. Sammel-Bildverbindungen dürfen nur von dem Bildanschluß angemeldet werden, von dem das Bild gesendet werden soll. Sie werden nur hergestellt, wenn die technischen Voraussetzungen für die Abwicklung von Sammel-Bildverbindungen gegeben sind.

(3) Für Bildverbindungen zwischen Bildanschlüssen oder öffentlichen Bildanschlußstellen und öffentlichen Bildtelegrafstellen der Deutschen Bundespost gelten die Vorschriften der Telegrafienordnung über Bildtelegramme.

Teil III

Leistungen der Deutschen Bundespost für private Fernmeldeanlagen und für besondere Zwecke

§ 43

Posteigene Stromwege

(1) Die Deutsche Bundespost kann Stromwege, die in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführt sind (posteigene Stromwege), für private Fernmeldeanlagen oder für andere besondere Zwecke überlassen.

(2) Private Fernmeldeanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Fernmeldeanlagen, die nicht zu den öffentlichen Fernmeldenetzen der Deutschen Bundespost gehören.

(3) Posteigene Stromwege sind Fernsprech-Stromwege (Stromwege mit Fernsprechbandbreite), Telegrafien-Stromwege, Breitband-Stromwege und Stromwege für Rundfunkzwecke.

(4) Posteigene Stromwege werden nach Bestimmung der Deutschen Bundespost nur überlassen, wenn und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Es besteht kein Recht auf Überlassung solcher Stromwege. Stromwege für Rundfunk-

zwecke werden nach dieser Verordnung überlassen, soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist.

(5) Posteigene Stromwege werden über Draht- oder Funkstrecken gebildet. Soweit von der Deutschen Bundespost nichts anderes bestimmt ist, gelten als Endpunkte eines posteigenen Stromweges die angeschalteten privaten Fernmeldeeinrichtungen (Endstellen). Ein Anspruch auf Überlassung einer besonderen Leitungsart oder eines besonderen Leitungsweges besteht nicht.

§ 44

Anschaltung privater Fernmeldeeinrichtungen an posteigene Stromwege

(1) Die Anschaltung privater Fernmeldeeinrichtungen an posteigene Stromwege bedarf der Genehmigung der Deutschen Bundespost. Das gleiche gilt für spätere Erweiterungen und Änderungen einer privaten Fernmeldeeinrichtung, auch bei nachträglichen Schaltungsänderungen oder Zusatzschaltungen.

(2) Neue, erweiterte oder geänderte private Fernmeldeeinrichtungen werden vor ihrer Anschaltung an posteigene Stromwege von der Deutschen Bundespost abgenommen. Die vorhandenen privaten Fernmeldeeinrichtungen werden von der Deutschen Bundespost regelmäßig geprüft. Durch die Abnahme und Nachprüfung der Einrichtungen übernimmt die Deutsche Bundespost keine Gewähr dafür, daß die privaten Fernmeldeeinrichtungen ordnungsgemäß arbeiten.

(3) Für die Anschaltung und Unterhaltung der in den Räumen der Benutzer untergebrachten privaten Fernschreibeinrichtungen gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 45

Benutzungsverhältnis bei posteigenen Stromwegen

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Benutzungsverhältnis zwischen der Deutschen Bundespost und dem Inhaber des posteigenen Stromweges die Vorschriften über das Teilnehmerverhältnis sinngemäß.

(2) Bei posteigenen Breitband-Stromwegen beträgt die Mindestüberlassungsdauer drei Jahre für Stromwege mit einer Bandbreite bis 48 kHz und fünf Jahre für Stromwege mit einer Bandbreite von mehr als 48 kHz. Posteigene Breitband-Stromwege werden nicht für kurze Zeit überlassen. Werden posteigene Breitband-Stromwege vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer vorzeitig aufgegeben, so sind für die Nichteinhaltung der Mindestüberlassungsdauer Restgebühren zu entrichten. Als Restgebühren werden die laufenden Gebühren bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer weiter erhoben.

(3) Posteigene Stromwege dürfen nur für diejenigen Zwecke und nur in der Art und Weise benutzt werden, für die sie die Deutsche Bundespost zugelassen hat.

§ 46

Zusätzliche Bestimmungen für Stromwege für Rundfunkzwecke

(1) Stromwege für Rundfunkzwecke sind Ton- und Fernsehleitungen. Tonleitungen bestehen aus Tonanschlußleitungen und Tonverbindungsleitungen, Fernsehleitungen aus Fernsehanschlußleitungen und Fernsehverbindungsleitungen. Ton- oder Fernsehleitungen können auch aus jeweils einer der genannten Leitungen bestehen.

(2) Tonanschlußleitungen sind posteigene Stromwege zwischen einem Tonstudio des Antragstellers und der Tonschaltstelle der Deutschen Bundespost. Fernsehanschlußleitungen sind posteigene Stromwege zwischen einem Fernsehstudio des Antragstellers und der Fernsehschaltstelle der Deutschen Bundespost. Tonschaltstellen können durch Tonverbindungsleitungen, Fernsehschaltstellen durch Fernsehverbindungsleitungen unmittelbar miteinander verbunden werden. Außerdem dienen Ton- bzw. Fernsehverbindungsleitungen der Verbindung von Ton- bzw. Fernsehschaltstellen mit Ton- bzw. Fernseh-rundfunksendestellen.

(3) Tonleitungen werden in einer Frequenzbandbreite bis zu 15 kHz zur Verfügung gestellt. Fernsehleitungen sind für die Übertragung von Farbsendungen geeignet. Ton- und Fernsehleitungen sind Stromwege, die jeweils nur in einer Richtung betrieben werden. Tonleitungen für Stereoübertragung können auch einzeln für Monoübertragung benutzt werden.

(4) Zur betrieblichen Abwicklung von Ton- und Fernsehübertragungen können zu den Ton- und Fernsehleitungen Melde- und Fernwirkleitungen überlassen werden. Das Zusammenschalten von Melde- und Fernwirkleitungen mit Amtsleitungen der öffentlichen Fernmeldenetze ist unzulässig und technisch zu verhindern.

(5) Ton-, Fernseh- und Meldeleitungen werden dauernd oder für kurze Zeit, Fernwirkleitungen nur dauernd überlassen. Bei der dauernden Überlassung werden die Ton- und Fernsehleitungen 24 Stunden täglich, abzüglich der für das Unterhalten der Leitungen erforderlichen Zeiten überlassen. Die Zeiten für das Unterhalten der Leitungen werden von Fall zu Fall vereinbart; sie müssen in die normale Dienstzeit des Betriebspersonals der Deutschen Bundespost fallen. Bei der Überlassung für kurze Zeit werden die Ton-, Fernseh- und Meldeleitungen nur für die beantragte Zeit überlassen; zu diesem Zweck hält die Deutsche Bundespost je nach den betrieblichen Erfordernissen die Leitungen ständig bereit oder richtet sie besonders ein. Soweit die Leitungen besonders eingerichtet werden, hat der Antragsteller der Deutschen Bundespost alle Kosten der Einrichtung und Aufhebung zu erstatten.

(6) Die Mindestüberlassungsdauer bei dauernd überlassenen Leitungen für Rundfunkzwecke beträgt:

1. drei Monate für Meldeleitungen, Fernwirkleitungen und Tonleitungen, für die Fernsprech-Stromwege verwendet werden,
2. drei Jahre für Tonanschlußleitungen,

3. drei Monate für Tonverbindungsleitungen,
4. fünf Jahre für Fernsehanschlußleitungen,
5. ein Jahr für Fernsehverbindungsleitungen.

Werden die dauernd überlassenen Leitungen vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer vorzeitig aufgegeben, so hat der Inhaber des Stromweges für die Nichteinhaltung der Mindestüberlassungsdauer Restgebühren zu entrichten. Als Restgebühren werden die laufenden Gebühren bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer weiter erhoben.

(7) Wird ein Antrag auf Überlassung eines Stromweges für Rundfunkzwecke nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost zurückgezogen, so hat der Antragsteller die bereits aufgewendeten Kosten und die Kosten für die Beseitigung hergestellter Einrichtungen zu erstatten; bei der Zurückziehung von Anträgen auf Überlassung solcher Leitungen für kurze Zeit sind außerdem noch Bearbeitungsgebühren zu entrichten.

(8) In Störungsfällen kann die Deutsche Bundespost die Gebühren ganz oder teilweise auf Antrag erstatten, wenn der Stromweg für Rundfunkzwecke ohne Verschulden des Benutzers betriebsunfähig wird.

(9) Die dauernde Überlassung von Stromwegen für Rundfunkzwecke ist unter Einhaltung der von der Deutschen Bundespost angegebenen Fristen bei der für Ton- und Fernsehübertragungen zuständigen geschäftsführenden Oberpostdirektion, die Überlassung solcher Leitungen für kurze Zeit bei der zuständigen Ton- und Fernsehübertragungsstelle zu beantragen. Die Deutsche Bundespost bestätigt die Annahme des Antrags.

§ 47

Besonders wichtige Leitungen

(1) Besonders wichtige Leitungen sind posteigene Stromwege (§ 43 Abs. 3), bei denen durch Schaltung von Ersatzleitungen (Zweitstromwegen) eine höhere Betriebssicherheit als bei gewöhnlichen posteigenen Stromwegen gewährleistet wird. Die technische und betriebliche Gestaltung der besonders wichtigen Leitungen bestimmt die Deutsche Bundespost.

(2) Eine besonders wichtige Leitung besteht aus einem Erststromweg und einem Zweitstromweg. Erst- und Zweitstromweg werden nur zwischen denselben Endstellen überlassen. Dabei werden nach Bestimmung der Deutschen Bundespost zwei voneinander unabhängige Leitungswege gewählt, die im jeweiligen Einzelfall die größte Betriebssicherheit gewährleisten. Sind hierfür Ergänzungsanlagen im Liniennetz der Deutschen Bundespost erforderlich, so gilt § 9 Abs. 2 sinngemäß.

(3) In Störungsfällen wird in den Endstellen von dem Erststromweg auf den Zweitstromweg umgeschaltet. Die hierfür notwendigen Umschalteinrichtungen werden als teilnehmereigene Einrichtungen überlassen.

§ 48

Reserveleitungen

(1) Reserveleitungen sind posteigene Fernsprech-Stromwege und posteigene Telegraf-Stromwege

für eine Schrittgeschwindigkeit von 50 Baud, deren Inbetriebnahme vorbereitet ist, deren Benutzung jedoch erst im Bedarfsfalle von der Deutschen Bundespost ermöglicht wird. Sie werden nur zwischen Endstellen überlassen, die in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen liegen.

(2) Die Deutsche Bundespost bestimmt den Kreis der Bedarfsträger, denen Reserveleitungen überlassen werden. Reserveleitungen werden nach Bestimmung der Deutschen Bundespost nur überlassen, wenn und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Es besteht kein Recht auf Überlassung solcher Leitungen.

Teil IV Sonstige Bestimmungen

§ 49

Haftung der Deutschen Bundespost

(1) Wird durch einen Mangel der Fernmeldeeinrichtungen ein Teilnehmer oder ein anderer Benutzer getötet oder an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder wird eine Sache beschädigt, so haftet die Deutsche Bundespost für den hieraus entstandenen Schaden nur, wenn er durch ihr oder ihrer Beauftragten Verschulden verursacht worden ist.

(2) Ist der Schaden durch ein Verschulden des Verletzten mitverursacht worden, so bemißt sich die Haftung der Deutschen Bundespost und deren Umfang nach den Umständen, besonders danach, inwieweit der Schaden vorwiegend von der Deutschen Bundespost oder dem Verletzten verursacht worden ist; das gilt auch dann, wenn der Verletzte es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu vermindern. Dem Verhalten des Verletzten ist das Verhalten seines gesetzlichen Vertreters oder derjenigen gleichzustellen, deren er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient.

(3) Der Umfang des Schadenersatzes bestimmt sich bei Tötung und bei Verletzung von Körper oder Gesundheit nach § 843 bis 845 BGB; § 846 BGB gilt entsprechend. Bei Sachbeschädigung ist der gemeine Wert zu ersetzen.

(4) Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bundespost verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Ersatzberechtigte den Schaden erfahren hat.

(5) Für andere als die im Absatz 1 bezeichneten Schäden haftet die Deutsche Bundespost im Fernmeldedienst nicht. Für Schäden, die durch Arbeiten zur Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Aufhebung einer Fernmeldeeinrichtung verursacht worden sind, haftet sie jedoch nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

§ 50

Gebühren

Die Gebühren sind in der Anlage 3 (Fernmeldegebührenvorschriften) festgelegt.

§ 51

Fernmeldevollmacht

(1) Durch Fernmeldevollmacht, ausgestellt auf Formblatt nach amtlichem Muster, können natürliche Personen zur Stellung von Anträgen auf Begründung eines Teilnehmerverhältnisses und zur Abgabe von Willenserklärungen im Rahmen bestehender Teilnehmerverhältnisse bevollmächtigt werden. Werden mehrere Personen bevollmächtigt, so ist jeder Bevollmächtigte allein vertretungsberechtigt, es sei denn, daß der Vollmachtgeber ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(2) Die Fernmeldevollmacht ist bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen einzureichen. Die Unterschrift muß amtlich beglaubigt sein.

(3) Wer bei der Erteilung einer Fernmeldevollmacht für eine Behörde, eine juristische Person, eine Gesellschaft oder eine Personengesamtheit oder Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, hat nachzuweisen, daß er vertretungsberechtigt ist.

(4) Die Fernmeldevollmacht gilt bis zum Widerruf. Ist der Vollmachtgeber verstorben, so gilt die von ihm erteilte Fernmeldevollmacht bis zum Widerruf durch die Erben oder den Testamentsvollstrecker.

§ 52

Auslandsverkehr

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für den Auslandsverkehr, soweit nicht der Internationale Fernmeldevertrag nebst seinen Vollzugsordnungen, andere zwischenstaatliche Abkommen oder besondere Benutzungsverordnungen etwas anderes vorschreiben.

Anlage 1

(zu § 11 Abs. 4)

Erklärung des Grundstückseigentümers

Ich bin _____ damit einverstanden, daß die Deutsche Bundespost auf meinem Grundstück
 Wir sind _____ unserem Grundstück

..... Straße (Platz) Nr.

in

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen (Gestänge, Stützen, Kabel nebst Zubehör usw.) anbringt, die zur Einrichtung von Anschlüssen an ihr Fernmeldenetz auf dem Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden, zur Einführung von Leitungen sowie zur Herstellung, Instandhaltung und Erweiterung ihres Fernmeldenetzes erforderlich sind. Wenn infolge dieser Vorrichtungen Beschädigungen des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude eintreten, ist die Deutsche Bundespost verpflichtet, die beschädigten Teile des Grundstücks und der Gebäude wieder in ordnungsmäßigen Zustand zu setzen. Sie ist ferner verpflichtet, die Vorrichtung binnen Jahresfrist nach der Kündigung zu entfernen.

Diese Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit und ist bei einer Veräußerung des Grundstücks für den Nachfolger bindend. Die Kündigung ist nur zum 1. April oder zum 1. Oktober zulässig. Das Kündigungsrecht ruht, solange sich ein Anschluß an das Fernmeldenetz der Deutschen Bundespost auf dem Grundstück befindet.

Ausbesserungsarbeiten, die in den Innenräumen infolge der Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Aufhebung von Fernmeldeeinrichtungen erforderlich werden, sind Sache des Inhabers des Anschlusses an das Fernmeldenetz.

....., den 19

.....
 (Eigenhändige Unterschrift)

.....
 (Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer
 des Grundstückseigentümers)

Gegenerklärung der Deutschen Bundespost

An

.....

in

Die Deutsche Bundespost verpflichtet sich, Ihr Grundstück

..... Straße (Platz) Nr.

in

und die darauf befindlichen Gebäude wieder in ordnungsmäßigen Zustand zu setzen, soweit das Grundstück oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung von Anschlüssen an ihr Fernmeldenetz auf dem Grundstück und in den Gebäuden, zur Einführung von Leitungen sowie zur Herstellung, Instandhaltung und Erweiterung ihres Fernmeldenetzes beschädigt worden sind. Binnen Jahresfrist nach Ihrer Kündigung werden die angebrachten Vorrichtungen wieder beseitigt werden.

Ihre Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit und ist bei der Veräußerung des Grundstücks für den Nachfolger bindend. Die Kündigung ist nur zum 1. April oder 1. Oktober zulässig. Ihr Kündigungsrecht ruht, solange sich ein Anschluß an das Fernmeldenetz der Deutschen Bundespost auf dem Grundstück befindet.

Ausbesserungsarbeiten, die in den Innenräumen infolge Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Aufhebung von Fernmeldeinrichtungen erforderlich werden, sind Sache des Inhabers des Anschlusses an das Fernmeldenetz.

....., den 19.....

..... **amt**

.....

Anlage 3
(zu § 50)**Fernmeldegebührenvorschriften**
(FGV)

Inhaltsübersicht

Vorbemerkungen**Öffentliches Fernsprechnetz**

1. Hauptanschlüsse
2. Nebenstellenanlagen
 - 2.1. Nebenstellenanlagen mit handbedienter Vermittlungseinrichtung
 - 2.1.1. Regelausstattung
 - 2.1.2. Ergänzungsausstattung
 - 2.2. Nebenstellenanlagen mit Reihenapparaten
 - 2.2.1. Regelausstattung
 - 2.2.2. Ergänzungsausstattung
 - 2.3. Kleine W-Anlagen
 - 2.3.1. Regelausstattung
 - 2.3.2. Ergänzungsausstattung
 - 2.3.3. Andersfarbige Abfrageapparate
 - 2.4. Mittlere W-Anlagen
 - 2.4.1. Regelausstattung
 - 2.4.2. Ergänzungsausstattung
 - 2.5. Große W-Anlagen
 - 2.5.1. Regelausstattung
 - 2.5.2. Ergänzungsausstattung
 - 2.6. Ergänzungsausstattung für mittlere und große W-Anlagen
 - 2.7. Allgemein verwendbare Ergänzungsausstattung
 - 2.8. Nebenstellenanlagen und Einrichtungen für besondere Zwecke
 - 2.8.1. Nebenstellenanlagen für besondere Zwecke
 - 2.8.2. Einrichtungen für besondere Zwecke
 - 2.9. Sonstige Gebühren
 - 2.10. Verlängerung der Mindestüberlassungsdauer oder einmaliger Kostenzuschuß bei Erweiterung von Vermittlungseinrichtungen von Nebenstellenanlagen und von Reihenanlagen
3. Gewöhnlicher Sprechapparat für Nebenstellen, Sprechapparate besonderer Art, Zusatzeinrichtungen
 - 3.1. Gewöhnlicher Sprechapparat für Nebenstellen
 - 3.2. Sprechapparate besonderer Art
 - 3.3. Zusatzeinrichtungen
4. Nebenanschlußleitungen, Querverbindungen, Abzweigleitungen, Leitungen für besondere Zwecke
 - 4.1. Leitungsgebühren
 - 4.2. Ausgleichsgebühren
 - 4.3. Überlassung für kurze Zeit

5. Besonders kostspielige Leitungen
6. Einrichtungs-, Änderungs- und Abnahmegebühren
 - 6.1. Einrichtungsgebühren
 - 6.1.1. Nach Einzelleistung zu berechnende Einrichtungsgebühren
 - 6.1.2. Feste Einrichtungsgebühren
 - 6.2. Änderungsgebühren
 - 6.3. Einrichtungs- und Aufhebungsgebühren bei Überlassung von Teilnehmereinrichtungen für kurze Zeit
 - 6.4. Abnahmegebühren
7. Gespräche
 - 7.1. Ortsgespräche
 - 7.2. Nahgespräche
 - 7.3. Ferngespräche
 - 7.4. Not-, Staats- und Militärgespräche
8. Fernsprechauftragsdienst, Aufgabe von Telegrammen, Amtliches Fernsprechbuch, **Besondere Leistungen**
 - 8.1. Fernsprechauftragsdienst
 - 8.2. Aufgabe von Telegrammen durch Fernsprecher
 - 8.3. Amtliches Fernsprechbuch
 - 8.4. Besondere Leistungen

Öffentliches Bildübertragungsnetz

 9. Öffentliches Bildübertragungsnetz
 - 9.1. Anschlußgebühren für Bildanschlüsse und Bild-Meldeleitungen
 - 9.2. Überlassung für kurze Zeit
 - 9.3. Einrichtungs- und Änderungsgebühren
 - 9.4. Gebühren für Bildverbindungen

Leistungen für private Fernmeldeanlagen und für besondere Zwecke

 10. Posteigene Stromwege
 - 10.1. Fernsprech-Stromwege
 - 10.1.1. Leitungsgebühren
 - 10.1.2. Ausgleichsgebühren
 - 10.1.3. Überlassung für kurze Zeit
 - 10.2. Telegraf-Stromwege
 - 10.2.1. Leitungsgebühren
 - 10.2.2. Ausgleichsgebühren
 - 10.2.3. Überlassung für kurze Zeit
 - 10.2.4. Rundschreib- und Konferenzeinrichtungen
 - 10.3. Breitband-Stromwege
 - 10.4. Stromwege für Rundfunkzwecke
 - 10.4.1. Dauernd überlassene Stromwege
 - 10.4.2. Schalteinrichtungen bei dauernd überlassenen Stromwegen
 - 10.4.3. Überlassung für kurze Zeit
 - 10.5. Besonders wichtige Leitungen
 - 10.5.1. Leitungsgebühren
 - 10.5.2. Ausgleichsgebühren

- 10.6. Besonders kostspielige Stromwege
- 10.7. Einrichtungs-, Änderungs- sowie Abnahme- und Überprüfungsgebühren
- 11. Reserveleitungen
 - 11.1. Gebühren für die Bereithaltung von Reserveleitungen
 - 11.2. Inbetriebnahme von Reserveleitungen für kurze Zeit, Aufruf von Reserveleitungen
 - 11.3. Einrichtungs- und Änderungsgebühren

Vorbemerkungen

1. Berechnung von laufenden Gebühren und Zinsen für Monatsteile

Wo laufende Gebühren oder Zinsen für Teile eines Kalendermonats zu berechnen sind, wird jeder Kalendermonat, soweit nichts anderes bestimmt ist, zu 30 Tagen gerechnet. Sind laufende Gebühren für Teile aufeinanderfolgender Kalendermonate zu ermitteln, so werden die Gebühren für jeden Kalendermonat besonders berechnet.

2. Berechnung von Gebühren für Einrichtungen ohne feste Gebührensätze

- 2.1. Für Einrichtungen, für die in den Fernmeldegebührenvorschriften keine festen Gebühren angegeben sind, werden erhoben
 - bei posteigenen Einrichtungen
eine monatliche Gebühr in Höhe von 3 v. H. des Einkaufspreises zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags,
 - bei teilnehmereigenen Einrichtungen
eine einmalige Gebühr in Höhe des Einkaufspreises zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags und eine monatliche Gebühr in Höhe von 1 v. H. der einmaligen Gebühr.
- 2.2. Der Gemeinkostenzuschlag beträgt 25 v. H.
- 2.3. Der Einkaufspreis ist der sich aus der Firmenrechnung ergebende Preis für die technischen Einrichtungen einschließlich der vom Lieferer berechneten Fracht- und Verpackungskosten und einschließlich der Mehrwertsteuer.
 - Bei Entnahme der Einrichtungen aus dem Lagerbestand der Deutschen Bundespost gilt als Einkaufspreis der Verrechnungspreis nach der am Tage der Entnahme gültigen, vom Fernmelde-technischen Zentralamt herausgegebenen Verrechnungspreisliste.
 - Die so ermittelten Gebühren berücksichtigen alle Fracht- und Verpackungskosten bis zur Verwendungsstelle, ausgenommen die Kosten, die durch außergewöhnliche Schwierigkeiten beim Einbringen und anschließenden Transport entstehen.
- 2.4. Für Einrichtungen ohne feste Gebührensätze, die vor dem 1. Juli 1971 überlassen worden sind, gelten die Gebühren weiter, die nach den vor diesem Zeitpunkt gültigen Bestimmungen ermittelt worden sind.

3. Rundung von Gebührenbeträgen

- 3.1. Ergeben sich bei der Berechnung von Gebühren Bruchteile von Pfennigen, so wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, jeder einzelne Gebührenbetrag so gerundet, daß ein halber Pfennig und mehr als voller Pfennig berechnet, Bruchteile unter einem halben Pfennig unberücksichtigt gelassen werden. Zinsbeträge werden wie andere Gebührenbeträge gerundet.
- 3.2. Bei der Berechnung von Gebühren, die für Leitungsstrecken nach bestimmten Längeneinheiten festgesetzt sind, werden angefangene oder überschießende Längen als volle Längeneinheit berechnet.

4. Fracht und Verpackungskosten bei Einrichtungen mit festen Gebührensätzen

Die festen Gebühren für die Teilnehmereinrichtungen enthalten die Fracht- und Verpackungskosten bis zur Verwendungsstelle, ausgenommen die Kosten, die durch außergewöhnliche Schwierigkeiten beim Einbringen und anschließenden Transport entstehen.

5. Andersfarbige Einrichtungen

Die Deutsche Bundespost bestimmt, in welcher Farbe post- und teilnehmereigene Einrichtungen in der Regel überlassen werden (Regelfarbe). Für bestimmte post- und teilnehmereigene Einrichtungen kann sie eine andere als die Regelfarbe zulassen.

Öffentliches Fernsprechnet

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
<p>1. Hauptanschlüsse (§ 5 der Fernmeldeordnung)</p>		
<p>Ortsnetzgebundene Hauptanschlüsse</p>		
<p>Monatliche Grundgebühr</p>		
<p>für einen Einzelanschluß</p>		
<p>in Ortsnetzen mit</p>		
1	1 bis 100 Hauptanschlüssen	9,—
2	101 bis 200 "	12,—
3	201 bis 1 000 "	15,—
4	über 1 000 "	18,—
<p>für eine Gemeinschaftssprechstelle</p>		
<p>in Ortsnetzen mit</p>		
5	1 bis 100 Hauptanschlüssen	6,—
6	101 bis 200 "	8,25
7	201 bis 1 000 "	10,50
8	über 1 000 "	12,—
<p>Zu Nr. 1 bis 8</p>		
<p>1. Die Grundgebühr ist die laufende Vergütung für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Ortsvermittlungsstelle, der Amtsleitung und bei einfachen Hauptanschlüssen eines gewöhnlichen Sprechapparats, ferner gegebenenfalls die anteilige laufende Vergütung für die Bereithaltung der Wählsterneinrichtung oder einer ähnlichen Einrichtung, bei Gemeinschaftssprechstellen des Gemeinschaftsumschalters und der für diese Einrichtungen verwendeten Amtsleitungen.</p>		
<p>2. Die Grundgebühr richtet sich nach der Zahl der bei Beginn des Kalenderjahrs zum Ortsnetz gehörenden Hauptanschlüsse; Änderungen der Grundgebühr gegenüber dem Vorjahr treten am 1. April in Kraft. Wenn Hauptanschlüsse in anderen Ortsnetzen nach Abschnitt 7.2 zur Nahgesprächsgebühr erreicht werden können, zählen diese bei der Bemessung der Grundgebühr mit.</p>		
<p>3. Wird ein Ortsnetz neu errichtet, so ist für die erste Festsetzung der Grundgebühr die Zahl der Hauptanschlüsse am Tage der Eröffnung maßgebend.</p>		
<p>4. Im Laufe eines Jahres wird die Grundgebühr neu festgesetzt, wenn das Ortsnetz mit einem anderen Ortsnetz zusammengelegt oder wenn in dem Ortsnetz Nahdienst gemäß § 35 der Fernmeldeordnung eingeführt wird. Maßgebend für die Grundgebühr ist in solchen Fällen die Zahl der Hauptanschlüsse, die bei Beginn des Kalenderjahres zu den Ortsnetzen gehörten. Die neu festgesetzte Grundgebühr wird von dem auf die Änderung folgenden Monatsersten an oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten eintritt, vom Tage der Änderung an erhoben.</p>		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Zuschlag zur Grundgebühr bei Ausnahmehauptanschlüssen		
9	Leitungsgebühr für je 100 m gebührenpflichtige Leitungslänge monatlich	Gebühr nach 4.1 Nr. 1 bis 4
10	Ausgleichsgebühr je nach gebührenpflichtiger Leitungslänge für jeden Ausnahmehauptanschluß monatlich	Gebühr nach 4.2 Nr. 2 bis 8
Zu Nr. 9 und 10		
Als gebührenpflichtige Leitungslänge gilt die Entfernung zwischen den Ortsnetzen, in deren Bereich die Endpunkte des Ausnahmehauptanschlusses (Hauptstelle, Ortsvermittlungsstelle) liegen. § 33 Abs. 1 und 5 der Fernmeldeordnung wird angewendet. Keine Anwendung finden die Vorschriften zu 4.1 Nr. 1 bis 5, die Vorschrift zu 4.2 Nr. 2 bis 8 und die Vorschriften zu 4.2 Nr. 1 bis 8.		
11	Zuschlag zur Grundgebühr für die Übermittlung der Gebührenzählimpulse je Hauptanschluß	1,50
Nr. 11 wird nur angewendet, soweit die Übermittlung der Gebührenzählimpulse nicht durch die Gebühren nach 3.2 Nr. 4 oder nach 3.3 Nr. 29 oder 30 abgegolten ist.		
12	Zuschlag zur Grundgebühr bei einfachen Hauptanschlüssen für einen gewöhnlichen Sprechapparat in einer anderen als der Regelfarbe monatlich	1,—
Funkfernprechanschlüsse		
13	Monatliche Grundgebühr für einen Funkfernprechanschluß	270,—
Die Grundgebühr ist die anteilige laufende Vergütung für die Bereithaltung der ortsfesten Funkstellen, der Leitungen zwischen diesen und den Überleitvermittlungsstellen, der besonderen technischen Einrichtungen in den Überleitvermittlungsstellen sowie der sonstigen zusätzlichen Aufwendungen für den Funkfernprechverkehr.		

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	2. Nebenstellenanlagen (§ 6 und §§ 22 bis 26 der Fernmeldeordnung)			
	2.1. Nebenstellenanlagen mit handbedienter Vermittlungseinrichtung			
	2.1.1. Regelausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)			
	Kleine Vermittlungseinrichtungen			
	Baustufe 1/1:			
1	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen	10,10	469,20	3,35
	1 Anschlußorgan für Nebenstellen			
	Baustufe 1/2:			
2	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen	15,30	712,80	5,10
	2 Anschlußorgane für Nebenstellen			
	Neue handbediente Vermittlungseinrichtungen der Baustufe 1/2 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.			
	Baustufe 1/5:			
3	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen	20,70	964,70	6,90
	5 Anschlußorgane für Nebenstellen			
	1 Innenverbindingssatz			
	Baustufe 2/10:			
4	2 Anschlußorgane für Amtsleitungen	33,—	1 530,—	11,—
	10 Anschlußorgane für Nebenstellen			
	1 Innenverbindingssatz			
5	für 1 weiteren Innenverbindingssatz	2,70	126,50	0,90
	Glühlampenschränke			
	Baustufe A			
	2 bis 3 Anschlußorgane für Amtsleitungen			
	10 bis 30 Anschlußorgane für Nebenstellen			
	1 bis 3 Schnursätze für Innenverkehr			
6	für einen Schrank mit			
	2 Anschlußorganen für Amtsleitungen	92,10	4 288,—	30,70
	10 Anschlußorganen für Nebenstellen			
	1 Schnursatz für Innenverkehr			
7	für 1 weiteres Anschlußorgan für Amtsleitungen mit Schnursatz	16,40	759,80	5,45
8	für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen	4,50	205,80	1,50
9	für jeden weiteren Schnursatz für Innenverkehr	5,55	260,80	1,85

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	Baustufe B			
	3 bis 5 Amtsleitungen			
	30 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen			
	3 bis 5 Schnursätze für Innenverkehr			
10	für einen Schrank mit			
	3 Anschlußorganen für Amtsleitungen	152,10	7 075,—	50,70
	30 Anschlußorganen für Nebenstellen			
	3 Schnursätzen für Innenverkehr			
11	für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen mit Schnursatz	16,40	759,80	5,45
12	für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen	4,50	205,80	1,50
13	für jeden weiteren Schnursatz für Innenverkehr	5,55	260,80	1,85
	Baustufe C			
	5 bis 10 Anschlußorgane für Amtsleitungen			
	50 bis 100 Anschlußorgane für Nebenstellen			
	5 bis 10 Schnursätze für Innenverkehr			
14	für einen Schrank mit			
	5 Anschlußorganen für Amtsleitungen	258,60	12 022,—	86,20
	50 Anschlußorganen für Nebenstellen			
	5 Schnursätzen für Innenverkehr			
15	für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen mit Schnursatz	16,40	759,80	5,45
16	für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen	4,50	205,80	1,50
17	für jeden weiteren Schnursatz für Innenverkehr	5,55	260,80	1,85
	2.1.2. Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)			
1	Zweite Abfrageeinrichtung bei der Hauptstelle, ohne Sprechgerät	7,05	329,20	2,35
2	Zweite Vermittlungseinrichtung		wie 2.1.1 Nr. 6 bis 17	
3	Mithöreinrichtung bei der Hauptstelle			
	für jede Amtsleitung	1,50	72,—	0,50
	Gebühr für den zugehörigen Ticker s. 2.7 Nr. 1.			
4	Besonderer Polwechsler	2,85	133,80	0,95
5	Nachtschaltung zwischen Nebenstellen mit gegenseitigem Anruf			
	für jedes Nebenstellenpaar	8,10	373,80	2,70
6	Ergänzungsschaltung zur Verhinderung eines zweiten Amtsanrufs ohne Mitwirken der Hauptstelle			
	für jede Amtsleitung	1,05	51,50	0,35

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
7	Eintretezeichen bei der Hauptstelle bei örtlicher Speisung für jede Amtsleitung Bei Amtsspeisung wird für das Eintretezeichen keine Gebühr erhoben.	1,95	87,40	0,65
8	Rückfrageeinrichtung in einer Amtsleitung mit besonderer Klinke je Amtsleitung	2,40	111,40	0,80
9	Selbsttätiger Ruf zu den Sprechstellen unter Wegfall des Handrufs je Verbindungsorgan	1,35	60,—	0,45
10	Nichtauslösen der Amtsverbindung während der Tages- schaltung, wenn bei der Nebenstelle mit dem Einleiten des Eintretezeichens der Hörer aufgelegt wird, je Amtsleitung	1,50	68,60	0,50
	Impulszahlengeber , der für die Wahl beliebiger Ortskenn- zahlen und Rufnummern über Amtsleitungen geeignet ist, nebst Zieltasteneinrichtung Impulszahlengeber			
11	mit 6teiligem Speicher		s. Vorbemerkung Nr. 2	
12	mit 7- oder mehrteiligem Speicher		s. Vorbemerkung Nr. 2	
	Zieltasteneinrichtung			
13	mit 5 Zieltasten		s. Vorbemerkung Nr. 2	
14	für jede weitere Zieltaste		s. Vorbemerkung Nr. 2	
15	Rufnummerngeber		s. Vorbemerkung Nr. 2	
	Vielfachschaltung der Leitungen über mehrere Schränke mit Verdrahtung, jedoch ohne die Arbeitskosten an Ort und Stelle (nur bei Glühlampenschränken),			
16	für je 10 eingebaute Parallelklinken	1,50	70,30	0,50
17	für je 10 eingebaute Doppelunterbrechungsklinken	2,10	96,80	0,70
18	für je 10 eingebaute Lampen	1,35	60,—	0,45
19	für je 10 eingebaute Tasten	2,10	96,80	0,70
20	Stromstoßübertragung für Gleichstrom bis zu 2×450 Ohm	6,15	286,30	2,05
21	Stromstoßübertragung für Gleichstrom über 2×450 Ohm	14,40	670,60	4,80
22	Stromstoßübertragung für Wechselstrom oder Induktivwahl	18,90	879,80	6,30
23	Andere technische Maßnahmen als unter Nr. 20 bis 22 bei Nebenanschlußleitungen mit hohem Widerstand oder für gleichstromundurchlässige Nebenanschlußleitungen		s. Vorbemerkung Nr. 2	
24	Einrichtung zum Mithören und Mitsprechen bei Amtsge- sprächen für eine Nebenstelle	0,75	36,60	0,25

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
2.2. Nebenstellenanlagen mit Reihenapparaten				
2.2.1. Regelausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
Reihenanlagen einfacher Art				
zu 1 Amtsleitung und bis zu 2 Nebenstellen				
1	Reihenhauptstelle	6,90	324,20	2,30
2	Reihen Nebenstelle (amtsberechtigt oder nichtamtsberechtigt)	4,50	211,—	1,50
zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Nebenstellen				
3	Reihenhauptstelle	8,40	387,60	2,80
4	Reihen Nebenstelle (amtsberechtigt oder nichtamtsberechtigt)	5,85	271,—	1,95
Reihenanlagen mit Linientasten				
zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Nebenstellen				
5	Reihenhauptstelle	10,80	504,20	3,60
6	Reihen Nebenstelle (amtsberechtigt oder nichtamtsberechtigt)	8,40	387,60	2,80
Zu Nr. 5 und 6 Neue Reihenanlagen mit Linientasten zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Nebenstellen werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				
zu 1 Amtsleitung und bis zu 10 Nebenstellen				
7	Reihenhauptstelle	11,70	543,60	3,90
8	Reihen Nebenstelle (amtsberechtigt oder nichtamtsberechtigt)	9,15	425,30	3,05
Zu Nr. 7 und 8 Neue Reihenanlagen mit Linientasten zu 1 Amtsleitung und bis zu 10 Nebenstellen werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				
zu 2 Amtsleitungen und bis zu 5 Nebenstellen				
9	Reihenhauptstelle	12,80	596,—	4,25
10	Reihen Nebenstelle (amtsberechtigt oder nichtamtsberechtigt)	8,85	413,40	2,95
zu 2 Amtsleitungen und bis zu 10 Nebenstellen				
11	Reihenhauptstelle	16,70	773,40	5,55
12	Reihen Nebenstelle (amtsberechtigt oder nichtamtsberechtigt)	10,80	504,20	3,60
zu 3 Amtsleitungen und bis zu 10 Nebenstellen				
13	Reihenhauptstelle	22,50	1 046,—	7,50
14	Reihen Nebenstelle (amtsberechtigt oder nichtamtsberechtigt)	13,40	620,80	4,45

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	zu 4 Amtsleitungen und bis zu 10 Nebenstellen			
15	Reihenhauptstelle	28,40	1 318,—	9,45
16	Reihen Nebenstelle (amtsberechtigt oder nichtamtsberechtigt)	15,90	735,70	5,30
	zu 4 Amtsleitungen und bis zu 15 Nebenstellen			
17	Reihenhauptstelle	28,40	1 318,—	9,45
18	Reihen Nebenstelle (amtsberechtigt oder nichtamtsberechtigt)	15,90	735,70	5,30
	Zu Nr. 17 und 18 Neue Reihenanlagen mit Linientasten zu 4 Amtsleitungen und bis zu 15 Nebenstellen werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.			
	2.2.2. Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)			
	Einrichtung zum Mithören und Mitsprechen			
1	für jede Mithörstelle je Amtsleitung	0,60	27,50	0,20
2	zusätzliche Maßnahmen		s. Vorbemerkung Nr. 2	
3	Selbsttätige Amtsrufweitschaltung je Amtsleitung	3,75	175,—	1,25
4	Sichtbare Anzeige für die Übernahme eines Amtsgesprächs je Reihen Nebenstelle für jede Amtsleitung	0,45	22,30	0,15
5	Nachtschaltung für jede Amtsleitung	1,20	56,20	0,40
6	Sichtbare Kennzeichnung des Amtsrufs bei der Hauptstelle einer Reihenanlage zu 2 Amtsleitungen	3,—	138,60	1,—
7	Sichtbare Kennzeichnung des Amtsrufs bei einer Reihen Nebenstelle je Amtsleitung	1,05	46,20	0,35
	Einrichtung zur Anpassung von Außen Nebenstellen (mit selbsttätiger Durchschaltung zum Amt)			
	Baustufe 1/1:			
8	zu 1 Amtsleitung und 1 Außen Nebenstelle	15,60	725,50	5,20
	Baustufe 2/2:			
9	zu 2 Amtsleitungen und 2 Außen Nebenstellen	28,70	1 330,—	9,55
10	Zusammenfassung der Nachtschaltung oder Amtsrufweitschaltung von 2 Amtsleitungen zu 1 Außen Nebenstelle ...	1,05	46,20	0,35
11	Zugang zu einer bestimmten Amtsleitung für die Außen Nebenstelle einer Einrichtung nach Nr. 9	0,75	35,60	0,25
12	Einrichtung zur Weitergabe von Amtsverbindungen von einer Außen Nebenstelle zur anderen ohne Mithilfe der Reihenhauptstelle	1,65	79,20	0,55

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kos.en DM	Monatliche Gebühr DM
	2.3. Nebenstellenanlagen mit selbsttätiger Vermittlungseinrichtung			
	Aufnahmefähigkeit 1 Amtsleitung und bis zu 9 Nebenstellen			
	Kleine W-Anlagen			
	2.3.1. Regelausstattung			
	Kleine W-Anlagen mit Abfragestelle			
	Vermittlungseinrichtung mit Abfragestelle und Stromversorgungsanlage (nicht erweiterungsfähig)			
	Baustufe 1/1:			
1	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen	13,80	642,30	4,60
	1 Anschlußorgan für Nebenstellen			
	Baustufe 1/2:			
2	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen	28,20	1 314,—	9,40
	2 Anschlußorgane für Nebenstellen			
	1 Innenverbindingssatz			
	Baustufe 1/3:			
3	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen	43,50	2 023,—	14,50
	3 Anschlußorgane für Nebenstellen			
	1 Innenverbindingssatz			
	Baustufe 1/5:			
4	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen	50,10	2 335,—	16,70
	5 Anschlußorgane für Nebenstellen			
	1 Innenverbindingssatz			
	Baustufe 1/9/1:			
5	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen	61,50	—	—
	9 Anschlußorgane für Nebenstellen			
	1 Innenverbindingssatz			
	Neue Anlagen der Baustufe 1/9/1 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.			
	Baustufe 1/9/2:			
6	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen	80,40	3 740,—	26,80
	9 Anschlußorgane für Nebenstellen			
	2 Innenverbindingssätze			
	Kleine W-Unteranlage			
	Baustufe 1/9/2 – Unteranlage –:			
7	1 Anschlußorgan für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage	88,90	—	—
	9 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen			
	2 Innenverbindingssätze			
	Neue W-Unterlagen der Baustufe 1/9/2 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	2.3.2. Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)			
1	Stromstoßübertragung für Gleichstrom bis zu 2 × 450 Ohm	6,15	286,30	2,05
2	Stromstoßübertragung für Gleichstrom über 2 × 450 Ohm	14,40	670,60	4,80
3	Stromstoßübertragung für Wechselstrom oder Induktivwahl	18,90	879,80	6,30
4	Andere technische Maßnahmen als unter Nr. 1 bis 3 bei Nebenanschlußleitungen mit hohem Widerstand oder für gleichstromundurchlässige Nebenanschlußleitungen oder bei W-Unteranlagen für die amtsberechtigten Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage			s. Vorbemerkung Nr. 2
5	Anzeigevorrichtung für das Ansprechen von Sicherungen	1,20	53,20	0,40
6	Mithöreinrichtung , die in die Vermittlungseinrichtung eingebaut ist, für jede weitere Mithörstelle	1,35	63,40	0,45
7	Sichtbares Besetzzeichen für die Amtsleitung bei der Hauptstelle	0,75	35,—	0,25
8	Einrichtung zum Aufschalten in Rückfragestellung mit hörbarem Zeichen (nur für W-Unteranlagen)			s. Vorbemerkung Nr. 2
9	Einrichtung zum selbsttätigen Umlegen einer Amtsverbindung von Nebenstellen der Unteranlage zu Nebenstellen der Hauptanlage			s. Vorbemerkung Nr. 2
10	Einrichtung zum Einstellen der Nachtstelle durch eine Nebenstelle			s. Vorbemerkung Nr. 2
11	Einrichtung zum wahlweisen Ein- oder Ausschalten der Amtsrufweitzerschaltung			s. Vorbemerkung Nr. 2
	2.3.3. Andersfarbige Abfrageapparate			
1	Zuschlag zu den Gebühren nach 2.3.1 Nr. 1 bis 6 für einen als Abfragestelle verwendeten gewöhnlichen Sprechapparat in einer anderen als der Regelfarbe	1,—	20,—	0,70
	2.4. Nebenstellenanlagen mit selbsttätiger Vermittlungseinrichtung Aufnahmefähigkeit 2 bis 10 Amtsleitungen und 10 bis 100 Nebenstellen Mittlere W-Anlagen Bei den Vermittlungseinrichtungen werden die abgehenden Amtsverbindungen und die Innenverbindungen selbsttätig, die ankommenden Amtsverbindungen von der Hauptstelle aufgebaut. Die Vermittlungseinrichtungen			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	können in Ausführung 1 (mit Dreh- oder Hebdrehwählern ohne Edelmetallkontaktgabe in den Sprechwegen) oder in Ausführung 2 (mit Edelmetall-Andruckkontakten, gasgeschützten Kontakten oder elektronischen Kontakten in den Sprechwegen) beantragt werden.			
	2.4.1. Regelausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)			
	Mittlere W-Anlagen mit Abfragestelle			
	Vermittlungseinrichtung mit Abfragestelle (außer bei W-Unteranlagen) und Stromversorgungsanlage Die Gebühren setzen sich aus der festen Gebühr für den Mindestausbau und den Gebühren für die weiteren Anschlußorgane und Innenverbindingssätze zusammen.			
	Baustufe II A (nicht erweiterungsfähig): 2 Anschlußorgane für Amtsleitungen 10 Anschlußorgane für Nebenstellen 2 Innenverbindingssätze Feste Gebühr:			
1	Ausführung 1	144,30	6 708,—	48,10
2	Ausführung 2	160,10	7 848,—	48,10
	Baustufe II B/C: 2 bis 3 Anschlußorgane für Amtsleitungen 15 bis 25 Anschlußorgane für Nebenstellen 2 bis 3 Innenverbindingssätze Feste Gebühr für den Mindestausbau:			
3	Ausführung 1	172,50	8 022,—	57,50
4	Ausführung 2	191,50	9 386,—	57,50
	Baustufe II D: 3 bis 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen 25 Anschlußorgane für Nebenstellen 3 bis 4 Innenverbindingssätze Feste Gebühr für den Mindestausbau:			
5	Ausführung 1	229,20	10 650,—	76,40
6	Ausführung 2	254,20	12 461,—	76,40
	Baustufe II E: 3 bis 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen 30 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen 4 bis 6 Innenverbindingssätze Feste Gebühr für den Mindestausbau:			
7	Ausführung 1	337,50	15 684,—	112,50
8	Ausführung 2	374,30	18 350,—	112,50

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	Baustufe II F:			
	3 bis 8 Anschlußorgane für Amtsleitungen			
	30 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen			
	4 bis 6 Innenverbindungssätze			
	Feste Gebühr für den Mindestausbau:			
9	Ausführung 1	376,20	17 484,—	125,40
10	Ausführung 2	417,30	20 456,—	125,40
	Baustufe II G:			
	5 bis 10 Anschlußorgane für Amtsleitungen			
	50 bis 100 Anschlußorgane für Nebenstellen			
	5 bis 12 Innenverbindungssätze			
	Feste Gebühr für den Mindestausbau:			
11	Ausführung 1	646,50	30 060,—	215,50
12	Ausführung 2	717,50	35 170,—	215,50
	Mittlere W-Unteranlagen			
	Baustufe II A – Unteranlage – (nicht erweiterungsfähig):			
	2 Anschlußorgane für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage			
	10 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen			
	2 Innenverbindungssätze			
	Feste Gebühr:			
13	Ausführung 1	149,40	6 948,—	49,80
14	Ausführung 2	165,80	8 129,—	49,80
	Baustufe II B/C – Unteranlage –:			
	2 bis 3 Anschlußorgane für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage			
	15 bis 25 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen			
	2 bis 3 Innenverbindungssätze			
	Feste Gebühr für den Mindestausbau:			
15	Ausführung 1	177,60	8 262,—	59,20
16	Ausführung 2	197,20	9 667,—	59,20
	Baustufe II D – Unteranlage –:			
	3 bis 5 Anschlußorgane für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage			
	25 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen			
	3 bis 4 Innenverbindungssätze			
	Feste Gebühr für den Mindestausbau:			
17	Ausführung 1	236,70	11 010,—	78,90
18	Ausführung 2	262,80	12 882,—	78,90

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	Baustufe II E – Unteranlage –:			
	3 bis 5 Anschlußorgane für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage			
	30 bis 50 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen			
	4 bis 6 Innenverbindingssätze			
	Feste Gebühr für den Mindestausbau:			
19	Ausführung 1	345,—	16 044,—	115,—
20	Ausführung 2	382,90	18 771,—	115,—
	Baustufe II F – Unteranlage –:			
	3 bis 8 Anschlußorgane für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage			
	30 bis 50 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen			
	4 bis 6 Innenverbindingssätze			
	Feste Gebühr für den Mindestausbau:			
21	Ausführung 1	383,70	17 844,—	127,90
22	Ausführung 2	425,90	20 877,—	127,90
	Baustufe II G – Unteranlage –:			
	5 bis 10 Anschlußorgane für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage			
	50 bis 100 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen			
	5 bis 12 Innenverbindingssätze			
	Feste Gebühr für den Mindestausbau:			
23	Ausführung 1	659,40	30 660,—	219,80
24	Ausführung 2	731,80	35 872,—	219,80
	Weitere Anschlußorgane und Innenverbindingssätze			
	Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen:			
25	Ausführung 1	18,—	840,—	6,—
26	Ausführung 2	20,—	982,80	6,—
	Für jedes weitere Anschlußorgan für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage:			
27	Ausführung 1	20,70	960,—	6,90
28	Ausführung 2	22,90	1 123,—	6,90
	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen bzw. Zweitnebenstellen:			
29	Ausführung 1	10,10	468,—	3,35
30	Ausführung 2	11,20	547,60	3,35
	Für jeden weiteren Innenverbindingssatz:			
31	Ausführung 1	10,40	480,—	3,45
32	Ausführung 2	11,50	561,60	3,45

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	<p>2.4.2. Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)</p> <p>s. 2.6. Ergänzungsausstattung für mittlere und große W-Anlagen.</p> <p>2.5. Nebenstellenanlagen mit selbsttätiger Vermittlungseinrichtung</p> <p>Aufnahmefähigkeit von 5 Amtsleitungen und 50 Nebenstellen an</p> <p>Große W-Anlagen</p> <p>Bei den Vermittlungseinrichtungen werden die abgehenden Amtsverbindungen und die Innenverbindungen selbsttätig, die ankommenden Amtsverbindungen entweder von der Hauptstelle oder — sofern die Durchwahl vorgesehen ist — vom Anrufenden selbsttätig bis zur Nebenstelle aufgebaut. Die Vermittlungseinrichtungen der Baustufe III W können in Ausführung 1 (mit Dreh- oder Hebdrehwählern ohne Edelmetallkontaktgabe in den Sprechwegen) oder in Ausführung 2 (mit Edelmetall-Andruckkontakten, gasgeschützten Kontakten oder elektronischen Kontakten in den Sprechwegen) beantragt werden. Die Vermittlungseinrichtungen der Baustufe III S werden nur in Ausführung 1 beschafft.</p> <p>2.5.1. Regelausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)</p> <p>Große W-Anlagen ohne oder mit Durchwahl</p> <p>5 und mehr Anschlußorgane für Amtsleitungen 50 und mehr Anschlußorgane für Nebenstellen 5 und mehr Innenverbindingssätze</p> <p>Vermittlungseinrichtung mit Abfragestelle (außer bei W-Unteranlagen) und Stromversorgungsanlage</p> <p>Die Gebühren setzen sich aus der festen Gebühr für den Mindestausbau und den Gebühren für die weiteren Anschlußorgane und Innenverbindingssätze zusammen. Sie gelten für Vermittlungseinrichtungen nach dem 1000er System.</p> <p>Baustufe III W:</p> <p>Feste Gebühr für den Mindestausbau:</p>			
1	Ausführung 1	1 010,—	46 980,—	234,90
2	Ausführung 2	1 121,—	54 967,—	234,90
	Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen:			
3	Ausführung 1	56,80	2 640,—	13,20
4	Ausführung 2	63,—	3 089,—	13,20
	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen:			
5	Ausführung 1	36,10	1 680,—	8,40
6	Ausführung 2	40,10	1 966,—	8,40

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	Für jeden weiteren Innenverbindingssatz:			
7	Ausführung 1	34,80	1 620,—	8,10
8	Ausführung 2	38,70	1 895,—	8,10
	Zuschlag für die Durchwahl für jedes durchwahlfähige Anschlußorgan für Amts- leitungen:			
9	Ausführung 1	24,50	1 140,—	5,70
10	Ausführung 2	27,20	1 334,—	5,70
	Gruppenwähler für weitere Wahlstufen		s. Ergänzungsausstattung	
	Baustufe III W – Unteranlage –:			
	Feste Gebühr für den Mindestausbau:			
11	Ausführung 1	1 006,—	46 800,—	234,—
12	Ausführung 2	1 117,—	54 756,—	234,—
	Für jedes weitere Anschlußorgan für Nebenanschluß- leitungen zur Hauptanlage:			
13	Ausführung 1	78,70	3 660,—	18,30
14	Ausführung 2	87,40	4 282,—	18,30
	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Zweitnebenstellen:			
15	Ausführung 1	36,10	1 680,—	8,40
16	Ausführung 2	40,10	1 966,—	8,40
	Für jeden weiteren Innenverbindingssatz:			
17	Ausführung 1	34,80	1 620,—	8,10
18	Ausführung 2	38,70	1 895,—	8,10
	Gruppenwähler für weitere Wahlstufen		s. Ergänzungsausstattung	
	W-Unteranlagen abweichender Art			
19	Ausführung 1	2,15	Einkaufs- preis zuzüglich eines Gemein- kosten- zuschlags von 20 v. H.	0,50
20	Ausführung 2	2,05		0,43
	Baustufe III S:			
	Bei diesen Anlagen werden die ankommenden Amtsver- bindungen über Schnüre oder andere handbediente Schalt- mittel aufgebaut.			
21	Feste Gebühr für den Mindestausbau	922,40	42 900,—	214,50
22	Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen ...	51,60	2 400,—	12,—
23	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen....	33,50	1 560,—	7,80
24	Für jeden weiteren Innenverbindingssatz	32,30	1 500,—	7,50
	Gruppenwähler für weitere Wahlstufen		s. Ergänzungsausstattung	

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	2.5.2. Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften) s. 2.6. Ergänzungsausstattung für mittlere und große W-Anlagen.			
	2.6. Ergänzungsausstattung für mittlere und große W-Anlagen (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften) Aufschalteinrichtung für einzelne Nebenstellen oder für die Meldeleitung (auch mit hörbarem Zeichen)			
1	bei Verwendung der vorhandenen Verbindungssätze je Verbindungssatz	1,05	48,80	0,35
2	bei Verwendung zusätzlicher Einrichtungen für die Aufschaltung			s. Vorbemerkung Nr. 2
	Einmalige selbsttätige Rufwefterschaltung			
3	in einer Amtsleitung	2,85	130,30	0,95
4	in einer Nebenanschlußleitung	8,85	409,80	2,95
5	Einrichtung zum Anschalten von Nebenanschlüssen oder Querverbindungen als Sammelanschlüsse für jeden Innenverbindungssatz	2,70	128,50	0,90
6	Einrichtung für Kettengespräche für jede Amtsleitung	1,20	55,—	0,40
	Impulszahlengeber, der für die Wahl beliebiger Ortskennzahlen und Rufnummern über Amtsleitungen geeignet ist, nebst Zieltasteneinrichtung			
	Impulszahlengeber			
7	mit 6teiligem Speicher			s. Vorbemerkung Nr. 2
8	mit 7- oder mehrteiligem Speicher			s. Vorbemerkung Nr. 2
	Zieltasteneinrichtung			
9	mit 5 Zieltasten			s. Vorbemerkung Nr. 2
10	für jede weitere Zieltaste			s. Vorbemerkung Nr. 2
11	Rufnummerngeber			s. Vorbemerkung Nr. 2
	Meldeleitung ohne Weitervermittlung (nur für große W-Anlagen)			
12	nichtamtsberechtigt	7,80	361,70	2,60
13	amtsberechtigt	10,10	464,60	3,35
	Meldeleitung mit Weitervermittlung (nur für große W-Anlagen)			
14	für Hausverkehr und abgehenden Amtsverkehr mit Verbindungsaufbau nach beiden Seiten	12,80	594,—	4,25
15	für Hausverkehr	22,20	1 034,—	7,40
16	für Hausverkehr und für Amtsverkehr ankommend und abgehend gerichtet	24,80	1 150,—	8,25

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
17	Einrichtung für Nachabfragestelle mit Vermittlung		s. Vorbemerkung Nr. 2	
18	Stromstoßübertragung für Gleichstrom bis zu 2×450 Ohm	6,15	286,30	2,05
19	Stromstoßübertragung für Gleichstrom über 2×450 Ohm	14,40	670,60	4,80
20	Stromstoßübertragung für Wechselstrom oder Induktivwahl	18,90	879,80	6,30
21	Andere technische Maßnahmen als unter Nr. 18 bis 20 bei Nebenanschlußleitungen mit hohem Widerstand		s. Vorbemerkung Nr. 2	
22	Ersatzabfragestelle		s. Vorbemerkung Nr. 2	
23	Einrichtung zur selbsttätigen Auswahl von Amtsleitungen, die zu anderen Ortsvermittlungsstellen führen, für jede andere Richtung	3,90	178,30	1,30
	Einrichtung zur Kennzeichnung des Amtsbegehrens halb- amtsberechtigter Nebenstellen in Anlagen mit Wählerzu- teilung			
24	ohne Kennzeichnung der Nebenstellen		s. Vorbemerkung Nr. 2	
25	mit Kennzeichnung der Nebenstellen		s. Vorbemerkung Nr. 2	
	Einrichtung für zusätzliche Verbindungsmöglichkeit zwi- schen Nebenstellen und der Abfragestelle mit besonderem Abfrageorgan je Nebenstelle bei der Abfragestelle			
26	ohne Weitervermittlung je Nebenstelle		s. Vorbemerkung Nr. 2	
27	mit Weitervermittlung je Nebenstelle		s. Vorbemerkung Nr. 2	
	Einrichtung zum Anschließen von ZB- oder OB-Neben- stellen			
28	ohne Weitervermittlung je Nebenstelle		s. Vorbemerkung Nr. 2	
29	mit Weitervermittlung je Nebenstelle		s. Vorbemerkung Nr. 2	
30	Einrichtung für Wiederanruf bei der Abfragestelle in Amts- verbindungen oder in Verbindungen über Meldeleitungen mit Weitervermittlung je Leitung	1,20	52,80	0,40
31	Schaltung für einen Zweieranschluß bei außenliegenden Nebenstellen	15,50	716,90	5,15
32	Ersatz für den Ruf- und Signalstromerzeuger mit Hand- umschaltung oder mit selbsttätiger Umschaltung		s. Vorbemerkung Nr. 2	
33	Besetztlampen für Nebenstellen für je 10 Lampen im Gehäuse	1,95	87,40	0,65

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
34	Einrichtung für Nachabfragestelle ohne Vermittlung		s. Vorbemerkung Nr. 2	
35	Weitere Abfrageplätze (nur in W-Anlagen mit mehr als 100 Anschlußorganen für Nebenstellen)		s. Vorbemerkung Nr. 2	
	Vielfachschtaltung der Amtsleitungen bei mehreren Abfrageplätzen			
36	in Anlagen der Baustufe III W für jede Wiederholung einer Amtsleitung	6,75	312,—	2,25
37	in Anlagen der Baustufe III S für jede Wiederholung und für je 10 Vielfachanschlüsse	4,65	217,—	1,55
	Hinweisleitung (nur für große W-Anlagen)			
38	ohne Sprechmöglichkeit der Nebenstelle	6,60	308,90	2,20
39	mit Sprechmöglichkeit der Nebenstelle	8,85	414,50	2,95
	Weiterer Gruppenwähler nach Art des I. Gruppenwählers oder weiterer Leitungswähler mit Relaisatz (nur bei den Baustufen III W und S)			
40	bei Einbau in vorhandene Gestelle	13,35	617,40	4,45
41	bei Einbau in zusätzliche Gestelle		s. Vorbemerkung Nr. 2	
	Gruppenwähler für weitere Wahlstufen			
42	bei Einbau in vorhandene Gestelle	11,—	505,90	3,65
43	bei Einbau in zusätzliche Gestelle		s. Vorbemerkung Nr. 2	
	Vielfachschtaltung der Melde- und Hinweisleitungen			
44	Meldeleitung ohne Weitervermittlung oder Hinweisleitung für jede Wiederholung eines Anrufzeichens	2,10	99,—	0,70
45	Meldeleitung mit Weitervermittlung für jede Wiederholung eines Anrufzeichens	3,75	176,90	1,25
46	Vielfachschtaltung der Einrichtung zur Kennzeichnung des Amtsbegehrens halbamtsberechtigter Nebenstellen		s. Vorbemerkung Nr. 2	
47	Vielfachschtaltung der Einrichtung für zusätzliche Verbindungsmöglichkeit zwischen Nebenstellen und der Abfragestelle		s. Vorbemerkung Nr. 2	
48	Vielfachschtaltung der ZB- oder OB-Nebenanschlüsse		s. Vorbemerkung Nr. 2	
49	Weitere Schnurpaare innerhalb der Ausbaufähigkeit eines Schrankes für jedes Schnurpaar	5,55	260,80	1,85
50	Einrichtung für zeitweilige Umschaltung vollamtsberechtigter in halbamtsberechtigter Nebenstellen		s. Vorbemerkung Nr. 2	
51	Zweite Abfrageeinrichtung bei der Hauptstelle, ohne Sprechgerät	7,95	368,60	2,65

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	Vielfachschaltung der Nebenstellen mit Verdrabtung, jedoch ohne die Arbeitskosten an Ort und Stelle,			
52	für je 10 eingebaute Parallelklinken	1,50	70,30	0,50
53	für je 10 eingebaute Doppelunterbrechungsklinken	2,10	96,80	0,70
54	für je 10 eingebaute Lampen	1,35	60,—	0,45
55	für je 10 eingebaute Tasten	2,10	96,80	0,70
56	Einrichtung für das Halten einer besonderen Leitung durch die Abfragestelle je Leitung	1,80	87,10	0,60
57	Nachtschaltung für Meldeleitungen		s. Vorbemerkung Nr. 2	
58	Unmittelbarer Sprechweg bei der Abfragestelle		s. Vorbemerkung Nr. 2	
59	Einrichtung für Ansage bei Durchwahlverbindungen		s. Vorbemerkung Nr. 2	
60	Abwerfen durchgewählter Amtsverbindungen bei großen W-Anlagen mit Durchwahl je durchwahlfähiges Anschlußorgan für Amtsleitungen .	1,20	54,60	0,40
	Einrichtungen in W-Anlagen mit konzentrierter Abfrage			
	Vielfachschaltung der Abfrageorgane			
	für jede Wiederholung einer in die Abfragekonzentration einbezogenen			
61	Amtsleitung je Leitung	6,75	312,—	2,25
62	Meldeleitung ohne Weitervermittlung oder Hinweisleitung je Leitung	2,10	99,—	0,70
63	Meldeleitung mit Weitervermittlung je Leitung	3,75	176,90	1,25
64	anderen Leitung je Leitung		s. Vorbemerkung Nr. 2	
	Anrufverteilung			
65	Die Gebühr setzt sich zusammen aus der festen Gebühr	216,90	10 080,—	72,30
	und den Gebühren für die in die Anrufverteilung einbezogenen			
66	Arbeitsplätze der Abfragestelle je Arbeitsplatz	249,30	11 592,—	83,10
67	Anschlußorgane für Amtsleitungen je Anschlußorgan	21,15	984,—	7,05
68	Anschlußorgane für andere Leitungen je Anschlußorgan		s. Vorbemerkung Nr. 2	
69	Anrufordnung		s. Vorbemerkung Nr. 2	
70	Weitere Abfrageorgane		s. Vorbemerkung Nr. 2	

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	2.7. Allgemein verwendbare Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)			
1	Ticker	1,95	91,—	0,65
	Sperreinrichtungen , durch die Verbindungen nach Wahl bestimmter Sperrzahlen selbsttätig getrennt werden			
	Einfache Sperreinrichtung			
2	Einrichtung für 1stellige Sperrzahlen je Amtsleitung	7,35	343,20	2,45
3	Einrichtung zur Erweiterung von Sperreinrichtungen nach Nr. 2 für 3stellige Sperrzahlen mit gleicher Erst- und gleicher Zweitziffer je Amtsleitung	2,55	118,80	0,85
4	Einrichtung zur Erhöhung der Sperricherheit im Fernverkehr durch Auswertung des ersten Gebührenzählimpulses je Amtsleitung	3,30	151,80	1,10
	Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn zur Auswertung des ersten Gebührenzählimpulses eine Gebührenerfassungseinrichtung nach Nr. 25 mitbenutzt wird.			
	Erweiterbare Sperreinrichtung mit erhöhter Sicherheit feste Gebühr			
5	je Amtsleitung	11,40	528,—	3,80
6	für jede Ziffer jeder Sperrzahl je Amtsleitung	0,75	37,—	0,25
	Die Endziffer jeder Sperrzahl bleibt unberücksichtigt. Für gleiche Anfangsziffern verschiedener Sperrzahlen wird die Gebühr je Ziffer nur einmal erhoben.			
	Einrichtung zum Freischalten von Sprechstellen von der Sperreinrichtung			
7	je Amtsleitung	1,80	83,20	0,60
8	je Nebenstelle	0,60	26,40	0,20
9	Sperreinrichtung in besonderer Ausführung			s. Vorbemerkung Nr. 2
	Es wird mindestens die Gebühr für eine Einrichtung mit vergleichbarem Sperrumfang nach Nr. 2 bis 6 erhoben.			
	Einrichtung, um die Rufweitschaltung, die Einzelnachtschaltung, die Nachtvermittlung oder die Nachtabfragestelle wahlweise anderen Nebenstellen zuzuordnen,			
10	bei Rufweitschaltung und Einzelnachtschaltung			s. Vorbemerkung Nr. 2
11	bei Nachtvermittlung			s. Vorbemerkung Nr. 2
12	bei Nachtabfragestelle			s. Vorbemerkung Nr. 2
13	Einrichtung zum Anschluß privater Sondereinrichtungen .			s. Vorbemerkung Nr. 2
14	Rundgesprächseinrichtung, Konferenzschaltung und besondere Schaltung für Börsen- und Maklerbüros			s. Vorbemerkung Nr. 2
15	Vorratseinrichtung und Ersatzteile			die für die Einrichtungen festgesetzten Gebühren, sonst s. Vorbemerkung Nr. 2

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
16	Schaltmittel für besondere Zwecke oder Signale			s. Vorbemerkung Nr. 2
17	Wiederholung der Sicherungssignale			s. Vorbemerkung Nr. 2
18	Ergänzungseinrichtungen zur Anpassung von Nebenstellenanlagen für die Anschaltung von Querverbindungen oder von Nebenanschlußleitungen nach Zweitnebenstellenanlagen			s. Vorbemerkung Nr. 2
19	Verstärker für Querverbindungen			s. Vorbemerkung Nr. 2
20	Verhinderungsschaltung für nichtamtsberechtigte Nebenanschlüsse; für Querverbindungen und für Abzweigleitungen			s. Vorbemerkung Nr. 2
21	Mehrleistung gegenüber der Stromversorgungseinrichtung der Regelausstattung			s. Vorbemerkung Nr. 2
22	Anzeigevorrichtung für das Ausbleiben des Netzstroms bei Puffergeräten bis 3 A Ladestrom	2,85	130,30	0,95
23	Mithöraufforderung für Nebenstellen			s. Vorbemerkung Nr. 2
24	Anrufzähler			s. Vorbemerkung Nr. 2
25	Einrichtung für die Gebührenanzeige mit Ausnahme posteigener Gebührenanzeiger für Hauptanschlüsse			s. Vorbemerkung Nr. 2
26	Mithörverhinderung für Gespräche einzelner Nebenstellen			s. Vorbemerkung Nr. 2
27	Umschalteinrichtung für mehr als eine Amtsleitung auf bestimmte Nebenstellen im Störfall			s. Vorbemerkung Nr. 2
28	Zusätzliche Gestelle oder Schränke zur Unterbringung von Ergänzungsausstattungen			s. Vorbemerkung Nr. 2
29	Einrichtung zum Mithören in Sprechwegen der Nebenstellenanlage durch bestimmte Nebenstellen			s. Vorbemerkung Nr. 2
30	Einrichtung bei Zweitnebenstellenanlagen (ausgenommen W-Unteranlagen) zum Erden der Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage durch die Sprechstellen der Zweitnebenstellenanlage			s. Vorbemerkung Nr. 2
31	Anrufwiederholer			s. Vorbemerkung Nr. 2
32	Einrichtungen für Kurzansagen			s. Vorbemerkung Nr. 2
33	Lautstärkeausgleich			s. Vorbemerkung Nr. 2
34	Prüf- und Meßeinrichtungen			s. Vorbemerkung Nr. 2
35	Identifizierung und Anzeige von Anschlüssen und Leitungen			s. Vorbemerkung Nr. 2

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
2.8. Nebenstellenanlagen und Einrichtungen für besondere Zwecke				
2.8.1. Nebenstellenanlagen für besondere Zwecke (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
1	Kleine Vorzimmeranlage	21,80	1 010,—	7,25
Ergänzungsausstattung für die kleine Vorzimmeranlage				
Sichtbare Kennzeichnung des Anrufs				
2	für 1 Leitung	4,50	212,50	1,50
3	für beide Leitungen	8,25	382,80	2,75
Selbsttätige Rufweiterschaltung				
4	für 1 Leitung	4,50	212,50	1,50
5	für beide Leitungen	8,25	382,80	2,75
Zu Nr. 2 bis 5 Wird eine Einrichtung nach Nr. 2 oder 3 neben einer Einrichtung nach Nr. 4 oder 5 betrieben, so wird nur die Gebühr für eine der Einrichtungen erhoben.				
6	Tasten für besondere Zwecke je Taste	0,60	27,10	0,20
2.8.2. Einrichtungen für besondere Zwecke				
1	Zusatzpreisegerät für posteigene Leitungen nach 4.1 Nr. 1 bis 4 bei post- und teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen	2,25	104,40	0,75
2.9. Sonstige Gebühren			Gebühr DM	
1	Private Sondereinrichtung , die mit einer posteigenen oder teilnehmereigenen Nebenstellenanlage verbunden ist, monatlich		0,50	
2	Zuschlag für jede amtsberechtigte Nebenstelle (posteigene, teilnehmereigene oder private) monatlich		1,—	
Bei posteigenen und teilnehmereigenen Nebenstellen mit Anschlußdosen ist der Zuschlag für jeden tragbaren Apparat zu entrichten, in privaten Nebenstellenanlagen für jedes Anschlußorgan, das mit einer Anschlußdosenlinie belegt ist.				

**2.10. Verlängerung der Mindestüberlassungsdauer oder einmaliger Kostenzuschuß
bei Erweiterung von Vermittlungseinrichtungen von Nebenstellenanlagen
und von Reihenanlagen**

(§ 23 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)

Noch zu erfüllende Jahre der Mindestüberlassungsdauer (das laufende Jahr gilt als noch zu erfüllen)	Die Verlängerung der Mindestüberlassungsdauer beträgt ... Jahre	Der einmalige Kostenzuschuß beträgt das ...fache des Jahresbetrages der laufenden Gebühren für die Einrichtungen, die durch die Erweiterung hinzukommen
bei fünfjähriger Mindestüberlassungsdauer		
1	2	3,15
2	1 1/2	2,45
3	1	1,75
4	1/2	1,05
5	—	—
bei zehnjähriger Mindestüberlassungsdauer		
1	4 1/2	3,15
2	4	2,80
3	3 1/2	2,45
4	3	2,10
5	2 1/2	1,75
6	2	1,40
7	1 1/2	1,05
8	1	0,70
9	1/2	0,35
10	—	—

- Bei Erweiterungen nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer wird die neue Mindestüberlassungsdauer oder der einmalige Kostenzuschuß so festgesetzt, als ob zur Zeit der Erweiterung noch ein Jahr der fünf- oder zehnjährigen Mindestüberlassungsdauer zu erfüllen wäre (§ 23 Abs. 1 Satz 2 der Fernmeldeordnung). Jedoch wird die Mindestüberlassungsdauer einer Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage bei einer Erweiterung auf höchstens 15 Jahre ausgedehnt. Würde sich hiernach die Verlängerung der Mindestüberlassungsdauer verkürzen, so wird auch der Kostenzuschuß entsprechend verringert. Bei Einrichtungen, deren Mindestüberlassungsdauer zur Zeit der Erweiterung bereits abgelaufen war, wird die Zeit vom Ende der ursprünglichen Mindestüberlassungsdauer bis zur Fertigstellung der Erweiterung in die Zeit von 15 Jahren eingerechnet.
- Werden Vermittlungseinrichtungen oder Reihenanlagen, die der Teilnehmer bereits 15 Jahre hat, ausnahmsweise erweitert, so wird die Mindestüberlassungsdauer nicht verlängert oder neu festgesetzt und auch kein einmaliger Kostenzuschuß erhoben.
- Ergeben sich bei der Berechnung des einmaligen Kostenzuschusses Pf-Beträge, so werden Beträge von 50 Pf und mehr auf volle DM nach oben gerundet, Beträge unter 50 Pf unberücksichtigt gelassen.

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	3. Gewöhnlicher Sprechapparat für Nebenstellen, Sprechapparate besonderer Art, Zusatzeinrichtungen			
	3.1. Gewöhnlicher Sprechapparat für Nebenstellen (§ 6 der Fernmeldeordnung)			
1	Gewöhnlicher Sprechapparat für Nebenstellen	2,05	84,—	0,85
2	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 für einen Sprechapparat in einer anderen als der Regelfarbe	1,—	20,—	0,70
	Zu Nr. 1 und 2 Soweit die Deutsche Bundespost Sprechapparate mit Erdtaste, Sprechapparate mit selbsttätiger Abschaltung der Sprechadern zu einem zweiten Sprechapparat oder tragbare Sprechapparate mit einem Anschlußdosenstecker bereitstellt, werden hierfür keine Mehrgebühren berechnet.			
	3.2. Sprechapparat besonderer Art (§ 8 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)			
	Rückfrageapparat zu 2 Leitungen			
1	als einfache Hauptstelle	3,25	—	—
2	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	3,25	133,—	1,35
3	als Nebenstelle	5,30	217,—	2,20
	Sprechapparat mit eingebautem Gebührenanzeiger			
4	als einfache Hauptstelle (einschließlich Übermittlung der Zählimpulse)	3,70	—	—
5	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	5,35	217,90	2,20
6	als Nebenstelle	7,40	301,90	3,05
	Zu Nr. 5 und 6 Die Gebühr für die Übermittlung der Zählimpulse wird nach 1 Nr. 11 und für die Maßnahmen bei der Hauptstelle nach 2.7 Nr. 25 berechnet.			
	Sprechapparat mit Schauzeichen oder Lampe oder zweiter Taste			
7	als einfache Hauptstelle	0,60	—	—
8	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	0,60	23,50	0,25
9	als Nebenstelle	2,65	107,50	1,10
10	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 7 bis 9 für einen Sprechapparat in einer anderen als der Regelfarbe	1,—	20,—	0,70
	Ortsmünzfernsprecher (nur als einfache Hauptstelle)			
	mit einfachem Sperrnummernschalter (Sperrung bis zu zweistelligen Kennzahlen)			
11	Wandgehäuse	5,65	—	—
12	Tischgehäuse	2,65	—	—
	Zu Nr. 11 und 12 Neue Ortsmünzfernsprecher werden nicht mehr beschafft.			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
13	Zuschlag bei Einbau eines Sperrnummernschalters für erweiterte Sperrmöglichkeiten (Sperrung bis zu dreistelligen Kennzahlen)	5,05	—	—
14	mit Sperrnummernschalter für erweiterte Sperrmöglichkeiten (Sperrung bis zu dreistelligen Kennzahlen) Tischgehäuse	8,85	—	—
	Mithörapparat (nur als Nebenstelle)			
15	für 5 Mithörleitungen	9,60	449,30	3,20
16	für 10 Mithörleitungen	14,—	651,70	4,65
	Zu Nr. 1 bis 16 Die Vorschrift zu 3.1 Nr. 1 und 2 gilt sinngemäß.			
17	abweichender Art		s. Vorbemerkung Nr. 2	
	Es wird mindestens die Gebühr für einen entsprechenden Mithörapparat nach Nr. 15 oder 16 erhoben.			
18	Sprechapparat in Sonderanfertigung als Hauptstelle oder als Nebenstelle	—	s. Vorbemerkung Nr. 2	
	Sprechapparate in Sonderanfertigung werden auch für posteigene Einrichtungen nur als teilnehmereigen abgegeben.			
	3.3. Zusatzeinrichtungen (§ 8 Abs. 2 bis 5 der Fernmeldeordnung)			
1	Anschlußdose für 1 Anschlußleitung	0,20	6,55	0,08
2	Besondere Schalteinrichtung für Anschlußdosen (Klinkenkasten)		s. Vorbemerkung Nr. 2	
3	Wechselschalter mit 2 Doppel- oder Einfachkontakten	0,20	8,15	0,08
	Mehrfachschalter			
4	zu 2 Doppelleitungen	0,35	15,—	0,10
5	zu 3 Doppelleitungen	0,45	20,60	0,15
6	zu 4 Doppelleitungen	0,60	27,50	0,20
7	zu 5 Doppelleitungen	0,75	34,30	0,25
	Zweiter Sprechapparat			
8	gewöhnlicher Sprechapparat	2,05	84,—	0,85
9	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 8 für einen Sprechapparat in einer anderen als der Regelfarbe	1,—	20,—	0,70
10	Rückfrageapparat	5,30	217,—	2,20
	Ortsmünzfernsprecher (nur bei einfachen Hauptstellen zulässig)			
	mit einfachem Sperrnummernschalter (Sperrung bis zu zweistelligen Kennzahlen)			
11	Wandgehäuse	7,70	—	—
12	Tischgehäuse	4,70	—	—
	Zu Nr. 11 und 12 Neue Ortsmünzfernsprecher werden nicht mehr beschafft.			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
13	Zuschlag bei Einbau eines Sperrnummernschalters für erweiterte Sperrmöglichkeiten (Sperrung bis zu dreistelligen Kennzahlen)	5,05	—	—
14	mit Sperrnummernschalter für erweiterte Sperrmöglichkeiten (Sperrung bis zu dreistelligen Kennzahlen) Tischgehäuse	10,90	—	—
Zweiter Hörer				
15	Muschelhörer oder Dosenfernörer mit auswechselbarer Hörkapsel	0,60	25,80	0,20
16	Handapparat mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied statt des gewöhnlichen Handapparats	0,30	11,20	0,10
Zweiter Handapparat				
17	ohne Taste	0,75	34,30	0,30
18	mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied	1,05	45,40	0,35
19	Lautstarke Hörkapsel statt der gewöhnlichen Hörkapsel ..	0,40	15,—	0,10
Kopfhörer				
20	mit 1 Hörvorrichtung	0,60	29,20	0,20
21	mit 2 Hörvorrichtungen	0,90	41,20	0,30
22	Brustmikrofon	1,80	85,80	0,60
Wecker				
23	kleiner Form	0,60	24,80	0,20
24	großer Form (lautstark und in wettersicherem Gehäuse) oder Wecker mit sichtbarem Zeichen	0,90	43,—	0,35
25	besonderer Ausführung		s. Vorbemerkung Nr. 2	
26	Sternschauzeichen oder Lampe	0,35	15,50	0,10
27	Sternschauzeichen oder Lampe , eingebaut in ein Kästchen	0,65	30,80	0,30
28	Starkstromschalterrelais	1,50	67,—	0,50
Gebührenanzeiger				
Gebührenanzeiger für Hauptanschlüsse einschließlich Übermittlung der Zählimpulse				
29	ohne Rückstellung	3,—	—	—
30	mit Rückstellung	3,70	—	—
Zu Nr. 29 und 30 In privaten Nebenstellenanlagen dürfen auch für Hauptanschlüsse private Gebührenanzeiger verwendet werden.				
31	Lose Flacker- oder Erdtaste oder Schalter ohne oder mit Dämpfungsglied für lautstarke Hörkapsel	0,30	9,40	0,08
32	Anschlußschnur über 2 m für jede 2 m überschießende Länge und je 20 Adern	0,15	6,85	0,05
Dehnbare Handapparatschnur				
33	in Regellänge	0,35	5,65	0,07
34	länger als Regellänge (bis 1 m)	0,45	7,80	0,09

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
35	Anschlußsnur in besonderer Ausführung		s. Vorbemerkung Nr. 2	
	Postprüfeinrichtungen für private Nebenstellenanlagen (nur als posteigen zulässig)			
36	Wechselschalter oder Mehrfachschalter		wie Nr. 3 bis 7	
37	Postprüfschranke		s. Vorbemerkung Nr. 2	
38	10 eingebaute Postprüfschalter	2,20	—	—
	Einrichtungen zur Übertragung von Daten			
39	Datenübertragungsgerät (Modem) für 600/1200 bit/s mit Datensender, Datenempfänger, Hilfskanalsender, Hilfs- kanalempfänger	195,—	—	—
40	Datenübertragungsgerät (Modem) für 200 bit/s mit Datensender und Datenempfänger	155,—	—	—
41	Zusatz für wechselzeitigen Betrieb von Datenübertra- gungsgeräten (Modem) 600/1200 bit/s, 200 bit/s	56,—	—	—
	Datenübertragungsgerät (Modem) für Parallelübertra- gung als Zentralstation:			
42	Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwin- digkeit 20 Zeichen/s	130,—	—	—
43	Zeichenvorrat 64 Zeichen, Übertragungsgeschwin- digkeit 20 Zeichen/s oder Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwin- digkeit 40 Zeichen/s mit Taktkanal	155,—	—	—
	als Außenstation:			
44	Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwin- digkeit 20 Zeichen/s	20,—	—	—
45	Zeichenvorrat 64 Zeichen, Übertragungsgeschwin- digkeit 20 Zeichen/s oder Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwin- digkeit 40 Zeichen/s und Taktkanal	25,—	—	—
46	Baugruppen zu Nr. 44 und 45 zur Rücksignalauswer- tung in der Datenendeinrichtung	3,50	—	—
	Einrichtungen für Zwecke des Luftschutzwarndienstes			
47	Warnstellenapparat (mit Beikasten und 4 Stab- elementen)	—	354,80	6,60
48	Warnstellenweiche	—	149,90	2,40
49	Warnstelleneinrichtung zur Anschaltung mehrerer Warnstellenapparate an eine Warnstellenweiche	—	s. Vorbemerkung Nr. 2	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Private Zusatzeinrichtungen		
50	Faksimile-Schreiber je Einrichtung monatlich	3,—
51	Einrichtung für die Fernansage oder Fernanzeige monatlich	3,—
Zu Nr. 50 und 51		
1. Private Zusatzeinrichtungen nach Nr. 50 und 51 können ausnahmsweise auch mit posteigenen und teilnehmereigenen Fernsprecheinrichtungen verbunden werden.		
2. Die Gebühr wird für jede mit einer posteigenen, teilnehmereigenen oder privaten Fernsprecheinrichtung verbundene Zusatzeinrichtung erhoben.		
52	Automatischer Auskunftgeber (nur bei einfachen Hauptstellen zulässig) je Einrichtung monatlich	3,—
53	andere private Zusatzeinrichtungen je Einrichtung monatlich	0,50
Die Gebühr wird nur berechnet für private Zusatzeinrichtungen, die ausnahmsweise mit einer posteigenen oder teilnehmereigenen Fernsprecheinrichtung verbunden sind. Keine Gebühr wird erhoben für private zweite Hörer, Starkstromwecker, Glühlampen und Hupen.		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
4. Nebenanschlußleitungen, Querverbindungen, Abzweigleitungen und Leitungen für besondere Zwecke (§§ 6, 7 und 9 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)		
4.1. Leitungsgebühren		
Monatliche Leitungsgebühren bei posteigenen Nebenanschlußleitungen, Querverbindungen, Abzweigleitungen und Leitungen für besondere Zwecke, die in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführt sind, für jede Leitung		
1	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 50 km für je 100 m	2,—
2	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 50 km für den Teil bis 50 km je 100 m	2,—
3	" " " von mehr als 50 bis 100 km je 100 m ...	1,20
4	" " " " " " 100 km je 100 m	0,40
5	Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 4 bei vierdrähtiger Führung zu einem oder zu beiden End- punkten für je 100 m	Gebühr nach Nr. 1 oder 2
Es wird höchstens ein Zuschlag in Höhe der Gebühr für 30 km gebührenpflichtige Leitungslänge berechnet.		
Zu Nr. 1 bis 5		
1. Als gebührenpflichtige Leitungslänge gilt bei Entfernungen bis 50 km die Entfernung zwischen den Endpunkten der Leitung; bei Entfernungen von mehr als 50 km gilt als gebührenpflichtige Leitungslänge die Entfernung zwischen den Ortsnetzen, in deren Bereich die Endpunkte der Leitung liegen. § 33 Abs. 1 und 5 der Fernmeldeordnung wird angewendet. Beträgt die Entfernung zwischen den Endpunkten mehr als 50 km, die Entfernung zwischen den Ortsnetzen dagegen 50 km oder weniger, so ist die zwischen den Endpunkten ermittelte Entfernung maßgebend.		
2. Die Meß- oder Berechnungsverfahren für die Ermittlung der Entfernungen bestimmt die Deutsche Bundespost.		
3. Für nicht in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführte Leitungen, deren Herstellung durch die Zahlung der Einrichtungsgebühr abgegolten ist, werden keine monatlichen Gebühren nach Nr. 1 bis 5 erhoben. Die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung solcher Leitungen hat der Teilnehmer von Fall zu Fall als Änderungsgebühren (6.2 Nr. 3) zu erstatten.		
4.2. Ausgleichsgebühren		
1	Monatliche Ausgleichsgebühr bei folgenden Leitungen mit Endpunkten auf verschiedenen Grundstücken: Regeln Nebenanschlußleitungen nach Zweitnebenstellenanlagen mit mehr als einer Zweitnebenstelle, Regelquerverbindungen, Abzweigleitungen mit Endpunkten im Bereich desselben Ortsnetzes,	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>Leitungen für besondere Zwecke mit Endpunkten im Bereich desselben Ortsnetzes, soweit sie wie die vorstehend aufgeführten Leitungen betrieben werden,</p> <p>für jede Leitung</p> <p>1. Die Ausgleichsgebühr wird auch für Abzweigleitungen erhoben, deren Endpunkte auf demselben Grundstück liegen.</p> <p>2. Als verschiedene Grundstücke gelten alle Bodenflächen, die durch dem öffentlichen Verkehr dienende Wege und Plätze, Gewässer, Mauern, Zäune oder in anderer Weise getrennt sind, und zwar auch dann, wenn zwischen den so gegeneinander abgegrenzten Bodenflächen Brücken, Tunnel, Bahnen, Förderbänder, Rohre, Durchlässe oder ähnliche Verbindungselemente bestehen; als verschiedene Grundstücke gelten ferner solche Bodenflächen, die für sich getrennte wirtschaftliche Einheiten bilden ohne Rücksicht darauf, ob sie äußerlich erkennbar gegeneinander abgegrenzt sind oder nicht.</p>	30,—
	<p>Monatliche Ausgleichsgebühren bei</p> <p>Ausnahmenebenanschlußleitungen, Ausnahmequerverbindungen, Abzweigleitungen mit Endpunkten in verschiedenen Ortsnetzbereichen, Leitungen für besondere Zwecke mit Endpunkten in verschiedenen Ortsnetzbereichen, soweit sie wie die vorstehend aufgeführten Leitungen betrieben werden, für jede Leitung mit einer gebührenpflichtigen Leitungslänge</p>	
2	bis zu 10 km	70,—
3	von mehr als 10 bis 15 km	105,—
4	" " " 15 " 25 km	140,—
5	" " " 25 " 50 km	210,—
6	" " " 50 " 75 km	315,—
7	" " " 75 " 100 km	420,—
8	" " " 100 km	525,—
	<p>Zu Nr. 2 bis 8</p> <p>Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Leitungslänge gelten die Vorschriften 1 und 2 zu 4.1 Nr. 1 bis 5 sinngemäß.</p> <p>Zu Nr. 1 bis 8</p> <p>1. Die Ausgleichsgebühren nach Nr. 1 bis 8 gelten für posteigene, teilnehmereigene und private Leitungen.</p> <p>2. Für posteigene, teilnehmereigene und private Leitung der Bundeswehr, der Stationierungstreitkräfte, der NATO-Hauptquartiere, des Warn- und Alarmdienstes, der Polizeien und des Bundesgrenzschutzes werden keine Ausgleichsgebühren erhoben.</p>	
	<p>4.3. Überlassung für kurze Zeit</p> <p>Für kurzzeitig unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 der Fernmeldeordnung überlassene</p> <p>Ausnahmenebenanschlußleitungen, Ausnahmequerverbindungen, Abzweigleitungen mit Endpunkten in verschiedenen</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Ortsnetzbereichen, Leitungen für besondere Zwecke mit Endpunkten in verschiedenen Ortsnetzbereichen werden je Leitung erhoben	vom Hundert der Gebühren nach 4.1 Nr. 1 bis 5 und 4.2 Nr. 2 bis 8
1	für den 1. und 2. Kalendertag der Überlassung je Kalendertag	10
2	für den 3. bis 10. Kalendertag der Überlassung je Kalendertag	5
3	vom 11. Kalendertag der Überlassung an je Kalendertag	4
	Zu Nr. 1 bis 3 1. Ein Teil eines Kalendertages zählt als voller Kalen- dertag. 2. Für den ersten zusammenhängenden Überlassungs- zeitraum bis zu 30 Kalendertagen und für jeden der ohne Unterbrechung nacheinander folgenden Überlas- sungszeiträume bis zu 30 Kalendertagen wird höch- stens die volle Monatsgebühr nach 4.1 Nr. 1 bis 5 und 4.2 Nr. 2 bis 8 berechnet. 3. Die Vorschriften 1 und 2 zu 4.2 Nr. 1 bis 8 gelten sinngemäß.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
5. Besonders kostspielige Leitungen		
(§ 9 Abs. 2 und 3 der Fernmeldeordnung)		
Besondere laufende Gebühr und Kostenzuschuß bei höherwertigen Leitungen neben den regelmäßigen Gebühren		
bei Verwendung höherwertiger Baustoffe		
1	für je 100 m des aus solchen hergestellten Leitungsabschnitts, gemessen nach der Luftlinienentfernung zwischen den Endpunkten dieses Abschnitts, monatlich	0,25
Ist die Luftlinienentfernung zwischen den Endpunkten des aus höherwertigen Baustoffen hergestellten Leitungsabschnitts größer als die gebührenpflichtige Länge der ganzen Leitung, so wird der Gebührenberechnung nur die gebührenpflichtige Leitungslänge der ganzen Leitung zugrunde gelegt.		
bei Einbau besonderer, zur Leitung gehörender Einrichtungen		
2	einmaliger Kostenzuschuß	500,—
3	laufende Gebühr monatlich	10,—
Kostenzuschuß und Zuschläge zu den laufenden Gebühren für Leitungen bei außergewöhnlichen Geländeschwierigkeiten und für Leitungen, die wegen Sonderwünschen des Teilnehmers oder aus anderen Gründen besonders kostspielig sind, für die besonders kostspielige Strecke		
4	einmaliger Kostenzuschuß	Mehrkosten der Leitungsherstellung gegenüber den Regelverhältnissen
5	Zuschlag zu den laufenden Gebühren monatlich Statt des Zuschlags zu den laufenden Gebühren kann die Deutsche Bundespost die Mehrkosten der Instandhaltung von Fall zu Fall als Änderungsgebühren (6.2 Nr. 3) erheben.	Mehrkosten der Instandhaltung gegenüber den Regelverhältnissen

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
6. Einrichtungs-, Änderungs- und Abnahmegebühren		
6.1. Einrichtungsgebühren (§§ 11, 22 und 25 der Fernmeldeordnung)		
Vorbemerkungen		
Für die Herstellung der Teilnehmereinrichtungen werden Einrichtungsgebühren erhoben. Sie werden berechnet für die Herstellung der Einrichtungen beim Teilnehmer, und zwar für die Herstellung der Innenleitungen einschließlich der Leitungseinführungen, für das Anbringen der Apparate und für den Aufbau der Vermittlungseinrichtungen, ferner für Außenleitungen, soweit sie nicht in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführt werden. Bei Teilnehmereinrichtungen mit Leitungen, die in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführt werden, werden außerdem die Leistungen berechnet, die mit der Antragsbearbeitung, mit der Schaltung der Leitung im allgemeinen Netz sowie mit der Herrichtung aller Betriebsunterlagen und Verzeichnisse verbunden sind. Die Einrichtungsgebühren setzen sich zusammen aus den Kosten für Arbeiten, Fahrten und Baustoffe. Für die Herstellung bestimmter Teilnehmereinrichtungen gelten feste Gebührensätze. Hat die Deutsche Bundespost nach ihrem Ermessen Einrichtungsarbeiten an post- oder teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen von einem Unternehmer ausführen lassen, so gelten die vom Unternehmer berechneten Kosten zuzüglich eines Unkostenzuschlags von 5 v. H. als Einrichtungsgebühren.		
6.1.1. Nach Einzelleistung zu berechnende Einrichtungsgebühren		
Arbeitskosten		
Die Arbeitskosten werden nach Einheitssätzen für die Arbeitsstunde berechnet. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden auf volle Viertelstunden nach oben gerundet. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit. Werden für einen Teil der Herstellungsarbeiten nach Einzelleistung zu berechnende Einrichtungsgebühren, für den anderen Teil hingegen feste Einrichtungsgebühren erhoben, so sind die Wegezeiten nur zu berechnen, wenn die nach Einzelleistung berechneten Einrichtungsgebühren (ohne die Gebühren für Wegezeiten und Fahrten) die festen Einrichtungsgebühren übersteigen.		
Die Einheitssätze für die Arbeitsstunde betragen bei Dienstleistungen		
1	für die Bauleitung, Planung, Auskundung usw.	23,—
2	für die Beaufsichtigung oder für die höherwertige praktische Bauarbeit	16,—
3	für die praktische Bauarbeit	13,—
Zu Nr. 1 bis 3		
In dem Einheitssatz nach Nr. 3 sind die anteiligen Kosten für Leistungen nach Nr. 1 und für die Leistung der Beaufsichtigung nach Nr. 2 bereits enthalten und daher im Regelfall nicht gesondert zu berechnen. Der Einheitssatz nach Nr. 1 und der für die Beaufsichtigung nach Nr. 2 werden nur angewendet, wenn praktische Bauarbeit nicht geleistet wird.		
4	eines Fernmeldelehrlings	4,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Zu dem Einheitssatz nach Nr. 3 werden als Zuschläge erhoben	
5	für eine Arbeitsstunde an Werktagen, die nach dem Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost als Überzeitarbeit gilt,	2,—
6	für eine Arbeitsstunde an Sonn- oder Feiertagen	2,60
	Zu Nr. 5 und 6 Die Zuschläge werden nur berechnet, wenn Lohnzuschläge für Überzeitarbeit bzw. Sonn- oder Feiertagsarbeit tatsächlich gezahlt worden sind.	
7	für eine Arbeitsstunde in der Zeit von 22 bis 6 Uhr (Nachtarbeit)	0,80
	Der Zuschlag wird gegebenenfalls neben den Zuschlägen nach Nr. 5 und 6 erhoben.	
	Fahrkosten	
	Für die Beförderung eines Arbeiters usw. und seines Gepäcks	
8	bei Mitbenutzung von Fahrzeugen des Fernmeldebau- oder Entstörungsdienstes für jeden km	0,15
9	bei Benutzung der Kraftposten für jeden km	0,10
10	„ „ anderer Verkehrsmittel	die Aufwendungen für Personen- und Gepäckbeförderung
	Für ein Fahrzeug des Fernmeldebau- oder Entstörungsdienstes ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitfahrenden für jeden Wagen-km	
11	eines Lastkraftwagens oder einer Zugmaschine	1,20
12	„ Anhängers	0,30
13	„ Kraftwagens für Personen- und Lastenbeförderung (Kombi-Ausführung)	0,60
14	eines Personenkraftwagens	0,40
15	„ Krafrades mit oder ohne Beiwagen	0,25
	Zu Nr. 8 bis 15 Werden für einen Teil der Herstellungskosten nach Einzelleistung zu berechnende Einrichtungsgebühren, für den anderen Teil hingegen feste Einrichtungsgebühren erhoben, so sind die Fahrkosten nur zu berechnen, wenn die nach Einzelleistung berechneten Einrichtungsgebühren (ohne die Gebühren für Wegezeiten und Fahrten) die festen Einrichtungsgebühren übersteigen.	
	Zu Nr. 11 bis 15 In den Gebührensätzen sind die Kosten für den Fahrzeugführer während der Fahrzeit enthalten. Die Sätze werden nur berechnet, wenn wegen der Zahl der zu befördernden Arbeiter und der Menge der mitzuführenden Apparate und Baustoffe für die Arbeiten beim Teilnehmer die Verwendung des Fahrzeuges erforderlich ist.	
	Baustoffe	
16	Für die Baustoffe, d. i. alles Fernmeldezeug, das für die Herstellung der Teilnehmereinrichtungen verwendet wird,	die Beschaffungspreise nach der vom Fernmeldetechnischen Zentralamt aufgestellten Verrechnungspreisliste für Fernmeldezeug

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
17	<p>Für Kleinbauzeug, das zum Befestigen von Installationskabeln, Leitungsdrähten und Erdungsleitungen sowie zum Befestigen der im Zuge dieser Kabel und Leitungen eingeschalteten Abzweig- und Trenndosen, Sicherungskästchen, Steckverbinderdosen u. dgl. dient,</p> <p>für jeden Meter befestigter Kabel oder Leitungen</p> <p>Zu Nr. 16 und 17 Es werden nur Baustoffe und Kleinbauzeug berechnet, die verwendet werden, um die Einrichtungen herzustellen, für die Einrichtungsgebühren zu berechnen sind.</p>	0,40
18	<p>Unkostenzuschlag zu den Kosten der Baustoffe (Nr. 16 und 17)</p>	25. v. H. der Kosten nach Nr. 16 und 17
6.1.2. Feste Einrichtungsgebühren		
<p>Für folgende Teilnehmereinrichtungen werden statt der Gebühren nach 6.1.1 Nr. 1 bis 18 feste Einrichtungsgebühren berechnet:</p>		
<p>a) Hauptanschlüsse,</p>		
<p>b) in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführte</p>		
<p>Nebenanschlüsse post- und teilnehmereigener Nebenstellenanlagen, posteigene Querverbindungen, posteigene Abzweigleitungen, posteigene Nebenanschlußleitungen in privaten Nebenstellenanlagen (§ 28 Abs. 3 der Fernmeldeordnung), posteigene Leitungen für besondere Zwecke (§ 9 Abs. 1 der Fernmeldeordnung).</p> <p>Ausgenommen sind Einrichtungen, für die § 6 Abs. 9 der Fernmeldeordnung gilt.</p>		
<p>c) die unter Nr. 8 und 9 näher bezeichneten Zusatzeinrichtungen.</p>		
<p>Die festen Gebühren betragen:</p>		
1	für einen Hauptanschluß	120,—
2	„ eine der Einrichtungen nach b je Leitungsende	120,—
<p>Bei gleichzeitiger Herstellung und gemeinsamer Einführung mehrerer Einrichtungen nach a und/oder b, werden, wenn die Einrichtungen auf ein und derselben Vermittlungseinrichtung oder auf ein und demselben Apparat enden, abweichend von den Gebühren nach Nr. 1 und 2 für das betreffende Leitungsende berechnet</p>		
3	für die 1. Einheit nach a oder b	120,—
4	„ „ 2. „ „ „ „ „ „	70,—
5	„ „ 3. bis 5. „ „ „ „ „ „	60,—
6	„ „ 6. bis 10. „ „ „ „ „ „	40,—
7	„ jede weitere Einheit	30,—
Zu Nr. 1 bis 7		
<p>1. Bei einer Einrichtung, die mehr als zweidrätig zur Endstelle geführt wird, zählt jede Doppelleitung als eine Einheit.</p>		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>2. Die Gebühren schließen ein: das gleichzeitige Anbringen von Zusatzeinrichtungen nach Nr. 8, wenn dafür vollständig vorhandene Innenleitungen verwendet werden, von Zusatzeinrichtungen nach Nr. 9 und von Postprüfschaltern (3.3 Nr. 36), ferner den gleichzeitigen Einbau von Zusatzspeisegeräten. Bei Leitungen nach Zusatzeinrichtungen, die in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführt werden, schließt die Gebühr stets das Anbringen der zugehörigen Zusatzeinrichtung ein; ausgenommen ist lediglich die Warnstelleneinrichtung zur Anschaltung mehrerer Warnstellenapparate an eine Warnstellenweiche (3.3 Nr. 49).</p> <p>Soweit nicht Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 7 anzuwenden ist, werden ferner berechnet</p>	
8	<p>für das Anbringen einer Anschlußdose (3.3 Nr. 1), eines gewöhnlichen zweiten Sprechapparates (3.3 Nr. 8) oder eines Weckers (3.3 Nr. 23, 24 oder 25)</p> <p>1. Bei Anschlußdosen für tragbare Sprechapparate mit Anschlußdosenstecker wird nur das Anbringen jeder zweiten und weiteren Anschlußdose berechnet; Nr. 8 gilt nicht für wettersichere Anschlußdosen. 2. Bei zweiten Sprechapparaten schließt die Gebühr gegebenenfalls das Anbringen eines Wechselschalters (3.3 Nr. 3) ein.</p>	30,—
9	<p>für das Anbringen eines Gebührenanzeigers (3.3 Nr. 29 oder 30) oder einer anderen als in Nr. 8 bezeichneten Zusatzeinrichtung, die ohne weiteren Bauaufwand angeschaltet oder eingesetzt wird,</p> <p>Wird eine solche Zusatzeinrichtung gelegentlich der Herstellung der in Betracht kommenden Sprechstelle an dieser angebracht und werden für die Herstellungsarbeiten Gebühren nach 6.1.1 Nr. 1 bis 18 berechnet, so werden auch für das Anbringen der Zusatzeinrichtung statt der Gebühr nach Nr. 9 Gebühren nach 6.1.1 Nr. 1 bis 18 berechnet. Das gilt jedoch nicht für Gebührenanzeiger.</p>	15,—
<p style="text-align: center;">6.2. Änderungsgebühren (§§ 17, 23 und 26 der Fernmeldeordnung)</p> <p>Für die Änderung von Teilnehmereinrichtungen werden Änderungsgebühren berechnet. Eine Änderung umfaßt gegebenenfalls auch den Abbruch von Einrichtungen und die Beförderung (Versendung) von Apparaten usw. Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten für die Berechnung der Änderungsgebühren die Bestimmungen über die Berechnung der Einrichtungengebühren sinngemäß.</p>		
<p>Es werden erhoben</p>		
1	<p>für die Änderung einer Teilnehmereinrichtung nach 6.1.2 unter a und b, die infolge Verlegung der zugehörigen Endeinrichtung (Sprechstelle, Vermittlungseinrichtung usw.) erforderlich ist,</p> <p>Bleibt die Führung der Leitung (Amtsleitung, Nebenanschlußleitung, Querverbindung usw.) der verlegten Teilnehmereinrichtung im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost unverändert, so werden statt der Gebühren nach 6.1.2 Nr. 1 bis 7 Gebühren nach 6.1.1 Nr. 1 bis 18 berechnet.</p>	<p>Gebühren nach 6.1.2 Nr. 1 bis 7</p>
2	<p>soweit nicht die Voraussetzungen der Vorschrift 2 zu 6.1.2 Nr. 1 bis 7 gegeben sind, für die Verlegung einer Zusatzeinrichtung nach 6.1.2 Nr. 8 oder 9</p>	<p>Gebühren nach 6.1.2 Nr. 8 oder 9</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
3	<p>für andere Änderungen als die nach Nr. 1 und 2</p> <p>1. Änderungsgebühren nach Nr.3 werden auch für andere Arbeiten an Teilnehmereinrichtungen berechnet, z. B. für das Abnehmen und Wiederanbringen von Apparaten oder für Arbeiten zur Instandhaltung oder Erneuerung an Leitungsteilen, für die der Teilnehmer Einrichtungsgebühren entrichtet hat.</p> <p>2. Für die Beseitigung gekündigter oder sonst wegfallender Teilnehmereinrichtungen in Zusammenhang mit einer Änderung werden keine Gebühren erhoben.</p> <p>3. Für die Umwandlung von Gemeinschaftssprechstellen in Einzelanschlüsse und umgekehrt werden keine Änderungsgebühren erhoben.</p> <p style="text-align: center;">6.3. Einrichtungs- und Aufhebungsgebühren bei Überlassung von Teilnehmereinrichtungen für kurze Zeit (§ 16 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)</p>	Gebühren nach 6.1.1 Nr. 1 bis 18
1	<p>Die Kosten für die Einrichtung und Aufhebung werden wie die Einrichtungsgebühren nach 6.1.1 Nr. 1 bis 18 berechnet. Sie umfassen auch die Herstellung und den Abbruch von Linien und Leitungen, ferner die Schaltarbeiten bei der Ortsvermittlungsstelle. Von dem Gesamtbetrag wird der Wert der wiederverwendbaren Baustoffe abgezogen. Mindestens werden jedoch erhoben</p> <p>bei Einrichtungen, für deren Herstellung bei dauernder Überlassung feste Einrichtungsgebühren berechnet werden</p> <p>bei anderen Einrichtungen außer bei Nebenanschlüssen, die an eine auf demselben Grundstück liegende Hauptstelle herangeführt werden,</p> <p style="text-align: center;">6.4. Abnahmegebühren (§ 28 Abs. 4, § 30 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 und 3 der Fernmeldeordnung)</p> <p>Bei privaten Nebenstellenanlagen</p> <p>Für jede Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung, ferner für jede weitere Teilabnahme sowie für jede Abnahme von Behelfsanlagen</p>	die festen Gebühren nach 6.1.2 Nr. 1 bis 9
1	für die erste Arbeitsstunde	25,—
2	für jede weitere Arbeitsstunde	20,—
	<p>Zu Nr. 1 und 2</p> <p>Die Gebühren werden nur in Fällen erhoben, in denen der Teilnehmer oder sein Beauftragter die zusätzlichen Arbeiten zu vertreten hat. Angefangene Arbeitsstunden werden als volle Stunden berechnet. Werden mehrere Kräfte beim Teilnehmer tätig, so wird die Summe der einzelnen Arbeitszeiten auf volle Stunden gerundet. Mit den Gebühren ist auch die anteilige Wegezeit abgegolten; sie rechnet deshalb nicht als Arbeitszeit.</p> <p>Bei Funkfernsprechanschlüssen</p>	
3	für jede Abnahme oder deren Wiederholung	50,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
7. Gespräche		
7.1. Ortsgespräche (§ 34 der Fernmeldeordnung)		
1	Ortsgesprächsgebühr bei Teilnehmersprechstellen und bei öffentlichen Sprechstellen mit gewöhnlichem Sprechapparat	0,21
2	— desgl. — bei öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher	0,20
<p>Zu Nr. 1 und 2</p> <p>1. Die Gebühr wird für jede ausgeführte Ortsgesprächsverbindung erhoben. Eine Ortsgesprächsverbindung ist ausgeführt, wenn der Anschluß des Anrufenden mit dem des Angerufenen verbunden ist und der Anruf bei der Hauptstelle oder einer daran angeschlossenen Nebenstelle durch eine Person oder eine technische Einrichtung entgegengenommen wird. Entsprechendes gilt für Gespräche von und nach öffentlichen Sprechstellen.</p> <p>2. Die Gebühr wird auch für Gespräche erhoben, die nach § 33 Abs. 8 der Fernmeldeordnung unterbrochen oder in der Gesprächsdauer beschränkt worden sind.</p> <p>3. Ortsgespräche mit Fernsprechdienststellen in Angelegenheiten des Fernsprechdienstes werden nach Bestimmung der Deutschen Bundespost nicht als gebührenpflichtig gezählt. Verbindungen mit der Fernvermittlungsstelle mit Handbetrieb zur Anmeldung von Notgesprächen, die Ortsgespräche sind, werden gebührenfrei bereitgestellt.</p> <p>4. Auf die von einem Teilnehmer, dem Inhaber einer gemeindlichen öffentlichen Sprechstelle oder einer öffentlichen Sprechstelle mit gewöhnlichem Sprechapparat bei Privaten geschuldeten Ortsgesprächsgebühren wird ein Nachlaß von 1 v. H. gewährt.</p> <p>5. Wird amtlich festgestellt oder weist der Teilnehmer nach, daß die Zählung der Ortsgespräche unrichtig ist, so wird die Zahl der Ortsgespräche für einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Sonntag und sechs Werktagen besonders ermittelt. Ist das Vierfache der hierbei ermittelten Zahl niedriger als das beanstandete Zählergebnis, so tritt es an dessen Stelle, sonst gilt das beanstandete Zählergebnis als richtig.</p>		
7.2. Nahgespräche (§ 35 der Fernmeldeordnung)		
1	Nahgespräche bei Teilnehmersprechstellen und bei öffentlichen Sprechstellen mit gewöhnlichem Sprechapparat ...	0,21
2	— desgl. — bei öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher	0,20
<p>Zu Nr. 1 und 2</p> <p>1. Die Vorschriften 1, 2 und 4 zu 7.1 Nr. 1 und 2 gelten sinngemäß.</p> <p>2. Verbindungen mit der Fernvermittlungsstelle mit Handbetrieb zur Anmeldung von Notgesprächen, die Nahgespräche sind, werden gebührenfrei bereitgestellt.</p>		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM				
7.3. Ferngespräche (§ 36 der Fernmeldeordnung)						
Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Gebühren nach der Gesprächsdauer in Ortsgesprächsgebühreneinheiten (7.1 Nr. 1) berechnet.						
Ferngespräche aus Ortsnetzen ohne Nahdienst (Knotenvermittlungsstellenbereich)				Sprechdauer für eine Ortsgesprächsgebühreneinheit in der Zeit von		
1 Für Ferngespräche innerhalb des Knotenvermittlungsstellenbereichs ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen den Ortsnetzen				6 bis 18 Uhr (Tag- gebühr) Sekunden	18 bis 1 Uhr (Nacht- gebühr I) Sekunden	1 bis 6 Uhr (Nacht- gebühr II) Sekunden
		90	90	90		
(Zonenverkehrsbereich)						
Für Ferngespräche zwischen Ortsnetzen verschiedener Knotenvermittlungsstellenbereiche						
bei Entfernungen zwischen den Knotenvermittlungsstellen						
2	bis zu 15 km (I. Zone)	60	90	90		
3	von mehr als 15 bis 25 km (II. Zone)	45	67 ¹ / ₂	67 ¹ / ₂		
4	" " " 25 " 50 km (III. Zone)	30	45	67 ¹ / ₂		
5	" " " 50 " 75 km (IV. Zone)	20	30	67 ¹ / ₂		
6	" " " 75 " 100 km (V. Zone)	15	30	67 ¹ / ₂		
7	" " " 100 km (VI. Zone)	12	30	67 ¹ / ₂		
Ferngespräche aus Ortsnetzen mit Nahdienst						
8	Für Ferngespräche zwischen Ortsnetzen, die bis zu 50 km voneinander entfernt sind (I. Zone)	45	60	67 ¹ / ₂		
Für Ferngespräche zwischen Ortsnetzen, die mehr als 50 km voneinander entfernt sind,						
bei Entfernungen zwischen den Knotenvermittlungsstellen						
9	bis zu 100 km (II. Zone)	20	30	67 ¹ / ₂		
10	von mehr als 100 km (III. Zone)	12	30	67 ¹ / ₂		
Zu Nr. 1 bis 10						
1. Bei der Berechnung der Entfernungen zwischen den Ortsnetzen und zwischen den Knotenvermittlungsstellen wird § 33 Abs. 1 bis 6 der Fernmeldeordnung angewendet.						
2. Die Dauer eines Ferngesprächs rechnet von dem Zeitpunkt an, in dem die Gesprächsverbindung ausgeführt ist. Eine Ferngesprächsverbindung ist ausgeführt, wenn der Anschluß des Anrufenden mit dem des Angerufenen verbunden ist und der Anruf bei der Hauptstelle oder einer daran angeschlossenen Nebenstelle durch eine Person oder technische Einrichtung entgegengenommen wird. Entsprechendes gilt für Gespräche von und nach gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen und öffentlichen Sprechstellen bei Privaten. Eine Verbindung, an der eine öffentliche Sprechstelle anderer Art beteiligt ist, ist ausgeführt, wenn die Verbindung bereitgestellt ist.						

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>3. Die im Selbstwählferndienst für ein Ferngespräch aufgetretenen Ortsgesprächsgebühreneinheiten werden durch den dem Anschluß zugeordneten Gesprächszähler oder einen besonderen Speicher erfaßt. Für jeden Bruchteil der für die einzelnen Zonen geltenden Zeiteinheiten (Sprechdauer für eine Ortsgesprächsgebühreneinheit), der zu Beginn oder am Ende eines Gesprächs entsteht, wird eine volle Ortsgesprächsgebühreneinheit berechnet. Auf die Summe der Ferngesprächsgebühren, die sich aus der Zahl der erfaßten Ortsgesprächsgebühreneinheiten ergibt, wird ein Nachlaß wie nach Vorschrift 4 zu 7.1 Nr. 1 und 2 gewährt.</p> <p>4. Im handvermittelten Ferndienst wird die Gebühr für mindestens drei Minuten berechnet. Bei länger als drei Minuten dauernden Gesprächen wird die Gesprächsdauer auf volle Minuten aufgerundet. Bei Gesprächen, die nach § 36 Abs. 4 der Fernmeldeordnung ausnahmsweise im handvermittelten Ferndienst abgewickelt werden, wird das Doppelte der sich danach ergebenden, gerundeten Gebühren berechnet. Verbindungen zur Anmeldung von Ferngesprächen sind gebührenfrei.</p> <p>5. Bei Gesprächen im Selbstwählferndienst, die von öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher ausgeführt werden, werden die Gebühren nach der Gesprächsdauer in Gebühreneinheiten von 0,10 DM berechnet; die für die einzelnen Zonen festgesetzten Zeiteinheiten werden diesem Betrage angepaßt. Die sich danach ergebenden Gebühren werden auf volle 0,10 DM nach oben gerundet.</p> <p>6. Für Gespräche, die von Funkfernprechanschlüssen aus geführt werden, werden Gebühren nach Nr. 1 bis 7 berechnet, wenn das Ortsnetz, in dessen Bereich die vom Anrufenden benutzte ortsfeste Funkstelle liegt, ein Ortsnetz ohne Nahdienst ist; ist dieses Ortsnetz ein Ortsnetz mit Nahdienst, so werden Gebühren nach Nr. 8 bis 10 berechnet.</p> <p>7. Die Nachtgebühr I wird auch an Samstagen von 14 bis 18 Uhr sowie an Sonntagen und an Tagen, die im Geltungsbereich dieser Verordnung übereinstimmend gesetzliche Feiertage sind, von 6 bis 18 Uhr berechnet.</p> <p>8. Für handvermittelte Gespräche von oder nach Funkfernprechanschlüssen wird stets die Taggebühr berechnet.</p> <p>9. Gespräche, die nach § 33 Abs. 8 der Fernmeldeordnung unterbrochen oder in der Gesprächsdauer beschränkt werden, bleiben gebührenpflichtig.</p> <p>Zu Nr. 1 bis 7</p> <p>1. Führt bei einer Verkehrsbeziehung im Zonenverkehrsbereich (Nr. 2 bis 7) die Entfernung zwischen den zuständigen Knotenvermittlungsstellen zu einer höheren Zonenstufe als bei Anwendung des vor Inkrafttreten dieser Bestimmung gültigen Unterabschnitts XA der Fernsprechgebührenvorschriften die Entfernung zwischen den Ortsnetzen, so wird höchstens eine Zone angesetzt, die um zwei Stufen höher liegt als die Zone, die sich bei Anwendung des Unterabschnitts XA der Fernsprechgebührenvorschriften ergibt (Ausnahmezona).</p> <p>2. Für Gespräche von und nach Funkfernprechanschlüssen werden, wenn nicht die Nrn. 2 bis 7 eingreifen, Gebühren nach Nr. 1 berechnet.</p> <p>Zu Nr. 8 bis 10</p> <p>Für Gespräche von und nach Funkfernprechanschlüssen werden, wenn nicht die Nrn. 9 und 10 eingreifen, Gebühren nach Nr. 8 berechnet.</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
7.4. Not-, Staats- und Militärgespräche (§ 37 der Fernmeldeordnung)		
1	Notgespräche Für ein Gespräch, das als Notgespräch angemeldet und geführt wird, ohne daß hierfür die Voraussetzungen gegeben sind, ist das Zehnfache der gerundeten Gebühr zu entrichten.	Orts-, Nah- oder Ferngesprächsgebühren
2	Dringende Staats- und Militärgespräche	das Doppelte der gerundeten Ferngesprächsgebühren
3	Blitz-Staats- und Blitz-Militärgespräche	das Zehnfache der gerundeten Ferngesprächsgebühren
4	Staats- und Militärgespräche mit absolutem Vorrang Zu Nr. 1 bis 4 Vorschrift 4 Satz 1 und 2 zu 7.3 Nr. 1 bis 10 wird angewendet.	das Zehnfache der gerundeten Ferngesprächsgebühren

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
<p>8. Fernsprechauftragsdienst, Aufgabe von Telegrammen, Amtliches Fernsprechbuch, Besondere Leistungen</p>		
<p>8.1. Fernsprechauftragsdienst (§ 38 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)</p>		
<p>Anruf des Fernsprechauftragsdienstes</p>		
<p>Gebühr für jeden Anruf</p>		
1	der zuständigen Auftragsdienststelle	Ortsgesprächsgebühr
2	einer anderen Auftragsdienststelle	Nah- bzw. Fern- gesprächsgebühr
<p>Abwesenheitsauftrag (A-Auftrag)</p>		
<p>Gebühr für das Entgegennehmen von Anrufen, für das Aufzeichnen von kurzen Nachrichten und deren Bekanntgabe an den Auftraggeber sowie für das Zusprechen einer kurzen Mitteilung an die Anrufer</p>		
3	für den ersten Kalendertag des Auftrags	3,—
4	für jeden weiteren Kalendertag eines laufenden Auftrags	1,50
<p>Zu Nr. 3 und 4</p>		
<p>1. Es werden nur Nachrichten für den Auftraggeber entgegen- genommen.</p>		
<p>2. Ein Teil eines Kalendertages zählt als voller Kalendertag.</p>		
<p>3. Die Aufzeichnungen des Fernsprechauftragsdienstes werden dem Auftraggeber auf dessen Anruf hin durch Fernsprecher übermittelt.</p>		
5	Gebühr für die Änderung der den Anrufern im Rahmen eines lau- fenden Auftrags zuzusprechenden Mitteilung	1,50
6	Gebühr für die ständige Bereithaltung einer Vorrichtung in der Ortsvermittlungsstelle zur Umschaltung eines Teilnehmeranschlus- ses auf den Fernsprechauftragsdienst monatlich	3,—
<p>1. Es besteht kein Recht auf ständige Bereithaltung einer Umschalt- vorrichtung. Einem Antrag auf ständige Bereithaltung einer Um- schaltvorrichtung wird nur stattgegeben, wenn solche Vorrichtun- gen in der Ortsvermittlungsstelle vorhanden und verfügbar sind.</p>		
<p>2. Eine Umschaltvorrichtung wird für mindestens ein Jahr bereit- gehalten. § 11 Abs. 1 bis 3 und 10, § 12 Abs. 1 und 9, § 13, § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie die §§ 18 bis 20 der Fernmeldeordnung gelten sinngemäß.</p>		
<p>3. Die Entrichtung der Gebühren nach Nr. 3 und 4 für erteilte A-Aufträge bleibt unberührt.</p>		
<p>Weckauftrag (W-Auftrag)</p>		
7	Weckgebühr	0,60
8	Schreibgebühr bei Verabredung eines Dauerkennworts je Kalender- jahr	5,—
<p>Ein Teil eines Kalenderjahres zählt als volles Kalenderjahr.</p>		
<p>Auskünfte (Zeitansage, Ansage von Sportergebnissen, Sport-Toto- Ergebnissen, Kino- und Theater-Spielplänen, Veranstaltungsprogram- men, Wetternachrichten usw.)</p>		
9	für jede Ansage durch die für das Ortsnetz zuständigen Ansage- dienste	Ortsgesprächsgebühr
10	für jede andere Ansage	Nah- bzw. Fern- gesprächsgebühr
<p>Zu Nr. 9 und 10</p>		
<p>Für Ansagen, die an Funkfernprechanschlüsse übermittelt werden, werden stets Ferngesprächsgebühren berechnet.</p>		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
11	<p>für die ständige Zuführung der Zeitanzeige über besonders für diesen Zweck geschaltete Leitungen ein fester monatlicher Betrag von</p> <p>Neben der Gebühr nach Nr. 11 wird für die Leitung zwischen der Abnahmestelle und Verwendungsstelle die Gebühr nach 4.1 Nr. 1 bis 4 berechnet.</p>	50,—
<p>8.2. Aufgabe von Telegrammen durch Fernsprecher (§ 38 Abs. 2 der Fernmeldeordnung)</p>		
1	<p>Verbindung mit der zuständigen Telegrammaufnahme</p> <p>Für Verbindungen, die von Funkfernsprechanschlüssen ausgehen, werden Gebühren nach 7.3 Nr. 1 bzw. Nr. 8 berechnet.</p>	gebührenfrei
<p>8.3. Amtliches Fernsprechbuch (§ 39 der Fernmeldeordnung)</p> <p>Gebühren für Einträge im Amtlichen Fernsprechbuch</p>		
1	<p>Gebührenpflichtige Druckzeile bei überschießenden Zeilen für Haupteinträge, bei Nebeneinträgen und bei Einträgen in Berichtigungen für jede Ausgabe des Amtlichen Fernsprechbuches</p> <p>Die Gebühr wird auch für Einträge berechnet, deren Wegfall oder Änderung nicht rechtzeitig beantragt worden ist; der Schlußtag dafür wird bekanntgegeben.</p>	15,—
2	<p>Zustellgebühr für nicht rechtzeitig abgeholte Amtliche Fernsprechbücher</p> <p>Bei Überschreitung des Höchstgewichts für Drucksachen wird nur die Höchstgebühr erhoben.</p>	Gebühr wie für eine Drucksache gleichen Gewichts
<p>8.4. Besondere Leistungen</p>		
1	<p>Umschreibungsgebühr bei Änderung einer Rufnummer auf Antrag des Teilnehmers (§ 5 Abs. 7 der Fernmeldeordnung)</p> <p>Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn sich die Rufnummer bei der Zuteilung einer Sammelnummer oder Durchwahlnummer ändert oder wenn die Haupt- und Nebenanschlüsse mehrerer Teilnehmer zu einer gemeinsamen Nebenstellenanlage zusammengefaßt werden.</p>	50,—
2	<p>Umschreibgebühr bei Änderungen in der Person oder im Namen des Teilnehmers (§ 14 Abs. 1 bis 3 der Fernmeldeordnung)</p> <p>1. Bei Änderungen im Namen des Teilnehmers ist die Gebühr auch dann zu entrichten, wenn der Eintrag im Amtlichen Fernsprechbuch unverändert bleibt. Die Gebühr wird nur einmal erhoben, wenn innerhalb desselben Ortsnetzes von der Namensänderung gleichzeitig mehrere Hauptanschlüsse des Teilnehmers betroffen sind. Keine Gebühr wird erhoben, wenn sich der Name einer Teilnehmerin durch Eheschließung ändert.</p> <p>2. Die Gebühr wird nur einmal erhoben, wenn innerhalb desselben Ortsnetzes bei mehreren Hauptanschlüssen eines Teilnehmers gleichzeitig durch Übertragung oder aus einem anderen Anlaß (§ 14 Abs. 3 der Fernmeldeordnung) eine Änderung in der Person des Teilnehmers eintritt und der neue Teilnehmer bei allen Hauptanschlüssen derselbe ist; dabei ist es gleich, ob die Anschlüsse in einer Nebenstellenanlage vereinigt sind oder getrennt benutzt werden.</p> <p>3. Wenn sich bei einer Änderung in der Person oder im Namen des Teilnehmers gleichzeitig die Rufnummer ändert, wird die Gebühr nur einmal erhoben.</p> <p>4. Für Nebenanschlüsse, die mit ihren Hauptanschlüssen übertragen werden, wird die Gebühr nicht besonders erhoben.</p>	50,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Anschlußsperre auf Antrag des Teilnehmers (§ 12 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)	
3	Schaltgebühr	5,—
	Stundung von Fernmeldegebühren (§ 13 Abs. 5 der Fernmeldeordnung)	
4	Stundungsgebühr Sie wird nur für den ersten Stundungsantrag erhoben, nicht auch, wenn wegen desselben Betrags weitere Stundung beantragt und gewährt wird. Sie wird ferner nicht neben der Sperrgebühr nach Nr. 5 erhoben, wenn der Stundung eine Sperre vorausgegangen ist.	5,—
	Sperre von Anschlüssen (§ 20 Abs. 1 und 2 der Fernmeldeordnung)	
5	Sperrgebühr Sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der gesperrten Anschlüsse bei jeder Sperre nur einmal erhoben, auch wenn die Anschlüsse in anderen Ortznetzen in die Sperre einbezogen werden.	15,—
6	Schreibgebühr für ein Doppel oder für eine weitergehende Aufteilung der Fernmelderechnung (§ 13 Abs. 5 der Fernmeldeordnung)	2,—
7	Mehrleistung bei ungedeckten Einziehungsaufträgen (§ 13 Abs. 5 der Fernmeldeordnung)	1,—
8	Gesprächsbeobachtungen bei Teilnehmeranschlüssen auf Antrag (§ 38 Abs. 3 der Fernmeldeordnung) für den ersten Tag	13,—
9	für den zweiten und jeden weiteren Tag	6,50
10	Leistungen , die mit dem Fernsprechdienst zusammenhängen, aber nicht besonders geregelt sind (§ 38 Abs. 3 der Fernmeldeordnung) bei Arbeitsleistungen bis zu einer halben Stunde	8,—
11	darüber hinaus für jede angefangene Viertelstunde	4,—

Öffentliches Bildübertragungsnetz

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
9. Öffentliches Bildübertragungsnetz (§§ 40 bis 42 der Fernmeldeordnung)		
9.1. Anschlußgebühren für Bildanschlüsse und Bild-Meldeleitungen		
1	Monatliche Gebühren je 100 m gebührenpflichtige Leitungslänge für die vierdrähtige Anschlußleitung eines Bildanschlusses Als Endpunkte einer Bildanschlußleitung gelten die Hauptstelle und die Bildvermittlungs- oder Verstärkerstelle.	Gebühren nach 4.1 Nr. 1 bis 5
2	für die zweidrähtige Bild-Meldeleitung in Verbindung mit einem Bildanschluß Als Endpunkte einer Bild-Meldeleitung gelten die Hauptstelle des Bildanschlusses und die Bildvermittlungsstelle. Zu Nr. 1 und 2 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Leitungslängen gelten die Vorschriften 1 und 2 zu 4.1 Nr. 1 bis 5 sinngemäß.	Gebühren nach 4.1 Nr. 1 bis 4
9.2. Überlassung für kurze Zeit		
1	Für kurzzeitig unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 der Fern- meldeordnung überlassene Bildanschlüsse und Bild-Meldeleitungen werden als Anschlußgebühren erhoben für die Dauer der Überlassung Es werden mindestens Gebühren für einen vollen Monat berechnet.	Gebühren nach 9.1 Nr. 1 und 2
9.3. Einrichtungs- und Änderungsgebühren		
1	Für das Herstellen oder Ändern von Bildanschlüssen und Bild-Melde- leitungen werden berechnet als Einrichtungsgebühren	Gebühren nach 6.1.2 Nr. 1 bis 7
2	als Änderungsgebühren	Gebühren nach 6.2 Nr. 1 oder 3
Einrichtungs- und Aufhebungsgebühren bei Überlassung von Bildanschlüssen und Bild-Meldeleitungen für kurze Zeit		
3	Für das Herstellen und Aufheben von Bildanschlüssen und Bild- Meldeleitungen werden berechnet Es werden mindestens die festen Gebühren nach 6.1.2 Nr. 1 bis 7 berechnet.	Gebühren nach 6.3 Nr. 1
9.4. Gebühren für Bildverbindungen		
Gewöhnliche Bildverbindungen		
1	Für eine gewöhnliche Bildverbindung zwischen Bildanschlüssen oder zwischen einer öffentlichen Bildanschlußstelle und einem Bildanschluß wird erhoben 1. Für Bildverbindungen innerhalb eines Fernsprechnetzes wer- den der Gebührenberechnung die Gebührensätze nach 7.3 Nr. 1 oder, wenn für das betreffende Ortsnetz der Nahdienst gemäß § 35 eingeführt ist, nach 7.3 Nr. 8 zugrunde gelegt. 2. Die Dauer einer Bildverbindung rechnet von dem Zeitpunkt an, zu dem die betriebsbereite Verbindung dem die Gebühr überneh- menden Teilnehmer oder Benutzer angeboten wird, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser die Verbindung abmeldet. Als gebühren- pflichtige Dauer einer Bildverbindung gilt die Verbindungsdauer zuzüglich vier Minuten.	die Taggebühr nach 7.3 Nr. 1 bis 7 oder 7.3 Nr. 8 bis 10 für ein Ferngespräch in derselben Verkehrs- beziehung mit einer um vier Minuten verlängerten Verbindungsdauer

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>3. Für Bildverbindungen wird die Gebühr für mindestens 10 Minuten erhoben. Überschießende Zeiten werden nach vollen Minuten berechnet.</p> <p>4. Lehnt einer der Beteiligten die Entgegennahme einer bereitgestellten Bildverbindung ab oder beantwortet der Anmelder den Anruf des Bildvermittlungsplatzes nicht, obwohl sein Anschluß betriebsfähig ist, so wird die Gebühr für eine Minute einer entsprechenden Ferngesprächsverbindung erhoben. Vorschrift 1 wird angewendet.</p> <p>5. Wird eine Bildverbindung nach § 41 Abs. 4 der Fernmeldeordnung unterbrochen oder kommt eine Bildübertragung nicht zustande oder kann sie nicht beendet werden, weil die Leitungen der Deutschen Bundespost gestört sind oder eine unzureichende Übertragungsgüte aufweisen, so werden keine Gebühren berechnet und bereits erhobene Gebühren erstattet. Ist die Bildübertragung nachweisbar aus einem der oben genannten Gründe mangelhaft, so können die Gebühren auf Antrag erstattet werden.</p>	
	<p style="text-align: center;">Bildverbindungen mit Gebührenübernahme durch den Verlangten</p>	
2	<p>Für die Anfrage beim verlangten Bildanschluß, ob die Gebühren übernommen werden, wird erhoben</p> <p>1. Lehnt der beim verlangten Bildanschluß sich Meldende die Übernahme der Gebühren ab und wird die Bildverbindung deshalb nicht hergestellt, so hat der Anmelder die Gebühr nach Nr. 2 zu entrichten.</p> <p>2. Die Gebühr für eine Minute nach Vorschrift 4 zu Nr. 1 wird nicht erhoben, wenn die Gebühr nach Nr. 2 zu entrichten ist.</p>	<p>die Gebühr für eine Minute einer der Bildverbindung entsprechenden Ferngesprächsverbindung</p>
	<p style="text-align: center;">Sammel-Bildverbindungen</p>	
3	<p>Für jede Einzelverbindung einer Sammelbildverbindung wird erhoben</p>	<p>die Gebühr nach Nr. 1</p>
	<p style="text-align: center;">Bildverbindungen zwischen Bildanschlüssen oder öffentlichen Bildanschlußstellen und öffentlichen Bildtelegrafentellen (Bildtelegramme)</p>	
4	<p>Für ein Bildtelegramm zwischen einem Bildanschluß oder einer öffentlichen Bildanschlußstelle und einer öffentlichen Bildtelegrafentelle werden erhoben</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt III Nr. 8 bis 14, 16 und 17 der Anlage A zur Telegrafentellenordnung</p>

Leistungen für private Fernmeldeanlagen und für besondere Zwecke

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
10. Posteigene Stromwege (§§ 43 bis 47 der Fernmeldeordnung)		
Vorbemerkung		
Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Leitungslänge gelten die Vorschriften 1 und 2 zu 4.1 Nr. 1 bis 5 sinngemäß.		
10.1. Fernsprech-Stromwege (Stromwege mit Fernsprechbandbreite)		
10.1.1. Leitungsgebühren		
Monatliche Leitungsgebühren für jeden Stromweg		
1	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 50 km für je 100 m	2,—
2	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 50 km für den Teil bis 50 km je 100 m	2,—
3	„ „ „ von mehr als 50 bis 100 km je 100 m	1,20
4	„ „ „ „ „ 100 km je 100 m	0,40
5	Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 4 bei vierdrähtiger Führung zu einem oder zu beiden Endpunkten für je 100 m Es wird höchstens ein Zuschlag in Höhe der Gebühr für 30 km gebührenpflichtige Leitungslänge berechnet.	Gebühr nach Nr. 1 oder 2
6	Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 5 bei einem Stromweg mit besonderer Übertragungsgüte nach CCITT-Empfehlung M 102 mit Endpunkten in verschiedenen Fernsprechortsnetzgebieten je Stromweg	480,—
7	Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 6 bei Stromwegen, die in Vermittlungs- oder Übertragungsstellen der Deutschen Bundespost (Knotenpunkte) zu Knotennetzen zusammengeschaltet werden (Knotengebühr) für jeden von einer Endstelle beim Inhaber an einen Knotenpunkt herangeführten Stromweg	120,—
	1. In Knotennetzen gilt auch der Knotenpunkt als Endpunkt eines Stromweges.	
	2. Die Knotengebühr wird nicht erhoben, wenn im Knotenpunkt keine zusätzlichen Maßnahmen für die Zusammenschaltung notwendig sind, diese z. B. nur durch einfache Parallelschaltung erfolgt.	
10.1.2. Ausgleichsgebühren		
Monatliche Ausgleichsgebühren bei Stromwegen mit Endstellen in verschiedenen Fernsprechortsnetzgebieten		
für jeden Stromweg mit einer gebührenpflichtigen Leitungslänge		
1	bis zu 10 km	35,—
2	von mehr als 10 bis 15 km	52,50
3	„ „ „ 15 „ 25 km	70,—
4	„ „ „ 25 „ 50 km	105,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
5	von mehr als 50 bis 75 km	157,50
6	" " " 75 " 100 km	210,—
7	" " " 100 km	262,50
	Zu Nr. 1 bis 7 Für posteigene Stromwege der Bundeswehr, der Stationierungsstreitkräfte, der NATO-Hauptquartiere, des Warn- und Alarmdienstes, der Polizeien und des Bundesgrenzschutzes werden keine Ausgleichsgebühren erhoben.	
	10.1.3. Überlassung für kurze Zeit Für kurzzeitig unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 der Fernmeldeordnung überlassene Stromwege mit Endpunkten in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen werden je Stromweg erhoben	vom Hundert der Gebühren nach 10.1.1 Nr. 1 bis 6 und 10.1.2 Nr. 1 bis 7
1	für den 1. und 2. Kalendertag der Überlassung je Kalendertag ..	10
2	" " 3. bis 10. Kalendertag " " " Kalendertag ..	5
3	vom 11. Kalendertag der Überlassung an je Kalendertag	4
	Zu Nr. 1 bis 3 1. Für den ersten zusammenhängenden Überlassungszeitraum bis zu 30 Kalendertagen und für jeden der ohne Unterbrechung nacheinander folgenden Überlassungszeiträume bis zu 30 Kalendertagen wird höchstens die volle Monatsgebühr nach 10.1.1 Nr. 1 bis 6 und 10.1.2 Nr. 1 bis 7 berechnet. 2. Die Vorschrift zu 10.1.2 Nr. 1 bis 7 gilt sinngemäß.	
4	als Knotengebühr (10.1.1 Nr. 7) für jeden Kalendertag der Überlassung	Gebühr DM 4,—
	Zu Nr. 1 bis 4 Ein Teil eines Kalendertages zählt als voller Kalendertag.	
	10.2. Telegraf-Stromwege	
	10.2.1. Leitungsgebühren	
	Monatliche Leitungsgebühren für jeden Stromweg	
1	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km und für eine Schrittgeschwindigkeit von 50, 100 oder 200 Baud je 100 m	2,—
	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km für eine Schrittgeschwindigkeit von 50 Baud	
2	für den Teil bis 10 km je 100 m	2,—
3	" " " von mehr als 10 bis 50 km je 100 m	0,70
4	" " " " " " 50 " 100 km " 100 m	0,40
5	" " " " " " 100 km je 100 m	0,16
	für eine Schrittgeschwindigkeit von 100 Baud	
6	für den Teil bis 10 km je 100 m	2,—
7	" " " von mehr als 10 bis 50 km je 100 m	1,—
8	" " " " " " 50 " 100 km " 100 m	0,60
9	" " " " " " 100 km je 100 m	0,24
	für eine Schrittgeschwindigkeit von 200 Baud	
10	für den Teil bis 10 km je 100 m	2,—
11	" " " von mehr als 10 bis 50 km je 100 m	1,20
12	" " " " " " 50 " 100 km " 100 m	0,70
13	" " " " " " 100 km je 100 m	0,32

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
14	<p>Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 13 bei vierdrähtiger Führung zu einem oder zu beiden Endpunkten für je 100 m</p> <p>Es wird höchstens ein Zuschlag in Höhe der Gebühr für 30 km gebührenpflichtige Leitungslänge berechnet.</p> <p>Zu Nr. 1 bis 14</p> <p>1. Bei Anschluß von Fernschreib- oder Datenstellen verschiedener Inhaber an einem oder an beiden Enden eines Stromweges zwischen Endstellen in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen wird für jeden weiteren Benutzer des Stromweges ein monatlicher Zuschlag von 20 v. H. der Leitungsgebühren erhoben.</p> <p>2. In Betriebsstellen der Deutschen Bundespost untergebrachte Rundschreib- und Konferezeinrichtungen gelten als Endpunkte der daran angeschlossenen Stromwege.</p> <p>3. Für Stromwege mit einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km mit Endstellen im Bereich desselben Fernsprechortsnetzes werden statt der Gebühren nach Nr. 2 und 3, 6 und 7 oder 10 sowie 14 Gebühren wie für Fernsprech-Stromwege nach 10.1.1 Nr. 1 und 5 berechnet.</p>	<p>Gebühren nach Nr. 1, 2 und 3, 6 und 7 oder 10 und 11</p>
10.2.2. Ausgleichsgebühren		
<p>Monatliche Ausgleichsgebühren bei Stromwegen mit Endstellen in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen</p>		
<p>für jeden Stromweg mit einer gebührenpflichtigen Leitungslänge</p>		
1	bis zu 10 km	35,—
2	von mehr als 10 bis 15 km	52,50
3	" " " 15 " 25 km	70,—
4	" " " 25 " 50 km	105,—
5	" " " 50 " 75 km	157,50
6	" " " 75 " 100 km	210,—
7	" " " 100 km	262,50
<p>Zu Nr. 1 bis 7</p>		
<p>1. Für posteigene Telegraf-Stromwege der Bundeswehr, der Stationierungstreitkräfte, der NATO-Hauptquartiere, des Warn- und Alarmdienstes, der Polizeien, des Bundesgrenzschutzes und der Nachrichtenagenturen werden keine Ausgleichsgebühren erhoben.</p> <p>2. Die Vorschriften 1 und 2 zu 10.2.1 Nr. 1 bis 14 gelten sinngemäß.</p>		
10.2.3. Überlassung für kurze Zeit		
<p>Für kurzzeitig unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 der Fernmeldeordnung überlassene Stromwege mit Endpunkten in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen werden je Stromweg erhoben</p>		
		vom Hundert
		der Gebühren nach
		10.2.1 Nr. 1 bis 14
		und
		10.2.2 Nr. 1 bis 7
1	für den 1. und 2. Kalendertag der Überlassung je Kalendertag ..	10
2	" " 3. bis 10. Kalendertag " " " Kalendertag ..	5
3	vom 11. Kalendertag der Überlassung an je Kalendertag	4
<p>Zu Nr. 1 bis 3</p>		
<p>Vorschrift 1 zu 10.1.3 Nr. 1 bis 3, die Vorschrift zu 10.1.3 Nr. 1 bis 4 und Vorschrift 1 zu 10.2.2 Nr. 1 bis 7 gelten sinngemäß.</p>		
10.2.4. Rundschreib- und Konferezeinrichtungen		
1	Rundschreibeinrichtung ohne Quittungsabgabe zur Anschaltung von einer Steuerleitung und bis zu 10 Rundschreibleitungen ohne Rücksicht auf die Beschaltung monatlich	Gebühr DM 50,—
2	Ferngesteuerte Rundschreibeinrichtung zur Anschaltung von einer Steuerleitung und 15 Rundschreibleitungen ohne Rücksicht auf die Beschaltung monatlich	320,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
3	Konferenzeinrichtung zur Anschaltung von 5 Konferenzleitungen ohne Rücksicht auf die Beschaltung monatlich	100,—
	<p>Zu Nr. 1 bis 3 Die Gebühr ist die laufende Vergütung für die Bereithaltung der Rundschreib- oder Konferenzeinrichtung bei einer Betriebsstelle der Deutschen Bundespost.</p>	
	10.3. Breitband-Stromwege	
	Monatliche Leitungsgebühren für jeden Stromweg	
	mit einer Bandbreite von 10 kHz	
1	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 30 km für je 100 m	5,—
	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 30 km	
2	für den Teil bis 30 km je 100 m	5,—
3	" " " von mehr als 30 bis 100 km je 100 m	2,50
4	" " " " " " 100 km je 100 m	1,—
	mit einer Bandbreite von 48 kHz	
5	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 30 km für je 100 m	16,—
	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 30 km	
6	für den Teil bis 30 km je 100 m	16,—
7	" " " von mehr als 30 bis 100 km je 100 m	9,—
8	" " " " " " 100 km je 100 m	2,50
	mit einer Bandbreite von 240 kHz	
9	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 30 km für je 100 m	25,—
	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 30 km	
10	für den Teil bis 30 km je 100 m	25,—
11	" " " von mehr als 30 km je 100 m	12,—
	mit einer Bandbreite von 5 MHz	
12	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 30 km für je 100 m	90,—
	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 30 km	
13	für den Teil bis 30 km je 100 m	90,—
14	" " " von mehr als 30 km je 100 m	70,—
	<p>Zu Nr. 1 bis 14 Die Gebühren gelten für beide Übertragungsrichtungen. Bei 5 MHz-Stromwegen können auf Antrag auch Stromwege mit nur einer Übertragungsrichtung zur Hälfte der Gebühren überlassen werden.</p>	
	10.4. Stromwege für Rundfunkzwecke	
	10.4.1. Dauernd überlassene Stromwege	
	Monatliche Gebühren je Stromweg	
	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 30 km	
	bei Tonanschluß- und Tonverbindungsleitungen	
1	für Mono-Übertragung je 100 m	3,—
2	" Stereo-Übertragung je 100 m	6,60
3	bei Fernsehanschluß- und Fernsehverbindungsleitungen je 100 m	45,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 30 km für den Teil bis 30 km	
	bei Tonanschluß- und Tonverbindungsleitungen	
4	für Mono-Übertragung je 100 m	3,—
5	„ Stereo-Übertragung je 100 m	6,60
6	bei Fernsehanschluß- und Fernsehverbindungsleitungen je 100 m	45,—
	für den Teil von mehr als 30 bis 100 km	
	bei Tonanschluß- und Tonverbindungsleitungen	
7	für Mono-Übertragung je 100 m	3,—
8	„ Stereo-Übertragung je 100 m	6,60
9	bei Fernsehanschluß- und Fernsehverbindungsleitungen je 100 m	35,—
	für den Teil von mehr als 100 km	
	bei Tonanschluß- und Tonverbindungsleitungen	
10	für Mono-Übertragung je 100 m	1,—
11	„ Stereo-Übertragung je 100 m	2,20
12	bei Fernsehanschluß- und Fernsehverbindungsleitungen je 100 m	35,—
	Monatliche Gebühren für folgende Fernsprech- oder Telegraf-Strom- wege, die für Rundfunkzwecke verwendet werden:	
13	als Tonleitung für Mono-Übertragung verwendeter Fernsprech- Stromweg	Gebühren nach 10.1.1 Nr. 1
	Entsprechende Tonleitungen sind nur bis zu einer gebührenpflich- tigen Leitungslänge von 15 km zugelassen.	
14	als Meldeleitung verwendeter Fernsprech-Stromweg	Gebühren nach 10.1.1 Nr. 1 bis 5 und 10.1.2 Nr. 1 bis 7
	als Fernwirkleitung verwendeter	
15	Fernsprech-Stromweg	Gebühren nach 10.1.1 Nr. 1 bis 5 und 10.1.2 Nr. 1 bis 7
16	Telegraf-Stromweg für eine Schrittgeschwindigkeit von 50 Baud	Gebühren nach 10.2.1 Nr. 1 bis 5 und 14 sowie 10.2.2 Nr. 1 bis 7
	Zu Nr. 1 bis 16 Wird ein Stromweg ohne Verschulden des Inhabers während der Programmzeit mehr als drei zusammenhängende Stunden betriebs- unfähig, so werden auf Antrag für je drei Stunden des Zeitraumes der ununterbrochenen Betriebsunfähigkeit 1/150 der Monatsgebühr erstattet; ein Teil von mehr als zwei Stunden am Ende des Zeit- raumes der ununterbrochenen Betriebsunfähigkeit wird auf volle drei Stunden aufgerundet. Je Kalendertag wird höchstens 1/30 der Monatsgebühr erstattet.	
	10.4.2. Schalteinrichtungen bei dauernd überlassenen Stromwegen	
	Fernsteuerbare Schalteinrichtung je Schaltverbindungspunkt monatlich	
1	bei Tonleitungen	25,—
2	„ Fernsehleitungen	50,—
	Zu Nr. 1 und 2 Die Gebühr ist die laufende Vergütung für die Bereithaltung der Schalteinrichtung bei einer Betriebsstelle der Deutschen Bundes- post.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
3	<p>Einrichtung zur Anschaltung privater Übertragungseinrichtungen an die Einspeisepunkte von Tonanschlußleitungen und Meldeleitungen je Einrichtung monatlich</p> <p>Die Gebühr ist die laufende Vergütung für die Überlassung und die Unterhaltung der Anschalteinrichtung.</p> <p>Zu Nr. 1 bis 3 Die Vorschrift zu 10.4.1 Nr. 1 bis 16 gilt sinngemäß.</p>	80,—
<p>10.4.3. Überlassung für kurze Zeit</p> <p>Ständig bereitgehaltene Stromwege</p>		
<p>Gebühr je km gebührenpflichtige Leitungslänge einer Leitung bzw. eines Leitungspaares im Falle der Stereo-Übertragung und je Minute bei kurzzeitiger Überlassung folgender Leitungen:</p>		
<p>Tonanschlußleitungen</p>		
<p>an beliebigen Tagen</p>		
1	<p>für Mono-Übertragung</p> <p>Je Leitung werden mindestens 10,— DM berechnet.</p>	0,10
2	<p>für Stereo-Übertragung</p> <p>Je Leitungspaar werden mindestens 22,— DM berechnet.</p>	0,22
<p>über das Wochenende</p>		
<p>bei einer Mindestüberlassungsdauer von drei Stunden und einer Höchstüberlassungsdauer von 24 Stunden</p>		
3	<p>für Mono-Übertragung</p>	0,04
4	<p>„ Stereo-Übertragung</p>	0,09
<p>Zu Nr. 3 und 4 1. Nr. 3 und 4 werden nur angewendet, wenn die Überlassung von vornherein wiederkehrend an mindestens 15 aufeinanderfolgenden Wochenenden für dieselbe Anfangs- und Endzeit beantragt ist. 2. Die Unterschreitung der Mindestüberlassungsdauer, die Überschreitung der Höchstüberlassungsdauer und die Änderung der beantragten Überlassungsdauer sind ausgeschlossen.</p>		
<p>bei Berechnung einer Mindestgebühr für 34 Überlassungsstunden</p>		
5	<p>für Mono-Übertragung</p>	0,02
6	<p>„ Stereo-Übertragung</p>	0,05
<p>Zu Nr. 3 bis 6 Der Zeitbegriff „über das Wochenende“ umfaßt den Zeitraum von samstags 13 Uhr bis montags 7 Uhr.</p>		
<p>Tonverbindungsleitungen</p>		
<p>an beliebigen Tagen</p>		
7	<p>für Mono-Übertragung</p>	0,05
8	<p>„ Stereo-Übertragung</p>	0,11
<p>Zu Nr. 7 und 8 Es werden mindestens die Gebühren für 20 Überlassungsminuten berechnet.</p>		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	über das Wochenende bei einer Mindestüberlassungsdauer von drei Stunden und einer Höchstüberlassungsdauer von 24 Stunden	
9	für Mono-Übertragung	0,04
10	„ Stereo-Übertragung	0,09
	Zu Nr. 9 und 10 Die Vorschriften zu Nr. 3 und 4 gelten sinngemäß.	
	bei Berechnung einer Mindestgebühr für 34 Überlassungsstunden	
11	für Mono-Übertragung	0,02
12	„ Stereo-Übertragung	0,05
	Zu Nr. 9 bis 12 Die Vorschrift zu Nr. 3 bis 6 wird angewendet.	
	Fernsehleitungen	
	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis zu 30 km	
13	bei Fernsehanschlußleitungen	0,50
14	„ Fernsehverbindungsleitungen	0,40
	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 30 km für den Teil bis 30 km	
15	bei Fernsehanschlußleitungen	0,50
16	„ Fernsehverbindungsleitungen	0,40
	für den Teil von mehr als 30 bis 50 km	
17	bei Fernsehanschlußleitungen	0,40
18	„ Fernsehverbindungsleitungen	0,40
	für den Teil von mehr als 50 km	
19	bei Fernsehanschlußleitungen	0,40
20	„ Fernsehverbindungsleitungen	0,35
	Zu Nr. 13 bis 20 Es wird mindestens die Gebühr für 20 Überlassungsminuten be- rechnet.	
	Als Tonleitungen für Mono-Übertragung zwischen Tonschaltstellen verwendete Fernsprech-Stromwege	
21	an beliebigen Tagen	0,04
	Es wird mindestens die Gebühr für 20 Überlassungsminuten be- rechnet.	
	über das Wochenende bei einer Mindestüberlassungsdauer von drei Stunden und einer Höchstüberlassungsdauer von 24 Stunden	
22	Die Vorschriften zu 3 und 4 gelten sinngemäß.	zwei Drittel der Gebühr nach Nr. 21
23	bei Berechnung einer Mindestgebühr für 34 Überlassungsstunden Zu Nr. 22 und 23 Die Vorschrift zu Nr. 3 bis 6 wird angewendet.	ein Drittel der Gebühr nach Nr. 21
	Als Meldeleitungen verwendete Fernsprech-Stromwege	
24	bei einer Meldeleitung als Anschlußleitung zwischen einem Studio und der nächstgelegenen Tonschaltstelle	0,05
	Je Leitung werden mindestens 5,— DM berechnet.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
25	bei Meldeleitungen als Verbindungsleitungen zwischen Tonschaltstellen an beliebigen Tagen Es wird mindestens die Gebühr für 20 Überlassungsminuten berechnet.	0,03
26	über das Wochenende bei einer Mindestüberlassungsdauer von drei Stunden und einer Höchstüberlassungsdauer von 24 Stunden 1. Die Vorschriften zu Nr. 3 und 4 gelten sinngemäß. 2. Die Vorschrift zu Nr. 3 bis 6 wird angewendet.	0,02
27	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 24 bis 26 bei vierdrähtiger Führung zu einem oder zu beiden Endpunkten Besonders eingerichtete Stromwege Gebühr je km gebührenpflichtige Leitungslänge einer Leitung bzw. eines Leitungspaares im Falle der Stereo-Übertragung und je Minute bei kurzzeitiger Überlassung folgender Leitungen: Tonleitung zwischen einem Veranstaltungsort und einer Tonschaltstelle, einem Studio, einem Behelfsstudio oder einem Einspeisepunkt einer dauernd überlassenen Tonleitung	ein Drittel der Gebühren nach Nr. 24 bis 26
28	am ersten Kalendertag der Überlassung für Mono-Übertragung Je Leitung werden mindestens 100,— DM berechnet.	0,10
29	für Stereo-Übertragung Je Leitungspaar werden mindestens 220,— DM berechnet.	0,22
30	an jedem weiteren Kalendertag der Überlassung für Mono-Übertragung Je Leitung werden mindestens 30,— DM berechnet.	0,10
31	für Stereo-Übertragung Je Leitungspaar werden mindestens 70,— DM berechnet.	0,22
32	Fernsehleitungen , hergestellt mit Hilfe tragbarer oder fahrbarer Einrichtungen, am ersten Kalendertag der Überlassung Je Leitung werden mindestens 500,— DM berechnet.	0,40
33	an jedem weiteren Kalendertag der Überlassung Je Leitung werden mindestens 120,— DM berechnet.	0,40
34	Als Meldeleitungen verwendete Fernsprech-Stromwege bei Meldeleitungen in Verbindung mit Leitungen nach Nr. 28 bis 33 am ersten Kalendertag der Überlassung Je Leitung werden mindestens 40,— DM berechnet.	0,03
35	an jedem weiteren Kalendertag der Überlassung Je Leitung werden mindestens 12,— DM berechnet.	0,03
36	bei Meldeleitungen ohne gleichzeitige Überlassung von Ton- oder Fernsehleitungen nach Nr. 28 bis 33 am ersten Kalendertag der Überlassung Je Leitung werden mindestens 80,— DM berechnet.	0,06

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
37	an jedem weiteren Kalendertag der Überlassung Je Leitung werden mindestens 24,— DM berechnet.	0,06
Außergewöhnliche Leistungen und Aufwendungen		
Gebühren für folgende Einrichtungen:		
38	Fahrbarer Antennenmast bei besonders eingerichteten Stromwegen je Minute der Überlassung der mit Hilfe des Antennenmastes ein- gerichteten Stromwege Für den Einsatz des Antennenmastes werden mindestens berechnet: a) am ersten Kalendertag der Stromwegüberlassung . 500,— DM, b) an jedem weiteren Kalendertag der Stromweg- überlassung 50,— DM.	2,—
39	Tragbare Tonaufnahme- und Tonwiedergabeeinrichtung nur in Ver- bindung mit ständig bereitgehaltenen Stromwegen für Tonübertra- gung je Benutzungsminute 1. Für jede Benutzung werden mindestens 24,— DM berechnet. 2. Die Gebühr ist die Vergütung für die Bereitstellung der Ein- richtung in der Tonschaltstelle der Deutschen Bundespost. 3. Die Einrichtung wird nur in bestimmten Tonschaltstellen der Deutschen Bundespost bereitgestellt. Zu Nr. 1 bis 39 Wird ein Stromweg oder eine Einrichtung nach Nr. 38 und 39 ohne Verschulden des Inhabers betriebsunfähig, so wird, wenn die Zeit der Betriebsunfähigkeit länger als fünf zusammenhängende Minu- ten dauert, für die gesamte Zeit der Betriebsunfähigkeit keine Gebühr berechnet.	0,40
Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen auf Überlassung von Stromwegen		
Bearbeitungsgebühr je Leitung oder Leitungspaar bei Stereo-Strom- wegen bei Anträgen auf Überlassung		
besonders einzurichtender Fernsehleitungen (Nr. 32 und 33)		
40	bei Einhaltung einer Anmeldefrist von 8 Werktagen vor Beginn der Überlassung	50,—
41	bei Nichteinhaltung dieser Anmeldefrist Die Gebühr wird auch erhoben bei Änderungsanträgen nach Ab- lauf der Anmeldefrist.	100,—
andere Stromwege (Nr. 1 bis 31 und 34 bis 37)		
42	bei Einhaltung der vorgeschriebenen Anmeldefrist vor Beginn der Überlassung	25,—
	bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Anmeldefrist	
43	bei Ton- und Meldeleitungen	50,—
44	„ Fernsehleitungen	100,—
Zu Nr. 43 und 44		
Die Vorschrift zu Nr. 41 gilt sinngemäß.		
Zu Nr. 42 bis 44		
Die Anmeldefristen betragen bei Anträgen auf Überlassung:		
a) ständig bereitgehaltener Stromwege an beliebigen Tagen		
24 Werktagsstunden,		
b) ständig bereitgehaltener Stromwege über das Wochenende		
(Vorschrift zu Nr. 3 bis 6) und besonders einzurichtender		
Stromwege 72 Werktagsstunden.		
Zu Nr. 40 bis 44		
Samstage gelten nicht als Werktage.		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>Zuschläge zu den Gebühren nach Nr. 40 bis 44 je Leitung oder je Leitungspaar bei Stereo-Stromwegen im Falle der Zurückziehung von Anträgen auf Überlassung folgender Leitungen nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost:</p>	
	<p>Fernsehleitungen, für die vorgesehen sind</p>	
	ständig bereitgehaltene Leitungen, im Falle der Antragszurückziehung	
45	während des Zeitraums bis zu 30 Minuten vor Beginn der Überlassung	150,—
46	während des Zeitraums von mehr als 30 Minuten bis 24 Stunden vor Beginn der Überlassung	50,—
47	mehr als 24 Stunden vor Beginn der Überlassung	25,—
	besonders eingerichtete Leitungen, im Falle der Antragszurückziehung	
48	während des Zeitraums bis zu 24 Werktagsstunden vor Beginn der Überlassung	250,—
49	mehr als 24 Werktagsstunden vor Beginn der Überlassung	125,—
	<p>Zu Nr. 48 und 49 Samstage gelten nicht als Werktage.</p>	
	<p>Ton- und Meldeleitungen, für die vorgesehen sind</p>	
	ständig bereitgehaltene Leitungen, im Falle der Antragszurückziehung	
50	während des Zeitraums bis zu 30 Minuten vor dem Beginn der Überlassung	50,—
51	während des Zeitraums von mehr als 30 Minuten bis 24 Stunden vor Beginn der Überlassung	25,—
52	mehr als 24 Stunden vor Beginn der Überlassung	10,—
	besonders eingerichtete Leitungen, im Falle der Antragszurückziehung	
53	während des Zeitraums bis zu 24 Werktagsstunden vor Beginn der Überlassung	100,—
54	mehr als 24 Werktagsstunden vor Beginn der Überlassung	50,—
	<p>Zu Nr. 53 und 54 Samstage gelten nicht als Werktage.</p>	
	<p>10.5. Besonders wichtige Leitungen</p>	
	<p>10.5.1. Leitungsgebühren</p>	
	<p>Monatliche Leitungsgebühren für jeden Erststromweg und jeden Zweitstromweg bei</p>	
1	<p>Fernsprech-Stromwegen</p> <p>Die Knotengebühr nach 10.1.1 Nr. 7 wird nur für den Erststromweg berechnet.</p>	Gebühren nach 10.1.1 Nr. 1 bis 7
2	Telegrafien-Stromwegen	Gebühren nach 10.2.1 Nr. 1 bis 14
3	Breitband-Stromwegen	Gebühren nach 10.3 Nr. 1 bis 14

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Stromwegen für Rundfunkzwecke		
4	bei Tonanschluß- und Tonverbindungsleitungen sowie bei Fernsehanschluß- und Fernsehverbindungsleitungen	Gebühren nach 10.4.1 Nr. 1 bis 12
5	bei Tonleitungen für Mono-Übertragung, für die Fernsprech-Stromwege verwendet sind	Gebühren nach 10.1.1 Nr. 1
	Die Vorschrift zu 10.4.1 Nr. 13 gilt sinngemäß.	
6	bei Meldeleitungen	Gebühren nach 10.1.1 Nr. 1 bis 5
	bei Fernwirkleitungen, für die verwendet sind	
7	Fernsprech-Stromwege	Gebühren nach 10.1.1 Nr. 1 bis 5
8	Telegrafien-Stromwege für eine Schrittgeschwindigkeit von 50 Baud	Gebühren nach 10.2.1 Nr. 1 bis 5 und 14
	Zu Nr. 4 bis 8	
	Die Vorschrift zu 10.4.1 Nr. 1 bis 16 gilt sinngemäß.	
10.5.2. Ausgleichsgebühren		
Monatliche Ausgleichsgebühren bei Stromwegen mit Endstellen in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen je Erststromweg bei		
1	Fernsprech-Stromwegen	Gebühren nach 10.1.2 Nr. 1 bis 7
2	Telegrafien-Stromwegen	Gebühren nach 10.2.2 Nr. 1 bis 7
Stromwegen für Rundfunkzwecke, soweit es sich handelt um		
3	Meldeleitungen	Gebühren nach 10.1.2 Nr. 1 bis 7
	Fernwirkleitungen, für die verwendet sind	
4	Fernsprech-Stromwege	Gebühren nach 10.1.2 Nr. 1 bis 7
5	Telegrafien-Stromwege	Gebühren nach 10.2.2 Nr. 1 bis 7
	Zu Nr. 3 bis 5	
	Die Vorschrift zu 10.4.1 Nr. 1 bis 16 gilt sinngemäß.	
10.6. Besonders kostspielige Stromwege		
Besondere laufende Gebühr und Kostenzuschuß bei höherwertigen Stromwegen neben den regelmäßigen Gebühren		
1	bei Verwendung höherwertiger Baustoffe	Gebühr nach 5 Nr. 1
	bei Einbau eines zum Stromweg gehörenden NLT-Verstärkers	
2	einmaliger Kostenzuschuß	Gebühr nach 5 Nr. 2
3	monatliche Gebühr	Gebühr nach 5 Nr. 3
	Zu Nr. 2 und 3	
	Durch den einmaligen Kostenzuschuß sind der Einbau und die erste Einmessung, durch die monatliche Gebühr auch später notwendig werdende weitere Einmessungen abgegolten.	
bei Verwendung anderer posteigener Einrichtungen als NLT-Verstärker zur Verbesserung der Übertragungsgüte für jede Einrichtung		
4	einmaliger Kostenzuschuß	} Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 wie für teilnehmer-eigene Einrichtungen
5	monatliche Gebühr	
	Zu Nr. 4 und 5	
	Für die Einrichtung, Änderung und gegebenenfalls Einmessungen werden Einrichtungsgebühren nach 6.1.1 Nr. 1 bis 18 oder Änderungsgebühren nach 6.2 Nr. 3 erhoben.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
6	<p>Kostenzuschuß und Zuschläge zu den laufenden Gebühren für Stromwege bei außergewöhnlichen Geländeschwierigkeiten und für Stromwege, die wegen Sonderwünschen des Inhabers oder aus anderen Gründen besonders kostspielig sind, für die besonders kostspielige Strecke</p>	Gebühren nach 5 Nr. 4 und 5
	<p>Posteigene Schaltmittel für besondere Zwecke</p>	
7	einmaliger Kostenzuschuß	} Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 wie für teilnehmer- eigene Einrichtungen
8	monatlicher Gebühr	
	<p>Zu Nr. 7 und 8 Die Vorschrift zu Nr. 4 und 5 gilt sinngemäß.</p>	
<p>10.7. Einrichtungs-, Änderungs- sowie Abnahme- und Überprüfungsgebühren</p>		
<p>Einrichtungs- und Änderungsgebühren</p>		
<p>Für das Herstellen oder Ändern von</p>		
<p>Fernsprech-Stromwegen (10.1),</p>		
<p>Telegraf-Stromwegen (10.2),</p>		
<p>Fernsprech- und Telegrafstromwegen, die für Rundfunkzwecke verwendet werden (10.4.1 Nr. 13 bis 16) und von</p>		
<p>Fernsprech- und Telegrafstromwegen, die als besonders wichtige Leitungen verwendet werden (10.5.1 Nr. 1 und 2)</p>		
<p>werden berechnet:</p>		
1	als Einrichtungsgebühren	} Gebühren nach 6.1.2 Nr. 2 bis 7 Gebühren nach 6.2 Nr. 1 oder 3
2	„ Änderungsgebühren	
<p>Für das Herstellen oder Ändern von</p>		
<p>Breitband-Stromwegen (10.3),</p>		
<p>Stromwegen für Rundfunkzwecke, soweit es sich um Ton- oder Fernsehanschluß- und -verbindungsleitungen (10.4.1 Nr. 1 bis 12) handelt, und von besonders wichtigen Leitungen vorbezeichneter Art (10.5.1 Nr. 3 und 4)</p>		
<p>werden berechnet:</p>		
3	als Einrichtungsgebühren	} Gebühren nach 6.1.1 Nr. 1 bis 18
4	„ Änderungsgebühren	
<p>Zu Nr. 3 und 4</p>		
<p>Es werden mindestens die festen Gebühren nach 6.1.2 Nr. 2 bis 7 berechnet.</p>		
<p>Zu Nr. 1 bis 4</p>		
<p>Bei Tonleitungen für Stereo-Übertragung gilt jede Doppelleitung und bei besonders wichtigen Leitungen sowohl der Erststromweg als auch der Zweitstromweg als Einheit im Sinne von 6.1.2 Nr. 1 bis 7.</p>		
<p>Für die Einrichtung oder Änderung einer Einrichtung zur Anschaltung privater Übertragungseinrichtungen an die Einspeisungspunkte von Tonanschlußleitungen und Meldeleitungen (10.4.2 Nr. 3) werden berechnet:</p>		
5	als Einrichtungsgebühren	} Gebühren nach 6.1.1 Nr. 1 bis 18 Gebühren nach 6.2 Nr. 3
6	„ Änderungsgebühren	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Einrichtungs- und Aufhebungsgebühren bei Überlassung von Stromwegen und Einrichtungen für kurze Zeit		
Es werden berechnet		
7	für das Herstellen (einschließlich Auskundung und übertragungstechnischer Herrichtung) und Aufheben von Stromwegen 1. Es werden mindestens die festen Gebühren nach 6.1.2 Nr. 2 bis 7 berechnet. 2. Bei Tonleitungen für Stereo-Übertragung gilt jede Doppelleitung als Einheit im Sinne von 6.1.2 Nr. 1 bis 7.	Gebühren nach 6.3 Nr. 1
8	für die Bereitstellung eines fahrbaren Antennenmastes nach 10.4.3 Nr. 38, und zwar für den Hin- und Rücktransport, den Auf- und Abbau sowie für die sonstigen Aufwendungen	Gebühren nach 6.3 Nr. 1
Abnahme- und Überprüfungsgebühren		
Gebühr für jede Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung der privaten Fernmeldeeinrichtungen, die an posteigene Stromwege angeschaltet sind,		
9	für die erste Arbeitsstunde	25,—
10	„ jede weitere Arbeitsstunde	20,—
Zu Nr. 9 und 10		
Die Gebühren für die Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung werden nur in Fällen erhoben, in denen der Inhaber des posteigenen Stromweges oder sein Beauftragter die erneute Abnahme oder Nachprüfung zu vertreten hat. Angefangene Arbeitsstunden werden als volle Stunden berechnet. Werden mehrere Kräfte beim Inhaber des posteigenen Stromweges tätig, so wird die Summe der einzelnen Arbeitszeiten auf volle Stunden gerundet. Mit den Gebühren ist auch die anteilige Wegezeit abgegolten; sie rechnet deshalb nicht als Arbeitszeit.		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
11. Reserveleitungen (§ 48 der Fernmeldeordnung)		
11.1. Gebühren für die Bereithaltung von Reserveleitungen		
Monatliche Gebühren für jede Reserveleitung		
1	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km bei Fernsprech- und Telegrafenteilungen für je 100 m	2,—
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km		
bei Fernsprechteilungen		
2	für den Teil bis 10 km je 100 m	2,—
3	" " " von mehr als 10 bis 50 km je 100 m	1,50
4	" " " " " " 50 " 100 km " 100 m	0,60
5	" " " " " " 100 km je 100 m	0,20
bei Telegrafenteilungen		
6	für den Teil bis 10 km je 100 m	2,—
7	" " " von mehr als 10 bis 50 km je 100 m	0,55
8	" " " " " " 50 " 100 km " 100 m	0,20
9	" " " " " " 100 km je 100 m	0,08
10	<p>Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 9 bei vierdrähtiger Führung zu einem oder zu beiden Endpunkten für je 100 m</p> <p>Es wird höchstens ein Zuschlag in Höhe der Gebühr für 30 km gebührenpflichtige Leitungslänge berechnet.</p> <p>Zu Nr. 1 bis 10</p> <p>1. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Leitungslänge gelten die Vorschriften 1 und 2 zu 4.1 Nr. 1 bis 5 sinngemäß.</p> <p>2. Für Arbeiten zur Instandsetzung der bei vorläufigen Endstellen angeschlossenen Schaltkästen einschließlich der zugehörigen Sockel oder Maste werden Änderungsgebühren nach 6.2 Nr. 3 berechnet.</p>	<p>Gebühren nach Nr. 1, 2 und 3 oder 6 und 7</p>
11.2. Inbetriebnahme von Reserveleitungen für kurze Zeit, Aufruf von Reserveleitungen		
1	Gebühr für jede kurzzeitige Inbetriebnahme oder jeden Aufruf je Leitung	10,—
Zusätzlich zur Gebühr nach Nr. 1 werden bei jeder kurzzeitigen Inbetriebnahme oder jedem Aufruf von längerer Dauer als 10 Kalendertagen innerhalb eines Kalendermonats je Leitung erhoben		
für den 11. und jeden weiteren Kalendertag		
2	<p>bei Fernsprechteilungen</p> <p>Innerhalb eines Kalendermonats wird höchstens eine zusätzliche Gebühr in Höhe des Unterschiedes zwischen der Gebühr für einen Fernsprech-Stromweg nach 10.1.1 Nr. 1 bis 5 und der Gebühr für die Bereithaltung einer Reserve-Fernsprechteilung nach 11.1 Nr. 1 bis 5 und 10 berechnet.</p>	4 v. H. der Gebühren nach 10.1.1 Nr. 1 bis 5

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
3	bei Telegrafeneleitungen Innerhalb eines Kalendermonats wird höchstens eine zusätzliche Gebühr in Höhe des Unterschiedes zwischen der Gebühr für einen Telegrafene-Stromweg nach 10.2.1 Nr. 1 bis 5 und 14 und der Gebühr für die Bereithaltung einer Reserve-Telegrafeneleitung nach 11.1 Nr. 1 und 6 bis 10 berechnet. Zu Nr. 2 und 3 Ein Teil eines Kalendertages zählt als voller Kalendertag. Zu Nr. 1 bis 3 Die Gebühren werden neben den Gebühren nach 11.1 Nr. 1 bis 10 erhoben.	4 v. H. der Gebühren nach 10.2.1 Nr. 1 bis 5 und 14
11.3. Einrichtungs- und Änderungsgebühren		
Für das Herstellen oder Ändern werden erhoben		
als Einrichtungsgebühren		
1	bei Reserveleitungen mit vorläufiger Endstelle Die verwendeten Anschaltkästen, Sockel und Maste werden als Baustoffe nach 6.1.1 Nr. 16 berechnet.	Gebühren nach 6.1.1 Nr. 1 bis 18
2	bei anderen Reserveleitungen	Gebühren nach 6.1.2 Nr. 2 bis 7
3	als Änderungsgebühren Für den Abbau von Anschaltkästen einschließlich der zugehörigen Sockel oder Maste, für den Transport dieser Einrichtungen zur neuen Einsatzstelle bei unmittelbarer Wiederverwendung oder zur Übergabe an den Bedarfsträger werden stets gesondert Änderungsgebühren nach 6.2 Nr. 3 berechnet, auch wenn die Leistungen gelegentlich von Änderungen infolge Verlegung der Endstelle anfallen, für die Gebühren nach 6.2 Nr. 1 erhoben werden.	Gebühren nach 6.2 Nr. 1 oder 3

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst**

Vom 5. Mai 1971

Auf Grund des Artikels 10 der Verordnung zur Änderung der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 453) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst in der vom 1. Juli 1971 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung und den folgenden Verordnungen ergibt:

1. Verordnung über Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst vom 12. Juni 1942 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 415),
2. Erste Anordnung über Gebühren im Post- und Fernmeldedienst vom 24. Juli 1948 (Amtsblatt der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 125),
3. Anordnung zur Ergänzung der Fernsprechgebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernsprechordnung vom 24. November 1939) und der Verordnung über Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst vom 12. Juni 1942, vom 11./19. Juli 1949 (Amtsblatt der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 195),
4. Verordnung zur Ergänzung der Fernsprechordnung vom 24. November 1939 und der Verordnung über Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst vom 12. Juni 1942, vom 11. August 1950 (Bundesanzeiger Nr. 194 vom 7. Oktober 1950),
5. Verordnung zur Änderung der Gebührenvorschriften für Nebenstellenanlagen und Fernschreibenanlagen vom 25. April 1951 (Bundesanzeiger Nr. 85 vom 5. Mai 1951),
6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst vom 12. Juni 1942, vom 23. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 125 vom 3. Juli 1951),
7. Verordnung zur Änderung der Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst vom 30. Juli 1952 (Bundesanzeiger Nr. 148 vom 2. August 1952),
8. Verordnung zur Änderung von Gebühren für den Fernschreibdienst vom 27. Januar 1956 (Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31. Januar 1956),
9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst vom 19. Dezember 1962 (Bundesanzeiger Nr. 241 vom 21. Dezember 1962),
10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst vom 15. Juli 1964 (Bundesanzeiger Nr. 131 vom 21. Juli 1964),
11. Verordnung zur Änderung der Telegrafienordnung und der Verordnung über Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst vom 23. November 1966 (Bundesanzeiger Nr. 225 vom 2. Dezember 1966),
12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst vom 18. Mai 1967 (Bundesanzeiger Nr. 94 vom 23. Mai 1967),
13. Verordnung zur Änderung der Telegrafienordnung, der Verordnung über Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst und der Seefunkordnung vom 19. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1410) vom 22. Oktober 1970).

Die Rechtsvorschriften sind, soweit sie nach Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassen worden sind, auf Grund

der §§ 2 und 3 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27) und

des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) erlassen worden.

Die Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Bonn, den 5. Mai 1971

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Georg Leber

**Verordnung
über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst
in der Fassung vom 5. Mai 1971**

Die in der Anlage festgelegten Gebührevorschriften für den Fernschreib- und den Datexdienst sind vom 1. Juli 1971 an anzuwenden.

Anlage

**Gebührevorschriften
für den Fernschreib- und den Datexdienst**

Inhaltsübersicht

Vorbemerkungen

1. Telexnetz
 - 1.1. Hauptanschlüsse
 - 1.2. Nebenanschlüsse
 - 1.2.1. Leitungsgebühren
 - 1.2.2. Ausgleichsgebühren
 - 1.2.3. Überlassung für kurze Zeit
 - 1.3. An Telex-Verteilanlagen angeschlossene Telexstellen
 - 1.4. Einrichtungs- und Änderungsgebühren
 - 1.5. Verbindungsgebühren
2. Datexnetz
 - 2.1. Datexanschlüsse
 - 2.2. Einrichtungs- und Änderungsgebühren
 - 2.3. Verbindungsgebühren
3. Nebengebühren
 - 3.1. Zusatzeinrichtungen
 - 3.2. Unterhaltungsgebühren
 - 3.3. Gebühren für überlassene Fernschreibeinrichtungen
 - 3.4. Amtliches Verzeichnis der Telexteilnehmer

Vorbemerkungen

1. Fernschreibdienst

- 1.1. Für die Übermittlung fernschriftlicher Nachrichten werden von der Deutschen Bundespost bereitgestellt:
Haupt- und Nebenanschlüsse im Telexnetz,
posteigene Telegraf-Stromwege für private Fernmeldeanlagen und für besondere Zwecke.
- 1.2. Für den Telexdienst gilt § 32 der Telegrafordnung; für posteigene Telegraf-Stromwege gelten die Vorschriften der Fernmeldeordnung über Leistungen der Deutschen Bundespost für private Fernmeldeanlagen und für besondere Zwecke. Die Inhaber von Telexanschlüssen und von posteigenen Telegraf-Stromwegen haben die erforderlichen Apparate und sonstigen technischen Einrichtungen für ihre Fernschreibstellen selbst zu beschaffen. Die verwendeten Fernschreibeinrichtungen müssen von der Deutschen Bundespost zugelassen sein; dabei kann eine Unterhaltung der Fernschreibeinrichtungen durch die Deutsche Bundespost ausgeschlossen werden.
- 1.3. Nicht fabrikneue Fernschreibeinrichtungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie vorher auf Kosten des Teilnehmers durch die Herstellerfirma grundüberholt worden sind. Bei gebrauchten Fernschreibeinrichtungen, die bis zu ihrer letzten Außerbetriebnahme von der Deutschen Bundespost unterhalten worden sind, kann die Deutsche Bundespost auf eine Grundüberholung verzichten, wenn eine Prüfung ergibt, daß die Geräte in der Zwischenzeit nachweislich ordnungsgemäß gelagert und nicht anderweitig benutzt worden sind. Bei einem Verzicht auf Grundüberholung richtet die Deutsche Bundespost die gebrauchten Fernschreibeinrichtungen für die Wiederinbetriebnahme her.
- 1.4. Die Fernschreibeinrichtungen bei den Inhabern von Telexanschlüssen und von posteigenen Telegraf-Stromwegen werden, soweit sie im Abschnitt 3.2 (Unterhaltungsgebühren) aufgeführt sind, von der Deutschen Bundespost gegen Entrichtung monatlicher Gebühren unterhalten; dies gilt nicht für Fernschreibeinrichtungen, deren Unterhaltung durch die Deutsche Bundespost ausgeschlossen worden ist, und für die in Vorbemerkung 1.7 genannten Einrichtungen. Die Unterhaltung umfaßt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Überprüfung, Instandhaltung, Instandsetzung und Überholung der Fernschreibeinrichtungen, das Beseitigen der bei ordnungsgemäßem Gebrauch auftretenden Störungen sowie das Liefern von Ersatzteilen und das Bereitstellen von Ersatzgeräten für die Dauer der Instandsetzungs- oder Überholungsarbeiten in einer Werkstatt der Deutschen Bundespost. Für die Herrichtung gebrauchter Fernschreibeinrichtungen zur Wiederinbetriebnahme an Telexanschlüssen oder an posteigenen Telegraf-Stromwegen, bei denen die Deutsche Bundespost auf eine vorherige Grundüberholung durch die Herstellerfirma verzichtet hat, wird eine besondere Gebühr erhoben. Fernschreibpapier, das den von der Deutschen Bundespost empfohlenen Normen entsprechen muß, und Farbbänder haben die Inhaber selbst zu beschaffen und einzulegen oder auszuwechseln.
- 1.5. Fernschreibeinrichtungen, die nicht von der Deutschen Bundespost unterhalten werden, sind auf Kosten des Teilnehmers von privaten Unternehmern, die von der Deutschen Bundespost zugelassen sein müssen, zu unterhalten.
- 1.6. Ausnahmsweise kann auch der Unterhaltung der in den Vorbemerkungen 1.4 und 1.5 genannten Fernschreibeinrichtungen durch geschultes Personal des Teilnehmers zugestimmt werden, wenn die sachkundige Ausführung gewährleistet ist.
- 1.7. Sofern Vermittlungs-, Verteil- oder andere Fernschreibeinrichtungen nicht von der Deutschen Bundespost unterhalten werden, übernimmt die Deutsche Bundespost auch nicht die Unterhaltung der an diese Einrichtungen unmittelbar oder über Leitungen, die nicht im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführt sind, angeschlossenen Fernschreibgeräte.

2. Datexdienst

Für den Datexdienst gilt § 32a der Telegrafordnung.

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1. Telexnetz		
1.1. Hauptanschlüsse		
1	Monatliche Grundgebühr für einen Hauptanschluß Die Grundgebühr ist die laufende Vergütung für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Telex-Vermittlungsstelle und der Hauptanschlußleitung (Amtsleitung).	50,—
2	Monatliche Grundgebühr für einen Hauptanschluß, der Rundschreibverkehr mit 5 oder weniger Teilnehmern ermöglicht Die Grundgebühr ist die laufende Vergütung für die Bereithaltung des Anschlußorgans nebst Rundschreibeinrichtung bei der Telex-Vermittlungsstelle und der Hauptanschlußleitung (Amtsleitung).	380,—
1.2. Nebenanschlüsse		
1.2.1. Leitungsgebühren		
Monatliche Leitungsgebühren bei posteigenen Nebenanschlußleitungen, die in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführt sind, für jede Leitung		
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km		
1	für je 100 m	2,—
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km		
2	für den Teil bis 10 km je 100 m	2,—
3	für den Teil von mehr als 10 bis 50 km je 100 m	0,70
4	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km je 100 m	0,40
5	für den Teil von mehr als 100 km je 100 m	0,16
Zu Nr. 1 bis 5		
1. Als gebührenpflichtige Leitungslänge gilt bei Entfernungen bis 50 km die Entfernung zwischen den Endpunkten der Leitung; bei Entfernungen von mehr als 50 km gilt als gebührenpflichtige Leitungslänge die Entfernung zwischen den Fernsprechnetzen, in deren Bereich die Endpunkte der Leitung liegen. § 33 Abs. 1 und 5 der Fernmeldeordnung wird angewendet. Beträgt die Entfernung zwischen den Endpunkten mehr als 50 km, die Entfernung zwischen den Fernsprechnetzen dagegen 50 km oder weniger, so ist die zwischen den Endpunkten ermittelte Entfernung maßgebend.		
2. Die Meß- oder Berechnungsverfahren für die Ermittlung der Entfernungen und deren Rundung bestimmt die Deutsche Bundespost.		
3. Für nicht in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführte Nebenanschlußleitungen, deren Herstellung durch die Zahlung der Einrichtungsgebühren abgegolten ist, werden keine monatlichen Gebühren nach Nr. 1 bis 5 erhoben. Die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung solcher Leitungen hat der Teilnehmer von Fall zu Fall als Änderungsgebühren nach Abschnitt 6.2 Nr. 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) zu erstatten.		
1.2.2. Ausgleichsgebühren		
Monatliche Ausgleichsgebühren bei Ausnahmenebenanschlußleitungen		
für jede Leitung mit einer gebührenpflichtigen Leitungslänge		
1	bis zu 10 km	70,—
2	von mehr als 10 bis 15 km	105,—
3	von mehr als 15 bis 25 km	140,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
4	von mehr als 25 bis 50 km	210,—
5	von mehr als 50 bis 75 km	315,—
6	von mehr als 75 bis 100 km	420,—
7	von mehr als 100 km	525,—
<p>Zu Nr. 1 bis 7</p> <p>1. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Leitungslängen gelten die Vorschriften 1 und 2 zu 1.2.1 Nr. 1 bis 5 sinngemäß.</p> <p>2. Die Ausgleichsgebühren nach Nr. 1 bis 7 gelten für posteigene und private Leitungen.</p> <p>3. Für posteigene und private Ausnahmenebenanschlußleitungen der Bundeswehr, der Stationierungstreitkräfte, der NATO-Hauptquartiere, des Warn- und Alarmdienstes, der Polizeien und des Bundesgrenzschutzes werden keine Ausgleichsgebühren erhoben.</p>		
<p style="text-align: center;">1.2.3. Überlassung für kurze Zeit</p> <p>Für kurzzeitig unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 der Fernmeldeordnung überlassene Ausnahmenebenanschlußleitungen werden je Leitung erhoben</p>		
		vom Hundert der Gebühren nach 1.2.1 Nr. 1 bis 5 und
		1.2.2 Nr. 1 bis 7
1	für den 1. und 2. Kalendertag der Überlassung je Kalendertag	10
2	für den 3. bis 10. Kalendertag der Überlassung je Kalendertag	5
3	vom 11. Kalendertag der Überlassung an je Kalendertag	4
<p>Zu Nr. 1 bis 3</p> <p>1. Ein Teil eines Kalendertages zählt als voller Kalendertag.</p> <p>2. Für den ersten zusammenhängenden Überlassungszeitraum bis zu 30 Kalendertagen und für jeden der ohne Unterbrechung nacheinander folgenden Überlassungszeiträume bis zu 30 Kalendertagen wird höchstens die volle Monatsgebühr nach 1.2.1 Nr. 1 bis 5 und 1.2.2 Nr. 1 bis 7 berechnet.</p> <p>3. Die Vorschriften 2 und 3 zu 1.2.2 Nr. 1 bis 7 gelten sinngemäß.</p>		
<p style="text-align: center;">1.3. An Telex-Verteilanlagen angeschlossene Telexstellen</p>		
1	Monatliche Leitungsgebühren bei posteigenen Leitungen zwischen Verteileinrichtungen von Telex-Verteilanlagen und daran anzuschließenden Telexstellen, die in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführt sind, für jede Leitung	Gebühr DM
<p>1. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Leitungslängen gelten die Vorschriften 1 und 2 zu 1.2.1 Nr. 1 bis 5 sinngemäß.</p> <p>2. Bei Leitungen zwischen Verteileinrichtungen und Telexstellen muß die Voraussetzung des § 32 Abs. 9 der Telegrafienordnung erfüllt sein.</p> <p>3. Für nicht in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführte Leitungen zwischen Verteileinrichtungen und Telexstellen, deren Herstellung durch die Zahlung der Einrichtungsgebühren abgegolten ist, werden keine monatlichen Gebühren nach Nr. 1 erhoben. Die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung solcher Leitungen hat der Teilnehmer von Fall zu Fall als Änderungsgebühren nach Abschnitt 6.2 Nr. 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) zu erstatten.</p>		Gebühren nach 1.2.1 Nr. 1 bis 5

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1.4. Einrichtungs- und Änderungsgebühren		
Für das Herstellen oder Ändern von Teilnehmereinrichtungen werden berechnet:		
1	als Einrichtungsgebühren	Gebühren nach Abschnitt 6.1.2 der Fernmeldegebühren- vorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
2	als Änderungsgebühren	Gebühren nach Abschnitt 6.2 der Fernmeldegebühren- vorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
Einrichtungs- und Aufhebungsgebühren bei Überlassung von Teilnehmereinrichtungen für kurze Zeit		
3	Für das Herstellen und Aufheben von Teilnehmereinrichtungen bei Überlassung für kurze Zeit werden berechnet	Gebühren nach Abschnitt 6.3 der Fernmeldegebühren- vorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
1.5. Verbindungsgebühren (Zentralvermittlungsstellenbereich)		
1	für Telexverbindungen innerhalb des Zentralvermittlungsstellenbereichs (I. Zone)	Verbindungsdauer für eine Gebühreneinheit von 0,10 DM in der Zeit von 6 bis 18 Uhr (Tag- gebühr) Sekunden 18 bis 6 Uhr (Nacht- gebühr) Sekunden
(Weitverkehrsbereich)		
2	für Telexverbindungen zwischen verschiedenen Zentralvermittlungsstellenbereichen (II. Zone)	8 ⁴ / ₇ 15
Zu Nr. 1 und 2		
Werden in besonderen Fällen Telexverbindungen ausnahmsweise handvermittelt hergestellt, so wird die Gebühr nach Nr. 1 oder 2 für mindestens 3 Minuten Verbindungsdauer berechnet. Bei länger als 3 Minuten dauernden Telexverbindungen wird die Verbindungsdauer auf volle Minuten aufgerundet.		
2. Datexnetz		
2.1. Datexanschlüsse		
1	Monatliche Grundgebühr für einen Datexanschluß Die Grundgebühr ist die laufende Vergütung für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Datex-Vermittlungsstelle, der Anschlußleitung (Amtsleitung) und des Fernschaltgeräts.	110,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM				
2.2. Einrichtungs- und Änderungsgebühren						
	Für das Herstellen oder Änderung von Datexanschlüssen werden berechnet:					
1	als Einrichtungsgebühren	Gebühren nach 1.4 Nr. 1				
2	als Änderungsgebühren	Gebühren nach 1.4 Nr. 2				
Einrichtungs- und Aufhebungsgebühren bei Überlassung von Datexanschlüssen für kurze Zeit						
3	Für das Herstellen und Aufheben von Datexanschlüssen werden berechnet	Gebühren nach 1.4 Nr. 3				
2.3. Verbindungsgebühren (Zentralvermittlungsstellenbereich)						
1	für Datexverbindungen innerhalb des Zentralvermittlungsstellenbereichs (I. Zone)	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="text-align: center;">6 bis 18 Uhr (Tag- gebühr) Sekunden</td> <td style="text-align: center;">18 bis 6 Uhr (Nacht- gebühr) Sekunden</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">15</td> <td style="text-align: center;">22¹/₂</td> </tr> </table>	6 bis 18 Uhr (Tag- gebühr) Sekunden	18 bis 6 Uhr (Nacht- gebühr) Sekunden	15	22 ¹ / ₂
6 bis 18 Uhr (Tag- gebühr) Sekunden	18 bis 6 Uhr (Nacht- gebühr) Sekunden					
15	22 ¹ / ₂					
(Weitverkehrsbereich)						
2	für Datexverbindungen zwischen verschiedenen Zentralvermittlungsstellenbereichen (II. Zone)	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="text-align: center;">8⁴/₇</td> <td style="text-align: center;">15</td> </tr> </table>	8 ⁴ / ₇	15		
8 ⁴ / ₇	15					
<p>Zu Nr. 1 und 2 Werden in besonderen Fällen Datexverbindungen ausnahmsweise handvermittelt hergestellt, so wird die Gebühr nach Nr. 1 oder 2 für mindestens 3 Minuten Verbindungsdauer berechnet. Bei länger als 3 Minuten dauernden Datexverbindungen wird die Verbindungsdauer auf volle Minuten aufgerundet.</p>						
3. Nebengebühren						
3.1. Zusatzeinrichtungen						
Anschlußdosen						
1	für jede Anschlußdose außer der ersten	Gebühren nach Abschnitt 3.3 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)				
Zusatzeinrichtungen, die nicht von der Deutschen Bundespost unterhalten werden						
2	für jede mit einer Fernschreibeinrichtung verbundene Zusatzeinrichtung	Gebühren nach Abschnitt 3.3 Nr. 53 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)				

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
3.2. Unterhaltungsgebühren		
Vorbemerkungen		
Die Gebühren umfassen die regelmäßige Überprüfung, Instandhaltung, Instandsetzung und Überholung (einschließlich Stellung eines Ersatzapparates). Für die Überprüfung und Herrichtung gebrauchter Fernschreibeinrichtungen zum Wiedereinsatz im Telexnetz oder an posteigenen Telegraf-Stromwegen wird eine einmalige Gebühr in Höhe der Unterhaltungsgebühr erhoben, die bei ununterbrochener Unterhaltung für den Außerbetriebnahmezeitraum entstanden wäre, jedoch nicht mehr als 2 Monatsgebühren.		
1	Fernschreiber einschließlich Fernschaltgerät in posteigenen Telegraf-Stromwegen Bei Streifenschreibern neuerer Bauart sind folgende Zusatzeinrichtungen einbegriffen: Kennungsgeber, Zeichengeber, Fernschaltgerät TW/HV, Nummernschalter, Schauzeichen, Netzschalter, Lochstreifensender und Lochstreifenempfänger. 1. Für eingebaute Schaltzusätze, die Lokalbetrieb ermöglichen, wird der Zuschlag nach Nr. 4 berechnet. 2. Für Fernschreiber, die über ein Zweiwege-Fernschaltgerät wahlweise im Telexnetz oder an posteigenen Telegraf-Stromwegen betrieben werden können, sind Gebühren nach Nr. 1 und 4 zu berechnen. 3. Für Fernschreiber, die vom Teilnehmer als Ersatzapparate im Störungsfalle bereitgestellt werden, sind keine Gebühren zu berechnen. Werden solche Ersatzapparate zum Herstellen von Lochstreifen verwendet, sind Gebühren nach Nr. 19 zu berechnen.	145,—
2	Fernschreiber in Fernsetzanlagen 1. Ersatzapparate und Ersatzteile werden nicht bereitgestellt. 2. Grundüberholungen werden nur gegen Erstattung der nach Aufwand berechneten Kosten ausgeführt.	145,—
3	Fernschreiber einschließlich Fernschaltgerät in allen anderen Fällen Bei Streifenschreibern neuerer Bauart sind folgende Zusatzeinrichtungen einbegriffen: Kennungsgeber, Zeichengeber, Fernschaltgerät TW/HV, Nummernschalter, Schauzeichen, Netzschalter, Lochstreifensender und Lochstreifenempfänger. Die Vorschriften 1 bis 3 zu Nr. 1 gelten sinngemäß.	69,—
4	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 und 3 bei Verwendung eines Fernschaltgeräts mit Schaltzusatz für Lokalbetrieb oder eines Zweiwege-Fernschaltgeräts	4,—
5	Daten-Fernschaltgerät für Schrittgeschwindigkeiten über 75 Baud ...	20,—

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
6	Fernschaltgerät zum Anschalten eines Rechners statt eines Fernschreibers Zu Nr. 5 und 6 Ersatzapparate werden nicht bereitgestellt.	11,—
7	Lochstreifensender Einzelgerät	24,—
8	Anbaugerät	16,—
9	Lochstreifensender in Fernsetzanlagen Die Vorschriften 1 und 2 zu Nr. 2 gelten sinngemäß.	24,—
10	Umschalter für Lochstreifensender zur wahlweisen Anschaltung von 2 Lochstreifensendern	4,—
11	mehr als 2 Lochstreifensendern Zu Nr. 10 und 11 Maßgebend für den Gebührenansatz ist die Zahl der anschaltbaren Lochstreifensender.	8,—
12	Telex-Anrufbeantworter	24,—
13	Einzellaufnummerngeber	26,—
14	Lochstreifensender, die in Verbindung mit Einzellaufnummerngeber verwendet werden Einbahnsender	39,—
15	Zweibahnsender	52,—
16	Zu Nr. 10 bis 15 Ersatzapparate werden nicht bereitgestellt.	
16	Empfangslocher Einzelgerät	24,—
17	Anbaugerät	16,—
18	Empfangslocher in Fernsetzanlagen Die Vorschriften 1 und 2 zu Nr. 2 gelten sinngemäß.	24,—
19	Druckender Empfangslocher	42,—
20	Lochstreifenübertrager Zu Nr. 19 und 20 Ersatzapparate werden nicht bereitgestellt.	65,—
21	Handlocher	24,—
22	Neben- oder Zwischenstellenumschalter einschließlich Stromversorgung	11,—
23	Nebenstellenumschalter F für den Anschluß von 2 Doppelstromleitungen	24,—
24	Klinkenumschalter bis zu 20 Klinken	16,—
25	mit mehr als 20 bis 40 Klinken	28,—
26	mit mehr als 40 bis 60 Klinken	40,—

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
27	über 60 Klinken für je 20 Klinken mehr Zu Nr. 23 bis 27 Ersatzapparate werden nicht bereitgestellt.	12,—
28	Leitungsumschalter	11,—
29	Mitleseeinrichtung	11,—
	Ersatzapparate werden nicht bereitgestellt.	
30	Gleichrichterschiene 2 × 60 V / 0,15-0,5 A	2,50
31	Entzerrender Übertrager in posteigenen Telegraf-Stromwegen	22,—
32	Leitungsüberwachungseinrichtung für posteigene Telegraf-Strom- wege	15,—
33	Schlußzeichenauswerter	15,—
34	Fernschreibzeichenerkennung	15,—
35	Paritätssicherungsgerät	16,—
	Zu Nr. 32 bis 35 Ersatzapparate und Ersatzteile werden nicht bereitgestellt.	
	Fernschreibvermittlungsanlage mit sämtlichem Zubehör ohne Fern- schreiber und Fernschaltgeräte	
36	bis zu 5 Schienen	35,—
37	bis zu 15 Schienen	56,—
38	bis zu 20 Schienen	70,—
39	bis zu 40 Schienen	112,—
40	bis zu 60 Schienen	154,—
41	bis zu 80 Schienen	182,—
42	bis zu 100 Schienen	208,—
43	bis zu 120 Schienen	234,—
44	bis zu 140 Schienen	260,—
45	bis zu 160 Schienen	286,—
46	zweiter oder dritter Fernschreibvermittlungsschrank in Parallel- schaltung je	28,—
47	Telex-Verteilanlage 5/5	90,—
48	Telex-Verteilanlage 8/10	110,—
49	Rundschreibanlage 1/10	35,—
50	Rundschreibanlage 2/10	56,—
51	Ferngesteuerte Rundschreibanlage 1/15	112,—
	Zu Nr. 36 bis 51 Ersatzanlagen werden nicht bereitgestellt.	
52	Rundschreibeinrichtung für Telexanschlüsse (beim Teilnehmer erforderliche Rundschreibeinrichtung bei Hauptanschlüssen nach 1.1 Nr. 2) Ersatzapparate und Ersatzteile werden nicht bereitgestellt.	70,—

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
3.3. Gebühren für überlassene Fernschreibeinrichtungen		
Vorbemerkungen		
Die Gebühren werden neben der Grundgebühr und den Unterhaltungsgebühren für ausnahmsweise überlassene posteigene Fernschreibeinrichtungen erhoben. Bei Überlassung posteigener Fernschreibeinrichtungen für kurze Zeit werden die Gebühren für die Dauer der Überlassung, mindestens aber in Höhe einer Monatsgebühr erhoben.		
1	Fernschreiber einschließlich Fernschaltgerät Für Lochstreifenanbaugeräte werden keine Zuschläge berechnet.	132,—
2	Lochstreifeneinzelgerät oder Handlocher	40,—
Fernschreibvermittlungsanlage mit sämtlichem Zubehör ohne Fernschreiber und Fernschaltgeräte		
3	bis zu 5 Schienen	94,—
4	bis zu 10 Schienen	140,—
5	bis zu 15 Schienen	165,—
6	für je 5 Schienen mehr	25,—
7	zweiter oder dritter Fernschreibvermittlungsschrank in Parallelschaltung je	66,—
		Gebühr
		DM
3.4. Amtliches Verzeichnis der Telexteilnehmer		
1	Gebühren für Einträge im Amtlichen Verzeichnis der Telexteilnehmer	} Gebühren nach Abschnitt 8.3 der Fernmeldegebühren- vorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
2	Zustellgebühr für nicht rechtzeitig abgeholte Amtliche Verzeichnisse der Telexteilnehmer	

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
19. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 797/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 4. 71	L 88/1
19. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 798/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 4. 71	L 88/3
19. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 799/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 4. 71	L 88/5
19. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 800/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	20. 4. 71	L 88/6
19. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 801/71 der Kommission, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, bei der Ausfuhr von frischen Schnittblumen in Drittländer abweichende Maßnahmen in bezug auf bestimmte Kriterien für die Qualitätsnormen zu treffen	20. 4. 71	L 88/7
19. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 802/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 316/68 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für frische Schnittblumen und frisches Blattwerk	20. 4. 71	L 88/8
19. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 803/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	20. 4. 71	L 88/9
20. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 804/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 4. 71	L 89/1
20. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 805/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 4. 71	L 89/3
20. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 806/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 4. 71	L 89/5
20. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 807/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	21. 4. 71	L 89/6
20. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 808/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	21. 4. 71	L 89/7
20. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 809/71 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für verschiedene Arten von Obst und Gemüse	21. 4. 71	L 89/9
20. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 810/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	21. 4. 71	L 89/11
21. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 811/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 4. 71	L 90/1
21. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 812/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	22. 4. 71	L 90/3
21. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 813/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 4. 71	L 90/5
21. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 814/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	22. 4. 71	L 90/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
21. 4. 71	Verordnung (EWG) Nr. 815/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	22. 4. 71	L 90/7
20. 4. 71	Verordnung (EWG) Nr. 816/71 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	22. 4. 71	L 90/8
21. 4. 71	Verordnung (EWG) Nr. 817/71 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	22. 4. 71	L 90/10
21. 4. 71	Verordnung (EWG) Nr. 818/71 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	22. 4. 71	L 90/13
21. 4. 71	Verordnung (EWG) Nr. 819/71 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	22. 4. 71	L 90/15
21. 4. 71	Verordnung (EWG) Nr. 820/71 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eiererzeugnisse	22. 4. 71	L 90/17

Einbanddecken 1970

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
 Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
 In diesem Betrag sind 5,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 10/71 und für Teil II der Nr. 2/71 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
 Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 4,55 DM zuzüglich Versandgebühr 0,35 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.